

Tyranei der Patrokraten über leibeigene Frauen
100 Jahre feministischer Widerstand gegen Paragraph 218 StGB:
1909 – 2009
Camilla Jellinek und Gertrud Bülow von Drennewitz zum Gedächtnis

*“Frauen als freie Persönlichkeiten
müssen Herrin ihres Körpers sein.”
Rechtskommission des BDF, 1908*

Dieses im 21. Jahrhundert noch immer geltende Strafgesetz und seine Vollstreckung ist ein eklatanter antifeministisch-politischer Skandal, weil Fortsetzung des Verfassungs- und Gesetzes-Diktats des Kaiserreichs von Gottes Gnaden, von Thron und Altar: 1871 abgesehnet vom Reichstag und Bundesrat auf Grund speziellen Männer-Vorrechts nur von Vertretern des männlichen Volksteils. Denn nur “Jeder wehrfähige Deutsche” (Artikel 20), jeder Mann ist Subjekt der Verfassung und genießt das Geschlechtsprivileg des Wahlrechts.

Die Verfassung und das Strafgesetzbuch sind illegitim, null und nichtig, da alle Frauen, weil weiblich geboren, die Mehrheit des Volkes von Verfassungs- und Gesetzgebung, von Justiz und ausführender Gewalt (Polizei etc.) ausgeschlossen ist. Folglich sind die Interessen aller Frauen politisch überhaupt nicht vertreten sind : Über der Frauen Leiber, Leben und Tod verfügen allein Männer aller Stände, ihre Parteien, ihre Repräsentanten – klerikal-absolutistisch, totalitär patrokratisch. Da die Verfassungsgeber weibliche Menschen nicht als Menschen anerkennen, vom “Volk” ausschliessen, sind Frauen keine bürgerlichen Rechtssubjekte: sie sind zu beherrschen, verfügbaren Objekten, zu rechtlosen “häuslichen Leibeigenen” (M. Horkheimer, 1936) erniedrigt und entwürdigt: Bürger, Subjekte bürgerlicher Rechtsgleichheit sind nur Männer, die als Haus- und Familienväter schrankenlose Herrschaft über ihre Frauen ausüben.

Die Gesamtbevölkerung bleibt auf Grund männlicher bzw. weiblicher Geburt aufgeteilt in die zwei grossen Klassen : Männer, “Menschen” und ihre “Weiber”, denen mittels fundamental- religiöser Ideologien weiterhin hoher bzw. geringer Wert zugemessen wird.

Die Machtpolitik des Kaiserreichs und der Kirchen sichert Männern/Familienvätern vielfache Privilegien auf Kosten ihrer Frauen, die vielen Formen von Beraubung ausgesetzt sind: Es handelt sich um direkte, personale Herrschaft der einen Klasse – zwecks Unterwerfung der anderen, Vater-Privilegien und Bürgerrechte für das “hochwertige” Geschlecht, Rechtlosigkeit und Eigentumslosigkeit für das “minderwertige”. Diese Vater-Unrechtsordnung , im Haus mit direkten Zwangsmassregeln gegen Frauen und Töchter aufrecht erhalten, ausser Haus durch die Stände adliger und bürgerlicher Familienväter fortgesetzt, wird mit allen politischen Gewalten des preussisch geprägten Kaiserreichs durchgeführt, der völlig machtlosen weiblichen Bevölkerung aufgezwungen. In diesem allgemeinen Verhältnis findet

“Aufklärung”, Reformen von oben (“bürgerliche Verbesserung der Juden”; Abschaffung der bäuerlichen Leibeigenschaft) nicht statt.

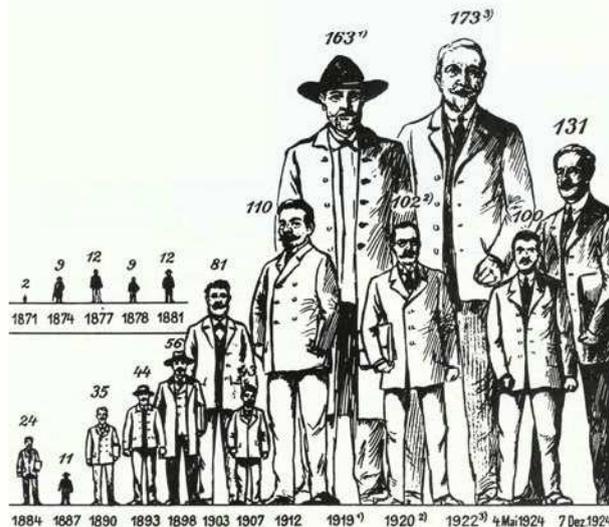
(Hannelore Schröder: Die Rechtlosigkeit der Frauen im Rechtsstaat. Frankfurt 1979)

Der Widerstand der ersten feministischen Bewegung gegen das oktroyierte Strafgesetz schon am Anfang des 20. Jahrhunderts, ist ausserordentlich mutig, wahrhaft radikal und avantgardistisch. Aus diesem Grund ist die Erinnerung an diese scharfsinnigen, feministisch-politischen Kritikerinnen geboten: Camilla Jellinek ist keine studierte Juristin; ausgeschlossen vom Männer-Privileg des Studiums, muss sie sich in vielen Jahren des Selbststudiums und der Praxis in einem Frauenrechtsschutzverein sachkundig und kritikfähig machen. Im Auftrag des Bundes Deutscher Frauenvereine (BDF) unterwirft sie das gesamte Strafrecht, wo es sich gegen Mädchen und Frauen richtet, höchst kritischer Analyse. - Schon 1908 setzt der BDF eine Rechtskommission ein, um die Problematik der Paragr. 218, 219 StGB, Instrument aggressiver Bevölkerungspolitik (“Der Kaiser braucht Soldaten”) zu analysieren. Diese Kommission kommt in ihrem ersten Gutachten zu dem Urteil, dass Abtreibung nicht bestraft werden darf und empfiehlt daher, die Streichung des Paragraphen zu fordern. Die Begründung lautet: Frauen müssen “als freie Persönlichkeiten Herrin ihres Körpers sein”. Doch die Autorinnen derart kühner, revolutionär-feministischer Freiheitsforderung – und Verurteilung selbtherrlicher Machtpolitik -, erhalten nicht die Unterstützung der Mehrheit ; Diese nimmt lediglich Vorschläge zur “Umgestaltung des Paragr. 218” einstimmig an. - Das moralisch-politisch einzig legitime Prinzip, dass Frauen “Herrin ihres Körpers” sind, sie allein - und nicht Männer -, das im 20. Jahrhundert endlich zu realisieren ist, damit Frauen freie Personen werden, erregt bei den illegitimen Herren, den Eigentümern der Körper ihrer unfreien Frauen irrationale Ausbrüche von Wut und Grössenwahn: die Frauen-Beherrscher von Rechts bis Links, die zur politischen Speerspitze vereinigten Antifeministen, ziehen gegen die von Kirchen und Parteien unabhängige Frauenbewegung zu Felde wie empörte Sklavenhalter gegen aufständische Sklavinnen: Eure Leiber gehören uns! Wie dürft ihr es wagen, Selbstverfügung über eure Leiber, Freiheit für eure Person zu fordern! Die “modernen” Frauen-Eigentümer pochen auf ihr primitives, biblisches Patrokaten-Vorrecht, weibliche Menschen zwecks gewaltsamer Vermehrung in häuslicher Leibeigenschaft zu halten: Von Ewigkeit zu Ewigkeit soll ihr Dogma gelten, dass Weiber, wie Sklavinnen, Sklaven und Vieh von Gott gegebenes Eigentum der Hausväter sind (Siehe: Die 10 Gebote). Gegen die unerhörte der Ketzerei dieser noch kleinen Zahl radikaler Denkerinnen geht die Preussische Regierung extrem repressiv – gleich gegen alle feministischen Betreibungen - vor mit dem Ziel: “Die Eindämmung der Frauenemanzipation”; das scheint dem Minister des Innern 1912 dringend geboten. An Hetze und Massregeln zu diesem Zweck beteiligen sich auch die SPD-Akademiker Grotjahn und Radbruch – bis 1933. - Die Antifeministen der 1970-er Jahre, als Frauen erneut die Forderung nach “Recht auf den eigenen Leib” in der Öffentlichkeit erheben, wiederholen dann jene alten Hetztiraden.

Gisela von Streitberg (Gertrud Bülow v. Dennewitz), unabhängig vom BDF und damit von den Kirchen-Frauen des DEF, vertritt weit radikalere Kritik und Forderungen. Doch beide Gutachterinnen sind an Sachkenntnis, vernünftiger Argumentation, Kenntnis des allgemeinen Frauenelends und elementarer Solidarität mit Frauen den zwei selbtherrlichen SPD-Antifeministen, die sich erst zwölf Jahre später

äussern, weit überlegen: Es sind dies die höchst privilegierten Professoren Alfred Grotjahn, Mediziner/Eugeniker und der katholische Gustav Radbruch, Jurist, Rechtsexperte der Partei, die 1920 auf den Gesetzentwurf zu Paragraph 218 extrem antifeministisch reagieren. Beide sind durchaus typische Vertreter der zynischen Frauenverachtung der Partei der Arbeiter-Familienväter, die ihre eigenen Frauen auch nur als rechtlose Gebärobjekte und Dienstmägde benutzen: Ihre Führer hatten schon 1913 im VORWÄRTS den Geburtenrückgang als “Zeichen kapitalistischer Entartung” - von Frauen gebrandmarkt! Deren legitimes Interesse an Selbsterhaltung, ihr zunehmender Widerstand gegen den Raubbau an ihren Körperkräften durch endlose, aufgezwungene Geburten mit den Folgen der völligen Aufopferung ihres eigenen Lebens, hat seine Ursache keineswegs im Kapitalismus, sondern in dem unveränderten allgemeinen Willkür- und Gewaltverhältnis von Männern zu Frauen! –

C. Zetkin, blind selbst für das extreme Elend sogenannt proletarischer Frauen, verteidigt fanatisch wie immer die Parteilinie: “‘Präventivmittel’ wirken gegen die Machtentfaltung des Proletariats und seine Befreiung” (DIE GLEICHHEIT, 1913).



“1919: Frauenwahlrecht. Sag mir, wo die Frauen sind?
Nur rote Väter, neue Diktatoren an der Macht”

Weimarer Diktatur: Fortsetzung der häuslichen Leibeigenschaft der Frauen

Die “Partei der Revolution” revolutioniert für das weibliche Volk - nichts! Verfassungs- und Gesetzgebung bleiben in Männerhand (90 %): die Republik der Väter, die SPD wie die anderen Parteien, übernimmt das kaiserliche Strafgesetzbuch und die alten Ehe- und Familiengesetze von 1900 (BGB) Im Haus, in Ehe und Familie planen sie keine Gleichberechtigung ihrer Frauen ; schlimmer noch, die Verfassungsväter stellen diese vorbürgerliche, patrokatisch-politische Institution sogar unter den Schutz der “neuen” Verfassung. Von Beginn an verfolgen die Regierungen zwei Ziele:

1. Rigorose Massenentlassungen von Frauen, selbst von Kriegerwitwen mit Kindern, zwecks Fortsetzung der Privilegierung von Männern auf dem Arbeitsmarkt und im öffentlichen Dienst ;
2. rigorose Bevölkerungspolitik, wie im Kaiserreich.

Gustav Radbruch, Federführer der SPD, flankiert von seinem noch extremeren Parteigenossen Alfred Grotjahn, verteidigt den Paragraph 218 StGB gegen die späte Forderung nur eines Teils der eigenen Reichstagsfraktion, der erst 1920 einen Gesetzentwurf zu Paragraph 218 vorlegt: vorgesehen ist Straffreiheit für Frauen in den ersten drei Monaten. Beide Professoren schreiben Gutachten dagegen; sie "kamen nur nach schwerem Kampfe mit dem eigenen Gewissen zu ihrer schliesslichen Stellungnahme." (Die Abtreibung der Leibesfrucht. Partei-Verlag Dietz/Buchhandlung Vorwärts, Stuttgart/Berlin. 1921).

Radbruch, zeitweise Justizminister, äussert sich wie folgt:

"Die Forderung" (nach dringend notwendiger Abänderung dieses Paragraphen zwecks Linderung des Abtreibungselends) ist von "Führerinnen der (feministischen) Frauenbewegung...seit langem vertreten," stellt er fest; "ein langsam gereifter Gedanke," (in der "Vorwärts"-Partei, und weiterhin unreif, unmenschlich und grausam gegen Frauen angesichts der katastrophalen Kriegsfolgen!) "der jetzt um seine gesetzliche Verwirklichung kämpft". Den frühen, parteiunabhängigen Kritikerinnen erteilt Radbruch eine scharfe Absage: "Wir" (SPD-Männer) wollen (der weiblichen Bevölkerung) "nicht ein Recht verleihen..."! Kein Recht auf den eigenen Leib! Also Fortsetzung der häuslichen Leibeigenschaft der Frauen – unter der Herrschaft der Familienväter und ihrer Staatsgewalt – in der Republik! "Völlig fern liegt uns die individualistische Begründung bürgerlicher Frauenrechtlerinnen für die Aufhebung der Abtreibungsstrafe: Dass jedermann (!) unbedingt freier Herr seines Körpers sei." Jeder Mann? – Es geht darum, dass jede Frau endlich freie Herrin ihres eigenen Leibes wird! Und das lediglich in extremsten Notlagen, verursacht von Männern, Vergewaltigern, privilegiert von männlichen Gesetzgebern und Richtern ! - Längst, seit Aufhebung der Leibeigenschaft, ist jedermann unbedingt freier Herr seines Körpers, freies bürgerliches Individuum! – Doch Bürger Radbruch schlägt mit den Schimpf- und Schmähworten "bürgerlich" (als handele es sich um Kapitalistinnen) und "Frauenrechtlerin" zurück: dass unabhängige Frauen Rechte für Frauen fordern, ist für den SPD-Mann offensichtlich noch im Jahre 1921 etwas höchst Verwerfliches. Radbruch verhöhnt den legitimen, feministischen Rechtsanspruch, dass weibliche Menschen endlich als rechtsgleiche Individuen, menschliche Subjekte anerkannt und behandelt werden wollen: da es sich um die "minderwertige" weibliche Bevölkerung handelt, sollen weiterhin "überindividuelle Interessen" gelten; das sind freilich nur "höhere" Interessen der Männer/Familienväter, die ihre persönliche Herrschaft über Frauen fortsetzen und sichern. Nicht Frauen sind Herrinnen ihrer eigenen Leiber, sondern ihre Eigentümer sind es – und wollen es bleiben. Das ist auch das Herrschaftsinteresse der jetzt mitregierenden SPD-Männer: "Der sozialistische Gedanke fordert Verantwortung (von allen Frauen) gegenüber der Volksgemeinschaft (i. e. der männliche Volksteils!) auch für den eigenen Körper."- Mit welchem Recht? – Die sozialdemokratische Männer-Partei, zur politischen Macht gelangt, hat kein Recht, die weibliche Bevölkerung weiterhin der häuslichen Leibeigenschaft zu unterwerfen; dafür gibt es keine vernünftige Legitimation.

“...nur die Frage bleibt, ob diese Verantwortung vor dem Strafrichter oder nur vor dem eigenen Gewissen bestehen soll...eine Gewissensfrage, die nicht von jemand anderem als der Mutter selber entschieden werden kann.” Eben. - Doch Radbruch beharrt dogmatisch auf der totalitären Macht der Gesetzgeber und Strafrichter: Frauen haben kein Recht auf Gewissensfreiheit!

“...strafbar ist sogar die Vergewaltigte, wenn sie die Folgen der Notzucht beseitigt – auch die von einem Trunkenbold, einem Farbigen Genotzüchtigte”, stellt Radbruch kaltblütig fest, und dabei bleibt es. Er fürchtet, dass Ehemänner “durch fortgesetzte unberechtigte Schwangerschaftsunterbrechungen (ihrer Frauen) um die Vaterschaft frivol betrogen werden,” wenn Frauen “selbst endgültig entscheiden” könnten. Denn “Selbst dem Ehemann kann in dieser intimsten Frage des körperlichen und seelischen Lebens der Frau ein Mitentscheidungsrecht nicht eingeräumt werden.” - Wie wahr! Es geht ja nicht um Männerleiber und -leben! – Im Gegenteil, selbst die brutalsten Verbrecher, Vergewaltiger genießen den Schutz gewissenloser, barbarischer Gesetzgeber und Richter von Thron und Altar, jetzt fortgesetzt von den selbsternannten “Erlösern der Frauen”. Auch die bewerten Frauen nicht als Menschen, Personen und Individuen, sondern als “Gegenstand” wie im alten Rom, oder “als Ackerfeld, darein Gott menschliche Seelen sät”, wie die Kirchenmänner und der gläubige Radbruch. - Für “Hunderttausende“ (Abtreibungen), die gewissenlose Männer “jahraus, jahrein” verursachen, müssen Frauen mit Angst und Schrecken, Qualen und Tod bezahlen: Doch Radbruch bucht die Barbarei seines Geschlechts auf das Konto der “Natur” und spricht vom “Glück der Mutterschaft”, völlig blind für die Wirklichkeit der Frauen, verblendet von Klassen-Ideologie: aber keine Männer-“Klasse” hat hier je gelitten. Was er “krasses Klassenstrafrecht nennt” ist vielmehr krassestes Strafrecht des herrschenden Geschlechts, verhängt über alle Frauen! Die sich jetzt demokratisch nennenden Vertreter dieser Herrenjustiz massen sich nach wie vor an, die allerintimste Privatsphäre, sogar das Leibbesinnere ihrer Herrschaftsobjekte zu kontrollieren.

SPD-Grotjahn: Wegbereiter antifeministisch-nationalsozialistischer Diktatur

Extremer Antifeminismus, brutalste Bevölkerungspolitik und Ausschluss von Frauen vom Arbeitsmarkt kennzeichnen die Politik der NSDAP; diese Elemente totalitärer Männer-Herrschaft sind bereits Jahrzehnte vor 1933 in Grotjahns Schriften zu finden: “...die ausserhäusliche Berufsarbeit der verheirateten Frau ist ...nur ein Auswuchs, nicht etwa ein Vorgang, der im Entwicklungsgange begründet ist”; nein, denn für minimales “Recht der Frauen auf Erwerb” (Louise Otto, 1866) muss die Frauenbewegung sehr lange und schwer kämpfen! - “Die Vereinigung von Ehe und ausserhäuslichem Beruf bei der Frau ist ein Hirngespinnst, hinter dem die moderne Frauenbewegung so eifrig herjagt...tief bedauerliche Auswüchse...Perversitäten.” Er verlangt “Fortpflanzungspflicht” (Geburtenrückgang und Geburtenregelung, Berlin 1914, S. 317-327) und im Jahre 1926: “Selbst ein vollständiges Verbot der ausserhäuslichen Berufsarbeit für die Ehefrauen in den ersten beiden Jahrzehnten der Ehe würde sich hier rechtfertigen lassen.” - In seinem Gutachten schreibt er: auch die Fraktion “des Sozialismus und der Demokratie” ist zerrissen von Gegensätzen hinsichtlich des Paragraph 218; namentlich von Gegensätzen zwischen den Partei-Vätern und “der sozialdemokratischen Frauenwelt”: deren verspätete Empörung

richtet sich nicht etwa gegen den “himmelschreienden Missstand” der Fortdauer des kaiserlich-klerikalen Strafgesetzes in der Republik, schon gar nicht gegen die sozialdemokratische Männerwelt, sondern allein dagegen, dass “jährlich mehrere hundert arme Frauen ... zu Zuchthausstrafen verurteilt werden”, aber viele Frauen straflos bleiben, weil es ihnen gelingt, Polizei, Strafrichtern und Zuchthaus zu entkommen. Gegen diese Frauen richtet sich das Ressentiment der Parteifrauen, statt endlich zu argumentieren: keine Frau darf jetzt noch von der Männer-Justiz zu Zuchthaus verurteilt werden! Also Abschaffung des Paragraphen! - Die Taktik ihrer Partei, “teile und herrsche” über alle Frauen, die lange Hetze gegen die verhassten “Frauenrechtlerinnen”, trägt tödliche politische Früchte auf Kosten aller Frauen! Denn “die sittliche Entrüstung” der “Genossinnen”, so Grotjahn, soll “ihr Ziel erreichen, ohne dass zur Freigabe der Abtreibung... geschritten zu werden braucht”! Das Gesetz soll unverändert in kraft bleiben, aber nicht zu Verurteilungen führen? Wie das? – Ausgehend von seiner sozialen Hygiene äussert er “schwere Bedenken” gegen das feministische Argument, “dass jede Frau zu jeder Zeit Herrin ihres eigenen Körpers sei und schon aus diesem Grunde darüber frei verfügen könne, ob sie ihre Leibesfrucht austragen oder abtreiben lassen wolle. Das Bestimmungsrecht über den eigenen Körper auch ohne weiteres auf die Vernichtung des keimenden Lebens auszudehnen, heisst doch wohl den Individualismus übertreiben. Eine solche Forderung können verstiegene Liberale (Feministinnen setzt er gleich mit Kapitalisten!) aufstellen, uns Sozialisten sollte doch der Standpunkt näher liegen, dass von dem Augenblick an, in dem sich männlicher Samenfaden und weibliche Eizelle zum aufkeimenden Leben eines neuen Individuum verbunden haben, die in den Leib der Mutter tief eingebettete Frucht, keineswegs mehr eine rein individuelle Angelegenheit der Schwangeren ist.” Sein Standpunkt ist völlig konform mit dem des Papstes und der Zentrumspartei. Geradezu absurd ist die Behauptung des Mediziners: Frauen sind keine Individuen, aber Eizellen plus Spermien sollen “neue Individuen” sein . Dabei handelt es sich nur um unsichtbare Zellen von 1/10 Millimeter!

Grotjahn unterstreicht “das jüdisch-christliche Verbot jeglicher Geburtenbeschränkung”, das Abtreibung und “Kindesmord” zu Straftaten gemacht hat, denn das “ist den nordischen Völkern, die berufen waren, die Kultur... bis zur heutigen Entwicklung emporzuführen, zum grössten Segen ausgeschlagen.” Das sind Phantasien von “nordischer Herrenrasse” des antifeministisch-faschistischen Mediziners, der in der Beschränkung der Kinderzahl die Ursache des “Völkertodes” sieht, nicht etwa im Weltkrieg , den seine Partei befürwortet hat. “...die Massenerscheinung des neuzeitlichen Geburtenrückganges”, “ein unaufhaltbares Sinken der Zahl der Geburten” in Westeuropa, nicht “die nach vielen Millionen zählende Einbusse durch die Kriegsoffer,” sind seine grösste Sorge: das ist vielmehr “die Erhaltung des Bestandes der Bevölkerung” - durch gewalttätige Vermehrung. Daher geifert er gegen die “willkürliche Beschränkung der Kinderzahl”... - “ohne Rücksicht darauf, ob nicht wichtige allgemeine Interessen des Gesamtvolkes dadurch verletzt werden”. - Die weibliche Bevölkerung hat offensichtlich an diesem speziellen, brutalen Interesse des männlichen Volksteils - kein Interesse.

Ziel seiner “Fortpflanzungshygiene” ist es, den Geburtenrückgang umzuwandeln in eine “Geburtenregelung, die das Hervorbringen allzu vieler, minderwertiger Früchte verhindert, dafür aber eine den Weiterbestand von Volk und Gesellschaft sichernde Anzahl gut qualifizierter, ... in der zur Aufzucht

günstigen Zeit ...geborener Kinder gewährleistet.“ Noch fehlt der republikanischen Bevölkerungspolitik “die rechte Führung durch die Wissenschaft”, so dass die Beschränkung der Kinderzahl zu einer “Gefahr für die Bevölkerung werden kann, die auch die Sozialdemokratie nicht unterschätzen sollte.” Denn “das von der französischen und amerikanischen Bourgeoisie geübte Zweikindersystem, mit deutscher Gründlichkeit auf unsere Bevölkerung verpflanzt und bis in die letzten Schichten der in ihrer *Macht auf Masse angewiesenen Arbeiterschaft* ausgedehnt”, schadet dem Partei-Interesse und “...würde unser Volk schon im Verlauf von etwa 80 Jahren auf die Hälfte vermindert haben.” Das ist ein eklatanter Irrtum : Dann liegt die Bevölkerungszahl trotz vieler Millionen Verluste im zweiten Weltkrieg - bei über 80 Millionen! Der totalitäre Gebärzwang um jeden Preis herrscht ja auch nach 1945 unvermindert weiter!

Stirbt die Arbeiterschaft, sterben die Deutschen aus?

Ausgehend von seiner irrigen Prophetie - Halbierung des Volkes -, muss “jedes Ehepaar mindestens drei Kinder über das fünfte Lebensjahr hinaus hochbringen”: “jedes Volk, jede Klasse”, die Grotjahns Mindestforderung nicht erfüllt, ...wird mit Sicherheit von kinderreichen Klassen oder Nachbarvölkern überflügelt, verkümmern und verschwinden”: die Arbeiter, die Deutschen sterben aus? “...unleugbar drohen hier Gefahren, keineswegs nur vom nationalen Gesichtspunkte, sondern auch von dem des Interesses einer mächtigen, zur politischen Reife gediehenen Arbeiterschaft...”, also Gebärzwang zum Zwecke grösserer Macht seiner Partei: “Nichts ... könnte dieser baldigen Verwirklichung des Sozialismus mehr hinderlich sein, als wenn eine Bevölkerungsverminderung...sich zu einer Dauererscheinung auswachsen würde...”, nur wegen “vorübergehender Ernährungsschwierigkeiten”: Hungersnot, Mütter- und Kindersterben... sind kein Problem für den Beamten.

“Den Gefahren eines allzu grossen Geburtenrückganges, denen gegenüber die Sozialdemokratie als Partei, deren Kraft in der Masse liegt, nicht blind sein darf...”, will der rigorose Bevölkerungspolitiker dadurch begegnen, dass er auch die “sozialdemokratische Frauenwelt” weiterhin zum massenhaften Gebären zwingt – im Namen grösserer Macht der Partei und des Sozialismus. Die hörige Zetkin betet ihn nach: “das Proletariat muss Masse bleiben”. - Darüberhinaus müssen alle Frauen zwecks Rettung des nordischen “Volkstums” gebären. Grotjahn predigt “Willen zum Kind und Freude am Kinde. Möglichst günstige äussere Bedingungen” – später! “in der sozialistischen Gesellschaft.” Doch plant er “heute schon finanzielle Begünstigung kinderreicher Familien(-väter) auf Kosten der ledigen, kinderlosen und kinderarmen Personen”; Frauen, die noch im öffentlichen Dienst sind, will er “einen Teil ihres Gehaltes zurückbehalten und in eine Kasse fliessen lassen”, aus der Mitgiften bezahlt werden, die Ehemänner kassieren.

1912, in seiner “Sozialen Pathologie”, hatte Grotjahn bereits Fortpflanzungsregeln aufgestellt: “die Pflicht, mindestens drei Kinder zu gebären und über das fünfte Lebensjahr hinaus hochzubringen”. Die hohe Sterblichkeit von Kleinkindern hat er einkalkuliert: sterben einige an Unterernährung und Krankheit, dann müssen Mütter eben noch mehr gebären! Ihr eigener Wille, ihre Erschöpfung, Überarbeitung, selbst tiefste Armut - “nur rein privatwirtschaftliche Gründe” - sind für Grotjahn völlig

unwichtig! - "Lässt die Beschaffenheit der Eltern eine unerhebliche Minderwertigkeit der Nachkommen erwarten", soll die Mindestzahl nicht überschritten werden. Doch "Jedes Elternpaar, das sich durch besondere Rüstigkeit auszeichnet, hat das Recht, die Mindestzahl um das Doppelte zu überschreiten"- Das bedeutet sechs - und mehr - Zwangsgeburten für Mütter! - Wenn seine Art von "Geburtenregelung" politisch durchgesetzt ist, dann "dürfte der Geburtenrückgang seine Schrecken für uns (SPD-Führer) verlieren und brauchen wir uns über die Bewahrung unserer Volkskraft, die in nichts anderem besteht als in ...unserer Volkszahl und der Erzielung eines Bevölkerungsauftriebes ...keine Sorgen zu machen." Er nennt das "Rationalisierung der Fortpflanzung" – als ob es sich um Viehzucht handelt.

Geht es Grotjahn primär um Machtzuwachs seiner Partei, so doch auch um "die östliche Grenze unseres Volkstums", deren "Bewahrung ganz vom Bevölkerungsdruck" abhängt: Im Osten hohe, im deutschen "Volkstum" weniger Geburtenzahlen. Wenn Geburtenüberschuss nicht gewährleistet wird, "ist das gefährlich", denn dann werden "Fremde einströmen ...und unser Volkstum aushöhlen." Also muss die gesamte weibliche Bevölkerung dieser antifeministischen "Klassen-" und nationalistischen Aussenpolitik, dem unmenschlichsten, erbärmlichsten Zweckrationalismus dieser Väter-Republic dienen.

Sicherung der Gewaltherrschaft der Väter über ihre leibeigenen Frauen

Abtreibungen sind "überfüssig...", denn Verhütungsmittel sind "jedem unmittelbar zugänglich" und genügen "allen Anforderungen", behauptet Grotjahn. Tatsache ist, dass dem herrschenden Geschlecht seit Jahrzehnten sichere, billige Kondome (30-70 Pfennige) zur Verfügung stehen; doch Millionen Männer denken gar nicht daran, sie zu benutzen. Die Ursachen der Epidemie venerischer Krankheiten, der Selbstmorde verzweifelter Frauen, der massalen, illegalen Abtreibungen mit den Folgen schwerer Erkrankung und sehr grosser Zahl von Todesopfern, der steigende Anteil lediger Mütter bzw. Zwangsehen, liegen in der abgrundtiefen Verachtung für weibliche Menschenleben ("Weiber"), der Verantwortungs- und Gewissenlosigkeit der grossen Masse der Männer : für sie ist es billiger, es kostet sie rein gar nichts, die unbeherrschte Fruchtbarkeit ihrer Leiber auf das ihrer Willkür und Gewalt unterworfenen Geschlecht, "Verhältnisse", Ehefrauen oder "Huren" abzuladen: wie vielen Frauen sie Gesundheit und Existenz ruinieren, wie viele Frauenleben daran zugrunde gehen, ist ihnen gleichgültig. Jene haben doch nur den Zweck, dem "überlegenen" Geschlecht zu dienen! Ob sie völlig verelenden, verbluten, sterben ... dazu sind sie ja da.- Extreme Doppelmoral, Sündenbock-Glauben (die Weiber sind an allem schuld), eiskalter Zynismus, Grausamkeit, ja Sadismus sind weitverbreitete Charakteristika der Frauenverächter, Ausdruck ihrer Haltung: Was geht es uns, das herrschende Geschlecht an! Es ist nicht unsere Haut, nicht unser Leib, Leben und Tod. Weiber sind doch nur "minderwertiges" Leben, keine Männer, keine Menschen.

Wir haben "also zuverlässige, einfache und unschädliche Vorbeugungsmittel. Es bedarf wirklich nicht noch der Abtreibung", behauptet der Mediziner. Folglich perhorresziert er ausführlich diese "blutige Operation...", "die schon mehr Frauen das Leben gekostet hat, als die meisten ahnen", selbst wenn diese von "sachkundigen" Ärzten ausgeführt wird: Er betreibt Abschreckung durch Drohung mit unabänderlicher, höchster Lebensgefahr selbst dann, wenn das Gesetz geändert würde! –

Die "sozialdemokratische Frauenwelt" ist der Illusion erlegen, dass die Partei-Herren, denen sie seit Jahrzehnten ergeben dient und zur politischen Macht verhilft, ihr wichtigstes Lebensinteresse, Milderung des Abtreibungselends vertreten würden: aber die "sozialdemokratische Männerwelt" denkt gar nicht daran, schert sich nicht um das krassestes Unrecht und Elend – aller Frauen! Denn es geht hier um das allgemeine Interesse der leibeigenen Frauen-Klasse im Gegensatz zu der gesamten Familienvater-Klasse, wie Radbruchs und Grotjahns Arroganz und zynischer Antifeminismus demonstrieren.

Zwangsehen, Frühehen, Zwangsmutterschaft - Zwangsentlassungen

Grotjahn nennt die Gesetzesvorlage (drei Monate Straffreiheit) "völlige Freigabe", sogar "eine Ausdehnungsmöglichkeit" für den "Unfug" der Abtreibungen. Wenn durch Gesetz für straflos erklärt, "würde sich die Zahl der Abtreibungen gewiss stark vermehren", "geradezu wie eine Aufforderung zur Abtreibung wirken"; "skrupellose" Ärzte würden überall grosse Institute eröffnen, die Frauen des In- und Auslandes... an sich ziehen." - Die unveränderte Beibehaltung des Strafgesetzes verteidigt Grotjahn ausserdem als überaus nützlichem Zwangsmittel zu Eheschliessungen generell, selbst zu Frühehen: da eine sehr grosse Zahl von Schwängerungen unehelich geschieht, worauf gezwungenermassen Eheschliessungen folgen, könnte das geplante Gesetz dahingehend wirken, dass weniger Ehen geschlossen werden. Aussereheliche Schwangerschaften sind für Grotjahn "der sicherste Pfeiler der Frühehe": denn ungewollte Schwangerschaften nötigen selbst sehr junge, minderjährige Mädchen zu früher Mutterschaft in ungewollten Frühehen unter elenden materiellen Bedingungen, denen weitere eheliche Zwangschwangerschaften folgen und das frühe Elend sehr junger Mütter und ihrer zahlreichen Kinder zum lebenslangen Martyrium machen. Junge Mädchen sind auf diese Weise gleich vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen und können bestenfalls noch niedrigst bezahlte Heimarbeit verrichten. Heiraten die Schwängerer sie nicht, sind sie und ihre Kinder in grösste Armut, oft Obdachlosigkeit gestossen und der Prostitution preisgegeben : in den Augen der Verursacher zutiefst verachtete Parias. Den ledig Schwangeren bleibt das "freie Bestimmungsrecht", die "Wahl" zwischen qualvoller, lebensgefährlicher Abtreibung, dieser Tod - oder Selbstmord.

Ledige Frauen, durch ungewollte Schwangerschaften in ungewollte Ehen gezwungen, sind damit gezwungen, ihre bezahlte Arbeit aufzugeben, erklärter Zweck der antifeministischen Politik, die zugleich dem Zweck der Volksvermehrung dient: der Terror der Abtreibungsstrafe wirkt ja in den Zwangsehen weiter, wo Eheherrscher ihre Frauen zwingen, weitere ungewollte Schwangerschaften durchzustehen. Dem ersten Gebärzwang folgt der Ehezwang mit weiterem Gebärzwang, denn Vergewaltigungen durch Ehemänner sind und bleiben straffrei! Diese geballten Zwangsmassregeln sollen den gewünschten "Geburtenauftrieb" liefern: Grotjahn dünkt dies "gesünder und zweckmässiger" als die geringfügige Milderung des Terrors der Strafverfolgung. - Fanatisch bekämpft er den Vorschlag, "die Straflosigkeit auf die ersten drei Monate der Schwangerschaft zu beschränken, weil die Frucht noch als ein Organ der Mutter anzusehen ist.... Dagegen ist zu sagen... Ein Organ der Mutter ist die Frucht nicht; vom physiologischen Standpunkt aus ist die Frucht selbständig in Form und Verhalten, sodass hieraus ein Bestimmungsrecht der Mutter nicht hergeleitet werden kann." Der Mediziner betreibt dreist Volksverdummung, denn ein Fetus von drei Monaten ist eine "Frucht" von nur sieben Zentimetern (dtv-

Atlas der Anatomie, 1973), alles andere als "selbständig". – Ein "Bestimmungsrecht" der Frauen kommt für ihn ohnehin nicht in Frage, denn sie alle sind gar nicht imstande, es auszuüben: Grotjahns primitive, frauenverachtende Vorurteile sind allein bestimmend. Frauen generell sind unfähig zu "freiem Bestimmungsrecht", denn alle sind getrieben von "Gefühlen heftigster Art, die sie zum Spielball der Suggestionen" anderer machen; bei Schwangerschaft sind sie noch unfreier "dem impulsiven Handeln, der Ausschaltung ruhiger Überlegung unterworfen" als sonst; während der drei Monate der Straflosigkeit würden ihre "zahlreichen übereilten Entschlüsse zur Vernichtung des zukünftigen Lebens führen." Unfähig zu vernünftiger Beurteilung ihrer Notlage, dürfen sie keine eigenen Entschlüsse fassen und womöglich einen dreimonatigen Fetus "vernichten". Über sie müssen "rationale" Männer seines Schlages wachen. - "...dass bei Fortfall der Strafbarkeit...ohne stichhaltigen Grund lediglich aus Laune oder Bequemlichkeit der Schwangeren", ein Fetus "hingepflegt werden könnte, sollte hinreichen, um den strafgesetzlich festgelegten Schutz", diese "Verbotstafel" weiterhin aufrechtzuerhalten. Er propagiert "Willen zum Kind und die Freude am Kinde" - und eines ferneren Tages Massnahmen zu "einer durchgreifenden wirtschaftlichen Begünstigung der Mutter- und Elternschaft", denen "sich die Regierung...bei der gegenwärtigen politischen Machtstellung der Sozialdemokratie auf die Dauer nicht wird entziehen können." Auf sehr lange Dauer. Bestehen bleiben auf die Dauer - bis heute -! Grotjahns und der jüngeren SPD-Führer (W. Brandt!) Vorurteile: "schwere Bedenken gegen eine völlige Freigabe der Abtreibung", gegen die kurze drei Monatsfrist eigener Entscheidung!

SPD-Antifeminist Radbruch: keine Straffreiheit, keine mildernden Umstände für Frauen
Den Gesetzentwurf von 1920 (drei Monate Straffreiheit) ersetzt Radbruch 1922 durch einen "neuen" im "Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches" (Geleitwort Thomas Dehler, Tübingen 1952).

Erstes Buch. Verbrechen und Vergehen

"Kindestötung"

Paragraph 222. Eine Mutter, die ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, wird mit Gefängnis bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe strenges Gefängnis bis zu zehn Jahren."

Von mildernden Umständen ist keine Rede, nicht einmal in Fällen ausserehelicher Vergewaltigung!

Auch von Vätern ist keine Rede, sie sind, wie gehabt, von jeglicher Verantwortung freigesprochen.

Seinem Geschlecht erteilt Radbruch weiterhin einen Freibrief!

"Abtreibung"

Paragraph 225. Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zulässt, wird mit Gefängnis bestraft.... Der Versuch ist strafbar...".

Keinerlei mildernde Umstände für Frauen! Und keine Verantwortung der Väter!

"Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gewerbsmässig verschafft."

“Ankündigung von Abtreibungsmitteln.

Paragraph 226. Wer öffentlich zu Zwecken der Abtreibung (Paragr. 225) dazu bestimmte Mittel, Werkzeuge oder Verfahren ankündigt oder anpreist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Weise seine eigenen oder fremde Dienste zur Vornahme oder Erleichterung von Abtreibungen anbietet.“

“Aussetzung

Paragraph 227. Wer einen anderen aussetzt und dadurch in eine hilflose Lage bringt, die sein Leben gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft... In besonders schweren Fällen ist die Strafe strenges Gefängnis.“

- für Mütter! Väter bleiben vor jeglicher Strafverfolgung geschützt!

“Sachen zu unzüchtigem Gebrauche

Paragraph 263. Wer eine Sache, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt ist, öffentlich ankündigt oder anpreist oder an einem allgemein zugänglichen Ort ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise ein Mittel, Werkzeug oder Verfahren, das zur Verhütung der Empfängnis oder zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dient, öffentlich ankündigt, anpreist oder an einem zugänglichen Ort ausstellt.“

Verhütungsmittel dienen “der Unzucht” und sind deshalb verboten! Selbst die zehnte oder zwanzigste Schwangerschaft darf nicht verhütet werden! Fehlgeburten, Totgeburten, sterbende Mütter und Kinder sind für den katholischen Juristen kein Problem. Selbst die weitere Verbreitung von Geschlechtskrankheiten mit katastrophalen Folgen für die Volksgesundheit, darf nicht verhütet werden, ist Unzucht, verletzt die gute Sitten! - Also der Ausbreitung der Epidemie freien Lauf lassen!

Die vielen Parteien, SPD, USPD, KPD, Zentrum, Deutschnational, DVP usw., beschäftigt mit Kämpfen um die politische Macht, benutzen das massenhafte Abtreibungselend der weiblichen Bevölkerung zu ihren jeweiligen Propagandazwecken – und tun nichts: Sie gehen über die Leichen von Frauen und Kindern.

In Deutschland gibt es jedes Jahr höchstwahrscheinlich eine Million illegale Abtreibungen!

Dr. med. Crede-Hörder spricht von 25 000 bis 40 000 Todesfällen im Jahr (Volk in Not. Das Unheil des Abtreibungsparagraphen. Dresden 1927). Während der fünfzehn Jahre der Republik sind das sage und schreibe 262 000 bis 600 000 weibliche Todesopfer - ***schier ungeheuerliche Verbrechen an der weiblichen Bevölkerung!***

Diktatur der NSDAP-Antifeministen

1930 zieht die NSDAP mit 107 Abgeordneten in den Reichstag ein. Ihr Gesetzentwurf sieht vor:

“Paragraph 5.

Wer es unternimmt, die natürliche Fruchtbarkeit des deutschen Volkes zum Schaden der Nation künstlich zu hemmen oder in Wort, Schrift und Bild oder in anderer Weise solche Bestrebungen fördert..., wird wegen Rasseverrats mit Zuchthaus bestraft.

Paragraph 7: In besonders schweren Fällen wird die Todesstrafe verhängt.”

Und Todesurteile werden vollstreckt. –

1931 verkündet der Papst ex cathedra:

“Jeder Gebrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür der Menschen seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen Lebens beraubt wird, verstösst gegen das Gesetz Gottes und der Natur.”
Auch bei höchster Lebensgefahr der Schwangeren darf in keinem Fall die Frucht geopfert werden.

1945: Die schwarze Republik der CDU/CSU- Patrokraten

In Westdeutschland restaurieren die alten Partei-Väter von 1918 unter Führung der CDU/CSU, beherrscht von der katholischen Kirche, der sich die evangelische anschliesst, ihre totalitär-patrokratische politische Macht. Die Partei-Führer stammen noch aus dem Kaiserreich und verschaffen ihren antifeministischen Ideologien wieder politische Geltung. Entnazifizierung findet (fast) nicht statt: Selbst NSDAP-Männer, gewendet zu “Demokraten”, machen in Parteien wieder Karriere, steigen sogar in höchste Regierungsämter auf. Der nationalsozialistische Beamtenapparat bleibt intakt: Verwaltungsjuristen, Richter, Professoren aller frauenfeindlichen Fakultäten (voran Theologen, Juristen, Mediziner) und die Kirchenmänner in Bischofspalästen und auf Kanzeln prägen jahrzehntelang - ohne auf Kritik zu stossen - das frauenfeindliche, antifeministische Klima in Politik und Gesellschaft. Denn die partei- und kirchenunabhängigen Frauenorganisationen, 1933 von der NSDAP zerschlagen, können sich nach 1945 nicht erneuern : auf Frauen lasten die Kriegsfolgen am schwersten. Bis in die 1970-er Jahre bestimmen grösste Not und die katholische Politik der Adenauer-Regierungen ihr Leben. 1949 ist kein Neubeginn: die Weimarer Männer-Parteien sind wieder zur Stelle und gehen in die nächste Runde, voran die CDU/CSU. Die Besatzungsmächte hatten befohlen, das formal gleiche Frauenwahlrecht wieder einzuführen; die angeblich demokratischen Parteien hatten keineswegs die Absicht! Die sichern sich im Parlamentarischen Rat (wie in Weimar) völlig undemokratisch - unter Ausschluss der grossen, Mehrheit des weiblichen Volkes - die überwältigende Mehrheit des eigenen Geschlechts: nur vier Frauen sind zugelassen, nur Partei-Frauen! Unter ihnen ist nur eine einzige Frau, die für gleiche Grundrechte für das weibliche Volk plädiert! - Äusserst widerwillig nehmen die Verfassungs-Väter 1949 schliesslich den Gleichberechtigungsgebot des Artikel 3 GG in die Verfassung auf, jedoch entschlossen, politisch vorrangig die vorbürgerliche, patriarchale Ehe/Familie, (beruhend auf den Gesetzen des Kaiserreichs) unter Berufung auf Artikel 6 GG zu schützen und so das Gleichheitsgebot zu sabotieren.

DIE GRUNDRECHTE (Artikel 1 bis 6)

Artikel 1 (Menschenwürde und Menschenrechte)

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.**
- (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.**
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.**

Artikel 2 (Persönlichkeitsrechte)

- (1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmässige Ordnung oder das Sittengesetz verstösst.**
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.**

Artikel 3 (Gleichheitsgrundsatz, Gleichberechtigung)

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**
- (2) Niemand darf wegen seines Geschlechtes... oder seiner politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.**

Artikel 4 (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kriegsdienstverweigerung)

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.**
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.**
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden....**

Artikel 5 (Freie Meinungsäusserung, Pressefreiheit)

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äussern und zu verbreiten...
...Eine Zensur findet nicht statt.**
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.**
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.**

Artikel 6 (Ehe und Familie, nichteheliche Kinder)

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.**
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.....”.**

Der Jurist G. Rüpke spricht von der "Trias der Grundrechte" der Frauen, den drei Artikeln, die die Verfassungsrichter 1975 missachteten.

In eklatantem Widerspruch zum Gleichberechtigungsgebot (Art. 3 Abs. 1) sichern die Parteien weiterhin die alte, patrokralische Institution Ehe/Familie, gemäss den Gesetzen des Kaiserreichs, mittels "Art. 6 Abs. 1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung". Diese politische Institution beinhaltet absolut kein gleichberechtigtes Verhältnis zwischen Frauen und Männer, sondern noch immer das vorbürgerlich-christliche Herrschaftsverhältnis privilegierter Haus- und Familienväter zu ihren unfreien, rechtlosen, abhängigen Hausfrauen/ Müttern. Durch diesen Grundwiderspruch innerhalb der Grundrechte, machen die Verfassungsväter von Beginn an das Gleichheitsgebot zunichte: unter dem Druck der katholischen Kirche, schaffen sich die CDU/CSU, die anderen Parteien machen mit, die Möglichkeit, das Gleichheitsgebot qua Verfassung auszuhebeln, d. h. durch ihre fanatisch christliche Familienpolitik die ungleichen Ehe-Verhältnisse festzuschreiben. Das geschieht durch vielfache gesetzliche Bevorzugung/ Privilegierung der Familienväter, um deren Herrschaft über ihre Frauen an der Basis, in Haus und Wohnung fortzusetzen: Die Ehe- und Familiengesetze (von 1900) und das Strafgesetzbuch (Paragraph 218) treten wieder in kraft. Gesetze der NS-Diktatur, die sich gegen Frauen richten, gelten zum Teil auch weiterhin. Wieder sind die Ziele der Parteien-Politik:

1. Bevorzugung, Privilegierung von Männern/Familienvätern auf dem Arbeitsmarkt und im öffentlichen Dienst;
Benachteiligung, Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und im öffentlichen Dienst, also Erwerbslosigkeit, sehr niedrige Löhne, bittere Armut und Prostitution, wie gehabt.
2. Restauration der autoritär patriarchalen Ehe/Familie durch katholische Bevölkerungspolitik.

Von 1945 bis in die 70-er Jahre bestimmen tiefste Not, vor allem der Witwen, der ausgebombten und geflüchteten Frauen, grosse Wohnungsnot, hohe Mieten, viele Kinder, Überarbeitung, Erwerbslosigkeit, bzw. niedrigste Löhne und Abtreibungselend das Leben der weiblichen Bevölkerung. Die äusserst frauenfeindlichen Adenauer-Regierungen, denen sich die anderen Parteien willig anschliessen, ignorieren vielfaches Mütter- und Kinderelend, die gesetzlichen und materiellen Ungleichheiten, Frauen-Interessen überhaupt. Das Bonner Parlament, die Abgeordneten, die laut Verfassungsgebot (Art. 3) schnellstens Gleichberechtigungsgesetze hätten erlassen müssen, sabotieren diese Reformen jahrelang: für sie ist der Gedanke an gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe, gar Gleichberechtigung auf dem Arbeitsmarkt geradezu lächerlich, ein Witz.

Nur sehr wenige Frauen können studieren, es gibt keine Stipendien ; höchst selten erhalten sie eine untergeordnete Stelle an Universitäten. Die antifeministische Politik der NS-Diktatur wird stillschweigend fortgesetzt. Folglich gibt es keine kritische weibliche Intelligencia. Kenntnisse von der feministischen Bewegung (1843-1933), ihren Publikationen und Zielen sind ausgelöscht; Ihre führenden Organisatorinnen und Autorinnen mussten emigrieren, haben den Krieg nicht überlebt, sind verstreut,

erschöpft, arm, alt und krank. Die lautstarke Lügenpropaganda von der sogenannten Gleichberechtigung, die die neuen "Demokraten" den Frauen angeblich beschert haben, erschwert das Erkennen der allgemeinen Wirklichkeit der Frauendiskriminierungen mit den Folgen: schwere Belastungen durch Hausarbeit, Armut, Erwerbslosigkeit, Doppelbelastung – keine Kindergärten und Horte – extrem ungleiche Löhne/ Gehälter, keine Chancen durch Berufsausbildung bessere Bezahlung und Arbeitsbedingungen zu erreichen, zerrüttete Ehen, erschwerte Scheidung durch hohe juristische und finanzielle Barrieren usf..

Die CDU/CSU vertritt in ihrem Regierungsentwurf für ein Strafgesetzbuch selbst 1962 noch das katholische Dogma, den Aberglauben, "dass menschliches (!) Leben im Augenblick der Befruchtung beginnt ...unanastbar und unverfügbar" ist. "Das gilt auch für die Mutter, da die Leibesfrucht nicht als ein Teil ihres Körpers ...zu betrachten ist" (Kardinal Julius Döpfner, Landesbischof Hermann Dietzfelbinger); Keine Straffreiheit bei sozialer und "eugenischer" Indikation, "das versteht sich von selbst", und auch keine ethische Indikation bei Sexualverbrechen, Vergewaltigungen ausserhalb - und innerhalb der Ehen! (Bundesdrucksache IV/650 vom 4. 10. 1962)

"Es waren vor allen Dingen die Kirchen, die heftigen Widerstand gegen eine Erweiterung der Indikationen geleistet haben," so der Jurist Professor Jürgen Baumann, 1971. Weibliche Menschen sind also weiterhin Vergewaltigungs- und Gebärobjekte, Objekte willkürlicher Männer-Politik, keine Grundrechtssubjekte, Menschen, denen "unverletzliche und unveräusserliche Menschenrechte" zustehen!

In den 1960-er Jahren wird die Zahl der illegalen Abtreibungen wieder auf eine Million im Jahr geschätzt: Der Jurist, Prof. Rudolf Wiethölter (1968) schreibt von 15 000 bis 40 000 Todesopfern jährlich. Die "sozialdemokratische Frauenwelt", von den Herren ihrer Partei entmündigt, ist wieder völlig unfähig, selbst dringende Lebensinteressen von Frauen auch nur zu artikulieren.

Es muss erst – aus der Not geboren - eine neue feministische Bewegung entstehen, ermutigt durch Bewegungen in den USA, England, Frankreich und Holland, die ab 1970 z. T. mit Unterstützung der Humanistischen Union, den Kampf gegen den kaiserlich-klerikalen Gesetzesterror des § 218 wieder aufnimmt. Die alten antifeministischen Parteien von rechts bis links, die Kirchen, voran die katholische, schlagen wieder mit allen Machtmitteln und antifeministischer Hetze auf die neuen Feministinnen ein. SPD- und DKP-Frauen, alle Partei-Frauen, drücken sich opportunistisch und feige, manche distanzieren sich öffentlich von Feministinnen, (fast) alle folgen gehorsam ihren Parteiführern und unterwerfen sich der Parteidisziplin.

Ab 1971 breitet sich die Anti-218-Bewegung aus: Frauen verlangen nun endlich Selbstbestimmung, ihr Recht auf ihren eigenen Leib, also ersatzlose Abschaffung des Gesetzes. Höchst privilegierte Kirchenfürsten diffamieren die neuen Feministinnen als "Mörderinnen", Neomarxisten als Anhang des Kapitals, "bürgerlich", "privilegierte Kleinbürgerinnen", manche als "Faschistinnen", Kommunisten als "Spalterinnen der Arbeiterklasse" und "Weiber...ideologisch einen üblen Gestank verbreitend", so die Kommunistische Volkszeitung (Frankfurt/M, 20. 2. 1975) über eine Anti-218-Frauendemonstration.

Jahrelange, in fast allen Medien verbreitete hasserfüllte Hetze, stachelt Antifeministen derart auf, dass Stimmen laut werden wie: "Euch Emanzen sollte man vergasen!" (in Baden-Württemberg, 1981). (H. Schröder: Widerspenstige, Rebellinnen, Suffragetten: Feministischer Aufbruch in England und Deutschland. Aachen, 2001)

Nach jahrelangem Parteien-Streit, wie in den 1920-er Jahren, folgt schliesslich die Sabotage sogar der Minimal-Reform: keine Straffreiheit für Frauen in den ersten drei Monaten, wie laut Gesetz im Mai 1974 - höchst widerwillig - beschlossen war. Die CDU/CSU Baden-Württembergs, das Land, das berüchtigt ist für Altnazis, die wieder in höchste Ämter aufgestiegen waren, erhebt Verfassungsklage.

Das Urteil (25. 2. 1975) der Mehrheit der Bundesverfassungsrichter, höchst privilegierte, alte Patriarchen über das weibliche Volk lautet: "Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren" - gibt es nicht: "Vorrang" haben nascituri, "Rechtsgut von höchstem Rang"; das sind unsichtbare Zellblasen von 1/10 Millimeter (Ovum/Sperma ab "dreizehnten Tag") sollen schon "selbständiges Rechtsgut", "selbständige menschliche Wesen", sogar "Rechtssubjekte" der Verfassung mit dem Grundrecht auf Leben sein. Diese "demokratischen" Richter berufen sich im 20. Jahrhundert allen Ernstes auf eine sogenannte "Schöpfungsordnung", auf "Offenbarungen", das sind Aberglauben und Vermehrungswahn orientalischer, alttestamentarischer Priester des jüdisch-christlichen Patriarchalismus'. Es handelt sich um Schriften aus der Zeit von etwa 800 vor heutiger Zeitrechnung, als in dieser extrem theokratischen Vaterrechts-Ordnung Hausväter Frauen und Töchter wie Sklavinnen und Vieh verkauften und kauften. Die Verfassungsrichter selbst setzen damit die nur formalen Grundrechte (1949) für weibliche Menschen ausser kraft, statt mittels Normenkontrolle die Gesetzgeber in aller Entschiedenheit anzuweisen, endlich solche Gesetze zu erlassen, die nicht länger gegen die Grundrechte weiblicher Menschen verstossen, sondern die Rechtsgleichheit der weiblichen Bevölkerung durch entsprechende Gesetze festzulegen. Das ist seit 1919 überfällig. Elementare Grundrechte sind – für weibliche Menschen – de facto aufgehoben, annulliert.

*1973 USA: Das Oberste Gericht schützt das Verfassungsrecht der Frauen auf Privatheit:
Das Strafgesetz ist verfassungswidrig.*

In den USA gibt es keine Staatskirchen, die im Bunde mit Kaisern in absolutistischer Macht-vollkommenheit Gesetze erlassen, wie das in Deutschland noch bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Fall ist. Das ist eine Erklärung dafür, dass sich schon ab 1776 Vorbotinnen, Autorinnen und Organisatorinnen einer feministischen Bewegung ankündigen, die ab 1848 (bis ca. 1920) dezidiert für Bürgerinnenrechte kämpfen. – Zu Beginn der 1960-er Jahre organisiert sich erneut eine vielseitige, grosse parteiunabhängige, feministische Bewegung, u. v. a. Organisationen die weltweit grösste National Organization of Women (NOW). Patriarchatskritische Publikationen, vielseitige Aktionen und Demonstrationen, das Führen von Musterprozessen, kurz, öffentliche Manifestationen von Frauen-Kritik und Protest gegen das frauenfeindliche Regierungssystem, waren von grossem Einfluss auf diese historisch höchst bedeutende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA - schon im Jahre 1973: Die Richter des Supreme Court haben in zwei Prozessen (Roe vs. Wade und Doe vs. Bolton)

“Abtreibungsverbote in bezug auf die ersten sechs Schwangerschaftsmonate für verfassungswidrig erklärt”(G. Rüpke). Folglich haben Frauen allein die Freiheit der Entscheidung über eine ungewollte Schwangerschaft. Sie konsultieren Ärztinnen/Ärzte nur hinsichtlich der medizinischen Aspekte des Eingriffs. Der Entschluss der Frauen muss frei sein von gesetzlichen Indikationen und sonstigen Vorschriften. Das bisher geltende Strafgesetz ist damit abgeschafft, denn das Abtreibungsverbot ist verfassungswidrig, weil es das Grundrecht der Frauen auf ihre Privatsphäre verletzt.

Bemerkenswert ist: “Die Entscheidungen des Supreme Court sind mit einer Mehrheit von 7 :2 Stimmen ergangen,” so der deutsche Jurist G. Rüpke.

In den USA gilt also seit 1973: Die Bestrafung der Frauen ist verfassungswidrig.

Das Umgekehrte gilt in Deutschland: Straffreiheit der Frauen gilt als verfassungswidrig, also soll der Eingriff der Staatsgewalt in ihre Privatsphäre, die Verletzung ihrer Grundrechte weiterhin verfassungsrechtlich geboten, “geschützt” bleiben.

Die historisch, politisch und verfassungsrechtlich beispielhaften Urteile in den USA haben Giselher Rüpke dazu veranlasst, diese mit dem Urteil des Bundesverfassungsgericht, das die Drei-Monats-Fristenlösung wegen vermeintlichen Verstosses gegen die Verfassung verworfen hat, kritischer Analyse zu unterziehen (“Schwangerschaftsabbruch und Grundgesetz”, Frankfurt 1975)

Rüpkes Kritik am Urteil des Bundesverfassungsgerichts: “Die zentrale Frage nach der Grundrechtsträgerschaft des Fetus ist unbeantwortet geblieben.”

Unentschiedenheit der Aussagen führt er u. a. auf “Fetusschizophrenie” zurück; von der Grundrechtslehre wird sie möglich durch Unschärfe des Begriffs “objektive Wertentscheidung”, wodurch “der Unterschied zwischen individuellem Lebensrecht und institutioneller Gewährleistung von Leben verwischt wird.” Dadurch werden “bevölkerungspolitische Gesichtspunkte” (!) eingeschleppt.

Rüpke geht vom *Persönlichkeitsrecht der Frauen aus, vom gebotenen Schutz der Grundrechte weiblicher Menschen, ihrer Menschenwürde, ihrer Persönlichkeit und ihres Lebens, der Trias*, die “wenn überhaupt, so doch jedenfalls nur in ungewöhnlichen Ausnahmefällen (z. B. Krieg) zur Disposition der Staatsgewalt”, Gesetzgeber und Richter stehen dürfen. Doch die “dogmatisch-rigore” Prämisse der Bundesverfassungsrichter ist die, “dass Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (‘Jeder hat das Recht auf Leben ...’), schon auf Embryoblasten (Zellblasen), Embryos und Feten, (Nascituri in jedem Stadium) anzuwenden ist, dass diese Gebilde mit “Jeder”, mit geborenen (weiblichen!) Menschen, mit diesen Grundrechtsträgern gleichzusetzen und zu schützen sind.

Ausserdem soll (laut Urteil des BVerfG) ein “ sich entwickelndes Leben” bereits das Grundrecht gemäss Artikel 1 Abs. 1 GG (‘Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.’) haben. Ungeborene, nascituri (die erst geboren werden sollen oder müssen), Gebilde in verschiedenen Vorstadien, erscheinen den Bundesverfassungsrichtern sogar als “Rechtsgut von höchstem Rang”, das der Vaterstaat vor den “Tötungsabsichten” der betroffenen Frauen, den “Rechtsunterworfenen” schützen will. Diese vermeintlich dringende, doch höchst illegitime

Schutzpflicht des Staates richtet sich gegen weibliche Menschen, “grundsätzlich auch gegenüber der Mutter”, gegen alle Frauen, die unfreiwillig schwanger sind und gegen alle, die in Zukunft ungewollt schwanger werden, selbst gegen Opfer ehelicher Vergewaltiger!

Am Ende des 20. Jahrhunderts schützen die Gesetzgeber und Richter des Vater-Staates die Grundrechte weiblicher Menschen noch immer nicht!

Die Verfassungsrichter haben sich überdies in eine “Fetusschizophrenie” (Bewusstseinsspaltung) manövriert, da sie die “nascituri” einmal als “hohe Werte”, “Rechtsgut von höchstem Rang” einstufen, diese aber selbst zur “Vernichtung” frei geben, unter der Bedingung, dass Frauen die Kontrollprozeduren (Indikationen-Feststellung, Zwangsberatung und erzwungene Denkpause) durchstehen, so Rüpke.

Zugrunde liegt das irrationale, weiterwuchernde religiöse und scheinsäkulare Vorurteil, dass Frauen keine vernunftbegabten, eigenverantwortlichen, mündigen Menschen sind, denen die harten, autoritären Vertreter der Frauen verachtenden, frauen- und mütterfeindlichen Vaterrechts-Ordnung schmerzhaft und erniedrigende Lektionen in Recht und Unrecht glauben erteilen zu müssen.

Entscheidend, so Rüpke, ist jedoch die Verfassung, die Frauen (bisher nur formal) das Recht auf Selbstbestimmung und auf Schutz ihrer persönlichen Privatsphäre begründet und schützt, schützen müsste, was Kirchen, Parteien, Gesetzgeber und Richter aber bis jetzt systematisch verhindern.

G. Rüpkes ausführliche Analyse des Urteils vom 25. 2. 1975 geht aus von den Grundrechten als Abwehrrechten, vom Persönlichkeitsrecht der Frauen, folglich ist sein Forschungsergebnis “dem der Mehrheit des Bundesverfassungsgerichts konträr”: nicht die Straffreiheit, sondern die Bestrafung der Abtreibung ist verfassungswidrig und zwar innerhalb der ersten 24 Wochen einer Schwangerschaft. Einer seiner wichtigsten Begriffe ist der der “Zwangsgemeinschaftung”.

Auch der Beratungszwang verletzt die Privatheit der Frauen: “sie liegt darin, dass die Frau gezwungen wird, ihre persönlichen Verhältnisse teilweise zu eröffnen, also in eine Art von Vertrauensverhältnis zu ihr fremden Mitgliedern einer behördlichen Einrichtung zu treten.”

Der Jurist hat seine “Ergebnisse in Leitsätzen” zusammengefasst (Schwangerschaftsabbruch und Grundgesetz. 1975. S.188-194) :

1.1. “Die Mehrheit des BVerfG hat, obwohl sie von strikten (aber vereinfachenden) Grundsätzen ausgegangen ist, einen Kompromissentscheid gefällt, dessen Widersprüchlichkeit theoretisch unaufgelöst bleibt, der den Gesetzgeber mangels entsprechender tragender Gründe für die Zukunft nur in geringem Ausmass bindet und der die Praxis ohne Orientierung lässt. Einerseits wird der Schutz des Lebens des Fetus vom Gericht als verfassungsrechtlich (nach Art. 2 Abs. 2 und Art. 1 GG) als gewährleistet angesehen, andererseits bleiben die – von dieser Position aus betrachtet – spezifischen Euthanasieelemente insbesondere der sozialen Indikation unreflektiert. Was die Wirkung anlangt, soll durch Aufrechterhaltung der Strafbarkeit nicht indizierter Schwangerschaftsabbrüche oder durch ein gegenüber dem 5. StrRG verbessertes Beratungsmodell die Zahl der Abtreibungsfälle eingedämmt oder wenigstens in den

bisherigen Grenzen gehalten und das Rechtsbewusstsein gewandelt werden, ohne dass Massstäbe für die Beurteilung im Einzelfall, Möglichkeiten gerechter Rechtsverwirklichung oder gar eine Perspektive der Überwindung der mehrtausendjährigen (!) Bewertungsambivalenz erkennbar wären. Die Komplexität der psycho-sozialen Bedingungen und Einstellungen in der Bevölkerung kommt grundrechtsdogmatisch überhaupt nicht zur Geltung.

1.2. Sowohl Mehrheitsentscheidung als auch Dissent orientieren sich an dem pauschalen Begriff der *'objektiven Wertentscheidung'* des Art. 2 Abs. 2 GG; sie beziehen keine klare Stellung zur entsprechenden subjektiven Grundrechtsträgerschaft des Embryos/Fetus. Im *Dissent* wird damit unter Vernachlässigung verfassungsrichterlicher Prüfung etwaiger *'Drittwirkung'* des Grundrechts selbst (in Richtung auf die Schwangere) das Schwergewicht der verfassungsrechtlichen Argumentation auf die Notwendigkeit erhöhter Übung von *Judicial Self-Restraint* gegenüber gesetzgeberischer Verwirklichung – gesellschaftspolitischer Ausgestaltung – objektiver Garantien der Verfassung verlagert. Die *Mehrheitsentscheidung* meint dem gegenüber, gerade auch aus objektiven Grundsatznormen, die in der *'objektiven Wertordnung'* der Grundrechte oder sogar in der *'Schöpfungsordnung'* verankert sein sollen, strenge Massstäbe für eine Bindung des Gesetzgebers, die durch verfassungsrechtliche Kontrolle verifiziert werden kann, entnehmen zu müssen. Diese *'Wertordnung'* ist eine grundrechtstheoretische Hypostasie, die sich weder vom Text der Verfassung noch verfassungsgeschichtlich oder rechtssoziologisch begründen lässt. Es bleibt nur die Alternative zwischen der Annahme eines subjektiven Grundrechts oder einer objektiv-institutionellen Gewährleistung. Das Recht auf Leben aus Art. 2 Abs. 2 gehört in die erste Kategorie. Die Bestimmung ist insbesondere nicht geeignet, auf dem Wege der Institutionalisierung Gesichtspunkte positiver Bevölkerungspolitik – soweit sie auf rechtspolitischer Ebene legitim sind – in der *Verfassung* zu verankern. Der Entscheidung über die Grundrechtsträgerschaft des Fetus kann deshalb zur Gewinnung einer klaren Lösung – zugleich zur Überwindung der *'Fetusschizophrenie'* – nicht ausgewichen werden.

1.3. Allerdings kann in Anlehnung an Überlegungen, die das BverfG in der *Mephisto*-Entscheidung angestellt hat, davon ausgegangen werden, dass der Fetus auch für den Fall, dass ihm das Grundrecht auf Leben gemäss Art. 2 Abs. 2 GG nicht zusteht, aufgrund gesellschaftlicher Wertschätzung, aufgrund von Achtung und *Würde* Gegenstand verfassungsrechtlichen Schutzbedürfnisses im Sinne von Art. 1 GG ist. Würde konstituiert sich aus einer Vielzahl psychischer und gesellschaftlicher Elemente unter denen Schutz gegen die Bedrohung durch Tod und Aggression eine wesentliche Rolle spielt. Jedoch fehlen anthropologische Anzeichen dafür, dass menschliche Tötungshemmung – insbesondere für den Arzt (die Ärztin, H. S.) – gerade durch Schwangerschaftsabbrüche beeinträchtigt ist, so dass sich von hier aus eine gesetzgeberische Pflicht zur Beschränkung solcher Eingriffe nicht begründen lässt.

1.4. Die Mehrheitsentscheidung des BverfG hat eine exentive Interpretation des Art. 2 Abs. 2 GG auf Kosten einer restriktiven des Art. 2 Abs. 1 in Verband mit Art. 1 Abs. 1 GG vorgenommen. Die Privatheit von Schwangerschaft und des Mutter-Kind-Verhältnisses ist nicht zum Tragen gekommen, und zwar unter unrichtiger Gegenüberstellung von

‘Intimsphäre’ und ‘sozialer Dimension’. Dabei gelangt der Zusammenhang zwischen der privaten Beziehung und der Konstitution des Lebensgrundrechts des Nasciturus nicht in den Blick. Das gleiche gilt für die Frage, ob nicht bei der ‘sozialen’Indikation’ die Schwangere von Verfassungswegen die kompetente ‘Entscheidungsinstanz’ ist. Für die verfassungsrechtliche Analyse kehrt sich damit die Problemstellung um; es ist zunächst nicht nach einer gesetzgeberischen *Pflicht* zu Beschränkungen des Schwangerschaftsabbruchs zu fragen, sondern vorab danach, ob nicht eine entsprechende Beschränkung – also insbesondere ein (strafrechtlich sanktioniertes) Verbot nicht indizierter Schwangerschaftsabbrüche – ihrerseits überhaupt verfassungswidrig ist. “



218-Demo – Autonome Feministinnen protestieren gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Hamburg, 26. Februar 1975

(Postkarte der Suffragettenpresse, Hamburg, photo: m. meyborg, hamburg 1975)

“ Ist das Abtreibungsverbot verfassungswidrig?” – “Ja” (G. Rüpke)

- 1.1. Der Supreme Court der USA hat die Bestrafung des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten sechs Monaten der Schwangerschaft wegen Verstosses gegen die ‘Privacy’ der Frau für verfassungswidrig gehalten. Die Privatheitskonzeption schwankt zwischen Gewährleistung von Entscheidungsfreiheit in persönlichen...Angelegenheiten einerseits und Schutz der Geheimsphäre andererseits und ist damit ähnlich wie in der Rechtsprechung des BVerfG zum privat-persönlichen Lebensbereich undeutlich geblieben.
- 1.2 Privatheit ist ein Phänomen menschlicher Kommunikation, welche sich intersubjektiv konstituiert... Von hier aus ergibt sich das Schutzbedürfnis von Kommunikation ‘mit hohem symbolischen Integrationsgrad’ gegen ‘Privatsheitsdurchbrechung’ seitens Aussenstehender, die die Kommunikation nur verzerrt verstehen können und dadurch gesellschaftliche Fehlreaktionen provozieren.
- 1.3. Das Gegenstück zur Privatheitsdurchbrechung ist die erzwungene Vergemeinschaftung, die Aufzwingung eines Partners, mit dem in engere, persönlich orientierte Kommunikation von längerer Dauer einzutreten, sich der (die!) Betroffene nicht entziehen kann (z. B. im Bereich der Erziehung, Ausbildung und Umerziehung). ...Bei der verfassungsrechtlichen Begrenzung solcher Umgestaltung geht es um Grundbedingungen kommunikativer Existenz, nicht um abstrakte Freiheit.

Abtreibungsverbot bedeutet...*Zwang* zu kommunikativer Partnerschaft. Die Gemeinschaft zwischen Mutter und (ungeborenem) Kind wird in der Schwangerschaft begründet. Das psychische und soziale Engagement der Frau setzt von somato-psychischen Veränderungen ausgehend in der Regel schon früh in der Schwangerschaft ein. Es ist zunächst höchstpersönlicher Natur und mündet in die langjährige Mutter-Kind –Beziehung. Das Abtreibungsverbot erzwingt ...eine tiefgreifende Umgestaltung der Lebensentfaltung durch den Aufbau erst einseitiger und dann wechselseitiger, auf einen Partner dauerhaft abgestimmter Kommunikation mit hohem symbolischen Integrationsgrad. Mutter- und Kindwerdung, spontane Zuwendung, in der sich höchstpersönliche Bande begründen, sind Gegenstand eines gesetzlichen Befehls (!). Der Eingriff übertrifft die meisten denkbaren Vergemeinschaftungen an Intensität. Von daher bedürfte er im Hinblick auf die grundrechtliche Gewährleistung aus Art. 2 Abs. 1 (Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt...) in Verbindung mit Art. 1 GG (Die Würde des Menschen ist unantastbar...) besonders fundierter Rechtfertigung aus der Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 (Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit...).

2.1 Die Beseelung des Fetus im *Laufe* der Schwangerschaft ist Teil aristotelisch-(scholastisch) tradierter Auffassung. Diese wurde überlagert teils durch bevölkerungspolitische (!), teils durch naturwissenschaftliche, teils durch rein religiöse Gesichtspunkte. Das Grundgesetz trifft in Art. 2 keine klare Entscheidung. Systematisch ist das Recht auf Persönlichkeitsentfaltung demjenigen auf Leben vorgeordnet. Das entspricht der Beziehung zwischen Kind- und Mutterwerdung, einem gemeinschaftlichen Prozess, der mit seinen psychosozialen Implikationen auf rein biologischer Grundlage nicht verständlich ist. Sein rein privat-persönlicher Charakter bedingt es, dass die Gesellschaft – ausweislich hoher Abtreibungsziffern in Übereinstimmung mit ihrem eigenen Handeln (dem Handeln weiter Bevölkerungskreise) – qua Verfassungsrecht die Anerkennung des Fetus als Person für einen gewissen Zeitraum den schwangeren Frauen überlässt. Die eigene Rechtsposition des (ungeborenen) Kindes erwächst daraus, dass die Frau die Schwangerschaft auf eine - persönlich erfasste – Mutterrolle bezieht und das werdende Kind als solches akzeptiert. Aus dem psychosozialen Kontext rechtfertigt sich der Versuch gesellschaftlicher ‘Definition’ des menschlichen Rechts auf Leben, und zwar in notwendiger Abweichung von biologischen Bestimmungsversuchen (Konzeption/Nidation). Sie findet darin eine Ergänzung, dass der Fetus die gesellschaftliche Anerkennung als Person mit Überschreiten der Schwelle zum jederzeit möglichen Eintritt der Geburt als eines lebensfähigen (lebendigen) Kindes, also frühestens nach 24 Wochen post menstruationem, unabhängig von der Haltung der Schwangeren finden kann.

2.2. Solange die Menschwerdung des Fetus in die verantwortliche Entscheidung der Schwangeren gelegt ist, muss diese auch als primäre Wahrerin der menschlichen Würde in bezug auf die Einstellung oder Haltung gegenüber ihrer Leibesfrucht angesehen werden, so dass sich der Eingriff in die Privatheit durch ein Abtreibungsverbot aus Art. 1 GG (Die Würde des Menschen ist

unantastbar...) nicht rechtfertigt.

2.3. Der Eingriff in die Privatheit kann im Prinzip aufgrund verfassungsrechtlicher Abwägung dann gerechtfertigt sein, wenn es darum geht, die Frau vor schwerwiegenden, mit dem Schwangerschaftsabbruch verbundenen Gefahren für die Gesundheit zu bewahren....(doch unter den gegenwärtigen medizinischen Möglichkeiten ist eine) wesentlich erhöhte Komplikationsgefahr nicht mehr erkennbar. Schon zuvor war die Gefährlichkeit des lege artis induzierten Aborts...so weit gesunken, dass die tiefgreifende Beeinträchtigung der Privatheit vom Gesundheitsrisiko...her nicht mehr gerechtfertigt war. Im übrigen wäre auch ein gezielter Zwang, die Operation (innerhalb begrenzter Fristen) ausführen zu lassen, an den sehr unterschiedlichen Entscheidungs- (Mutterwerdungs-) Bedingungen für die (ungewollt) Schwangere ...am Problem der Ambivalenz in der Schwangerschaft und des Akzeptierens des Kindes als zeitlich ausgedehntem Prozess und damit an den Erfordernissen des insofern verfassungsrechtlich gebotenen Privatheitsschutzes vorbeigegangen. Verfassungsrechtlich zulässig – wenn nicht unter Umständen verfassungsrechtlich geboten...ist allein das gesetzliche Verlangen, den Abbruch jenseits eines Frühstadiums von *Arzt (Ärztin)* durchführen zu lassen.

Im übrigen ist ein Abtreibungsverbot für die ersten 24 Wochen der Schwangerschaft verfassungswidrig.” - So G. Rüpke.

1975-76: Verstärkte staatliche Überwachung: Der Indikationen-Streit

Nach Verwerfung der Straffreiheit innerhalb der 3-Monatsfrist (Feb. 1975) folgen weitere zwei Jahre des Parteien-Streits über ein “neues” 218-Gesetz, angepasst an die Dogmen der obersten Richter: die Gesetzgeber, wie die Verfassungshüter, kennen die Urteile des höchsten Gerichts der USA und G. Rüpkes Forschungsergebnis, doch sie fahren fanatisch fort in ihrem christlichen, Frauen verachtenden, antifeministischen Ungeiste : 1976 wird eine “Indikationenlösung” innerhalb einer 3-Monatsfrist Gesetz:

“Paragraph 218, (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren...bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(für Fremdtäter)

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe...

(4) Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.

218 a) Indikationen

(1) Der Abruch ...durch einen Arzt ist ...nicht strafbar,

1. (medizinische): ...”um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und wenn die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(2) 1. (embryonal-pathologische) wenn ein Embryo “infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, dass von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann.

2. (kriminologische/ethische): wenn “eine rechtswidrige Tat nach den Paragr. 176 bis 179 begangen worden ist...(Vergewaltigung von Mädchen unter 14 Jahren; jedoch nicht von Frauen, wenn Ehemänner die Vergewaltiger sind!, H. S.)

1. (soziale Not) : “um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die

a) so schwer wiegt, dass ...die Fortsetzung nicht verlangt werden kann, und

b) nicht auf eine andere...zumutbare Weise abgewendet werden kann...”

218 b legt die Bedingungen fest:

1. Zwangsberatung der Frauen (nicht der Männer!) in einer anerkannten Beratungsstelle hinsichtlich ihrer finanziellen Notlage.

2. Zwangsbedenkzeit von mindestens drei Tagen vor dem Eingriff.

219 Zwangs-Begutachtung durch Ärzte: Schriftliche Bescheinigung einer Indikation.

219 a (1) Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung (betr. die Indikation, H. S.) trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft...”

Genehmigte Abbrüche werden von den Krankenkassen bezahlt.

CDU/CSU, katholische Kirche und Verfassungsrichter gegen die soziale Indikation

Doch die unverminderte Hetze katholischer Kirchenmänner, der Prediger von allen Kanzeln und der CDU/CSU gegen diese “Lösung” geht weiter: “Am 18. 8. 1981 erhebt die Redakteurin (U.Z.) des katholischen Boulevardblatts NEUE BILDPOST Klage gegen die Barmer Ersatzkasse vor dem Sozialgericht Dortmund. Ziel der Klage ist es, der Krankenkasse zu untersagen, Leistungen für Abbrüche...zu gewähren, weil dies verfassungswidrig sei.” Das Gericht “teilt die Auffassung der Klägerin. Eifrig und schnell legt es schon nach knapp sechs Wochen, am 29. 9. 1981 mit einem Beschluss von 73 Seiten, dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor...”. Die katholische Bischofskonferenz beauftragt den Richter am Verfassungsgericht a. D., Prof. Willy Geiger, der schon vorher in Publikationen die soziale Indikation für verfassungswidrig erklärt hatte, mit einem Gutachten für den Prozess.” - Der Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, der bayrische Kulturminister Maier und die katholische Arbeiterorganisation hatten schon im August 1981 betont, dass es sich hier um ‘sachfremde Leistungen’ der Krankenkasse handele. Die katholischen Mächte, ihre Presse, bayrische Ärzte, wieder die CDU/CSU Baden-Württembergs, Bundestagsabgeordnete, der CSU-Bundesminister

Zimmermann, verschiedene Gerichte, so der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, unterstützt von Hirtenbriefen, vereinigen sich zu einer gewaltigen Kampagne, um die Finanzierung der sozialen Notlagen-Indikation auf Krankenschein abzuschaffen. Ihr frommes Gewissen lässt es nicht zu, dass 0,25 Pfennig aus Beiträgen zur Krankenkasse dazu verwendet werden, Frauen in grosser Not medizinisch zu behandeln. Diese armen Frauen sollen leiden, sterben, zur Strafe dafür, dass sie sich weigern, das 3. 4. 5. 6. ... Kind im Elend zur Welt zu bringen. Die christlichen Frauenhasser wännen sich mitschuldig am "Mord", den die betroffenen Frauen, diffamiert als "Mörderinnen" an Föten von höchstens 7 cm "begehen". Die fromme Gewissensfreiheit ist angeblich verletzt! - Welche Gewissenlosigkeit, Unmenschlichkeit und Mütterverachtung! Nicht genug damit: diese geballten Mächte halten alle Indikationen für verfassungswidrig (ausser vielleicht bei Lebensgefahr der Schwangeren) und wollen weitere Verschärfungen durch weitere Prozesse bis zum Bundesverfassungsgericht durchsetzen. Die Verfassungsrichter kommen tatsächlich zu dem Fehlurteil, dass die Finanzierung der Abbrüche (wegen finanzieller Notlage) durch "die Krankenkassen verfassungswidrig sind."

Die katholischen und evangelischen Kirchen finanzieren und besetzen gleichzeitig überall die meisten "Schwangerschaftsberatungen" (Caritas, katholische Frauendienste, Diakonie udgl.), in denen sie Frauen in ihrem Glaubenseifer zu noch mehr Opfern nötigen, sie "schuldig" sprechen, als "Töterinnen" diffamieren und mit angeblichen "Hilfen" zur Akzeptanz ihrer ungewollten Schwangerschaft zwingen wollen. Diesen Frauen und minderjährigen Mädchen sprechen die christlichen FundamentalistInnen ihre Grundrechte, auch das auf Gewissensfreiheit ab.

1945: Diktatur der SED-Väter – über leibeigene Frauen

In Ostdeutschland, zurück aus Moskau, errichten die Partei-Väter ihr Regime stalinistischer Prägung über das weibliche Volk. Walter Ulbricht erweist sich sogleich als eiskalter, grausamer Frauenverächter. Während der Kämpfe gegen Ende des Krieges muss die weibliche Zivilbevölkerung millionenfachen, äusserst grausamen, blutigen und mörderischen Tribut für die "Befreiung" von der NS-Diktatur bezahlen: die Rote Armee vergreift sich in den Ostgebieten, in Grossberlin – (selbst nach Kriegsende noch in der SBZ) - in Massengorgien von Vergewaltigungen an wehrlosen Mädchen und Frauen.

Die bewaffnete, oft betrunkene Soldateska vergewaltigt mindesten zwei Millionen Opfer, darunter sehr junge Mädchen und alte Frauen, in der Regel mehrfach, oft so lange bis sie tot sind: 250 000 Todesopfer! Mädchen und Frauen - zu Tode vergewaltigt. Überlebende begehen Selbstmord oder sterben an den Folgen (Verletzungen und venerischen Krankheiten). Viele Frauen werden schwanger. In Berlin, an der Charite, werden Notabtreibungen durchgeführt, auch an anderen Orten, soweit ärztliche Behandlung für Frauen überhaupt erreichbar ist.

Von westlichen alliierten Armeen ist bekannt: 1945 werden im US-Hauptquartier 487 Fälle von Vergewaltigungen vor dem Militärgericht verhandelt; über die englische Armee erhalten die Forscherinnen (Helke Sander, Barbara Jahr) keine Auskünfte. Die französische Armee, die Süddeutschland erobert, vergeht sich aufs schwerste an der weiblichen Zivilbevölkerung, besonders in Freudenstadt, Pforzheim und Stuttgart: es sind vorwiegend marokkanische Truppen, die gegen Frauen wüten. Prof. Dr. Gaupp, Leiter des Gesundheitswesens 1945:

“Unter sehr wertvoller Hilfe der weiblichen Kriminalpolizei, die sich der unglücklichen Opfer der Gewaltakte warmherzig...annahm, konnte ich an die Arbeit gehen, die Tatbestände solcher Vergewaltigungen...soweit aufzudecken, dass daraus die Berechtigung abgeleitet werden konnte, den unglücklichen Opfern durch die Unterbrechung der Schwangerschaft in einer guten Frauenklinik Hilfe zu gewähren. Es ergab sich..., dass viele Frauen und Mädchen in Verzweiflung gerieten, ihrem Leben freiwillig (?) ein Ende zu machen suchten, und dass namentlich bei verheirateten Frauen die Ehemänner sich energisch dagegen wehrten, einen Bastard in ihrer Familie grosswerden zu lassen....Öfter wurde mir von Frauen gesagt, dass ihre Männer sie aus dem Hause gewiesen haben mit der ...Drohung, sie nicht vorher wieder in ihr (!) Haus aufzunehmen, ehe sie nicht die Folgen der Gewalttat beseitigt hätten... In dieser ...Arbeit wurde ich allmählich dadurch gehindert, dass von kirchlicher Seite die Bedenken über Zulässigkeit eines solchen Eingriffes immer stärker geäussert wurde. Namentlich konnte sich die katholische Kirche nach der Fuldaer Bischofskonferenz (1945) nicht mehr dazu bereit erklären, meinem Vorgehen zuzustimmen. Mein Versuch, beim Episkopat in Rottenburg Verständnis zu finden und die Zustimmung zu erhalten, gelang nicht...Man betonte...mit aller Bestimmtheit, dass ...das Mitleid mit den Opfern nicht dazu führen dürfe, ein keimendes Leben zu vernichten...”.

Barbarei der katholischen Kirchenmänner!

Das Statistische Bundesamt (West) registriert 1955 : 66 730 Besatzungskinder, darunter 4 776 farbige. (Helke Sander, Barbara Johr, Hrsin: Befreier und Befreite. München 1992, S. 63)

In der SBZ gibt es unter Gynäkologen offensichtlich eine starke Fraktion, die die Notabbrüche bei Vergewaltigungsopfern wegen “Missbrauchs” verhindern will: Auf dem Gynäkologentag 1946 in Jena protestiert die Ärztin Magdalene Gutenberg entschieden gegen diese pauschalen Verdächtigungen: “Die Frau muss grundsätzlich das Recht haben, die Beseitigung der Schwangerschaft verlangen zu können, wenn diese durch ein Gewaltverbrechen verursacht worden ist....Zweifelsfragen ...sind gegenüber dem grundsätzlichen Recht der Frau unbeachtlich.” (Sander/Johr, S. 61)

Überlebende Opfer der Vergewaltiger, entwürdigt, traumatisiert und stigmatisiert, werden durch verweigerte Hilfeleistung auch noch dazu gezwungen, alle Folgen dieser Massenverbrechen zu ertragen, die derart verursachten Schwangerschaften bis zum bitteren Ende der Geburt zu erleiden und diese Kinder aufzuziehen. Das ist grausamste Barbarei!

Dem Ost- und West-Regime ist gemein: Die politischen Machthaber betrachten sexuelle Kriegsverbrechen an Frauen nicht als Verbrechen: diese Opfer anerkennen sie nicht als Kriegsoffer und entschädigen sie in keiner Weise. Von Wiedergutmachung ist gar keine Rede. Dieser Opfer wird nicht gedacht. Politisch, gesellschaftlich und wissenschaftlich herrscht bis heute – Totschweigen!

Sogar nach Kriegsende begehen Soldaten der roten Armee in der SBZ weiterhin straflos Vergewaltigungen: Als “zahlreiche deutsche Frauen schwanger wurden und Ärzte forderten, dem Wunsch der Vergewaltigten nach Abtreibung zu entsprechen, erklärte Walter Ulbricht (1945):

‘Das kommt überhaupt nicht in Frage. Ich betrachte die Diskussion als abgeschlossen. Ich wiederhole, die Diskussion über dieses Thema betrachte ich als abgeschlossen. Eine Stellungnahme von unserer Seite, Abtreibungen als Folge der Zwischenfälle (!) zu gestatten, ist vollkommen ausgeschlossen. Diejenigen, die sich heute über diese Vorkommnisse (!) aufregen, hätten sich lieber aufregen sollen, als Hitler den Krieg begann. Ein Zurückweichen vor solchen Stimmungen (!) kommt für uns (!) überhaupt nicht in Frage. Ich betrachte diese Frage als beendet und werde eine erneute Erörterung nicht mehr zulassen. Die Besprechung ist beendet.’

(Wolfgang Leonhard: Die Revolution entlässt ihre Kinder. 1968)

Der Diktator spricht sein Machtwort! Vernünftiges Nachdenken über die Gewaltverbrecher und ihre weiblichen Opfern lässt er gar nicht erst zu, geschweige denn, dass er bei der sowjetischen Besatzungsmacht vorstellig wird. Zynisch, grausam, ja sadistisch ist seine absolute Weigerung, diesen Opfern, erniedrigt zu Kriegsbeute, auch nur die geringste Hilfe zu verschaffen, obwohl er die Macht hat, eben das anzuordnen! Nein, er will den Geschändeten noch mehr Elend, lebenslängliche Strafen auferlegen, sie zu diesen unerträglichen Schwangerschaften und Geburten der Kinder der Gewalttäter zwingen, sie die täglichen Qualen, Erniedrigungen und Lasten des Aufziehens dieser Kinder bis zur bittersten Neige fühlen lassen! Die Traumata des erlittenen sexuellen Terrors der Opfer genügt ihm nicht, er wünscht ihn fortzusetzen! Sein ist die Rache – an diesen Frauen. Aber wofür? Ulbricht reagiert extrem emotional, verächtlich und rachsüchtig: höchst irrational ist seine Rechtfertigung dieser Verbrecher mit Hinweis auf Hitlers Kriegsbeginn, denn Frauen waren daran überhaupt nicht beteiligt! Und die Kriegsverbrechen der SS und der Wehrmacht in der Sowjetunion haben Männer begangen, nicht diese Frauen! Dennoch brandmarkt Ulbricht unbewaffnete, wehrlose, geschändete Frauen als Sündenböcke, an denen die roten Vergewaltiger lediglich “verdiente Strafen” vollstrecken - für Verbrechen, die ihre Opfer nicht begangen haben! Ulbricht “rechtfertigt” und “reinigt” so die Täter, spricht sie frei von Schuld und Strafe. Er wälzt ihre Verbrechen auf schuldlose Frauen, Sündenböcke ab, so dass jene scheinbar “unschuldig und rein” sind! Es handelt sich hier um den Mechanismus der Verdrehung, der Umkehrung der wahren Täter-Opfer-Verhältnisse: die Täter erscheinen als “Opfer”, die Opfer als “Täterinnen”, faschistische Kriegsverbrecherinnen! - Ulbricht ergreift besinnungslos Partei, stellt sich auf die Seite der Sieger, seiner sowjetischen Genossen, als befänden sich diese (und er mit ihnen) im Krieg gegen deutsche Frauen, die unbewaffnet, besiegt - und geschändet sind! -

Allein der Aufstieg dieses grausamen, geistig und moralisch primitiven Mannes zum obersten Diktator – über die weibliche Bevölkerung beweist den völligen moralisch-politischen Bankrott der “Diktatur des Proletariats” von Beginn an. Diese Sorte Politik gegen Frauen vollzieht sich in folgenden Phasen:
(Dieter Voigt: Exkurs über die DDR. In: Helge Pross: Abtreibung, Motive und Bedenken. Stuttgart 1971)

I. 1945-1947:

Nur kurze Zeit gibt es in Ländern und Städten Kommissionen, die laut Verwaltungsordnungen und Sonderregelungen Schwangerschaftsabbrüche in Notlagen, auf Grund erweiterter medizinischer und ethischer/krimineller Indikation (Sexualverbrechen) genehmigen können.

II. 1948: Gesetze der Länderregierungen

treten in kraft: Selbstabtreibung wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Medizinische, ethische ("verbrecherische Handlungen") und soziale Indikationen sind zugestanden; die soziale jedoch nicht in Sachsen-Anhalt, wo CDU ! und LDP (Liberale) die Mehrheit haben. Nur in Mecklenburg ist auch eugenische Indikation (Erbschäden) anerkannt.

Diese Indikationen gelten jedoch nur innerhalb der ersten drei Monate und unter der Bedingung, dass Gutachterausschüsse die Anträge befürworten.

In Ost-Berlin gelten diese Gesetze nicht: die Behörden greifen auf den Paragraphen 218 StGB zurück.

III. 1950: Das "Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau"

gilt einheitlich für die DDR. Vom Selbstbestimmungsrecht der Frauen über ihren eigenen Körper ist keine Rede. Paragraph 11 bestimmt:

" (1) Im Interesse...der Förderung der Geburtenzunahme (!) ist eine künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft nur zulässig, wenn die Austragung (eines Fötus) das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau ernstlich gefährdet oder wenn ein Elternteil mit schwerer Erbkrankheit belastet ist. Jede andere Unterbrechung der Schwangerschaft ist verboten und wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

(2) Die Schwangerschaftsunterbrechung darf nur mit Erlaubnis einer Kommission durchgeführt werden, die sich aus Ärzten, Vertretern der Organe des Gesundheitswesens und des Demokratischen Frauenbundes zusammensetzt."

(4) Das Nähere wird durch eine Verordnung geregelt, die das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz erlässt."

Damit ist es allen Frauen bei Strafe verboten, eine Schwangerschaft wegen sozialer, ethischer

(Vergewaltigung!) und anderer schwerwiegender Gründe zu unterbrechen: "sozialistische"

Bevölkerungspolitik um jeden Preis. Folgen dieses extrem frauenfeindlichen Gesetzes sind:

genehmigte, straffreie Abtreibungen sind höchst selten, schätzungsweise 1 % aller Abtreibungen!

"Kriminelle" Abtreibungen nehmen enorm zu.

1950-1965: Extrem frauenfeindliche Bevölkerungspolitik

Fünfzehn Jahre lang werden nur medizinische und eugenische Indikationen anerkannt: Vergewaltigungen, extreme ökonomische Notlage, Doppelarbeit der Frauen, Hausarbeit und zusätzlich verordnete Lohnarbeit, gab es offiziell nicht. Laut "politökonomischer", ideologischer Blindheit ist Hausarbeit überhaupt kein Faktor. "Die maschinelle Produktion hat die Tätigkeit der Frauen in der Familie getötet," hatte C. Zetkin schon 1889 behauptet, aber in Wirklichkeit müssen Frauen selbst hundert Jahre später immer noch 40 bis 100 Stunden unbezahlte Hausarbeit pro Woche leisten.

Anträge (für legale Unterbrechung) und Bewilligungen sind daher extrem selten.

Umfangreiche Untersuchungen (Mehlan/DDR) zeigen, "dass das Operationsrisiko bei lege artis durchgeführten Unterbrechungen geringer ist, 'als bei normaler Geburt und sonstigen als harmlos zu betrachtenden chirurgischen Eingriffen'" (1961). Aber da Frauen der Weg des sehr geringen Risikos verboten ist, steigen die Morbiditätsziffern (Komplikationen) zwischen 1959 und 1962 enorm, werden Frauen willkürlich völlig unnötige Schmerzen auferlegt! - Auch die Letalitätssziffern (Sterbefälle) steigen, sie sind 1963 weiter höher als 1949. - Das sind schwerste Verbrechen des Regimes an Frauen!

Erst um 1958, als in anderen "sozialistischen" Ländern die soziale Indikation anerkannt worden ist, kommt eine Diskussion unter Medizinern in Gang: Dem Forscher Mehlan schien es, "als ob die moderne sozialmedizinische Betrachtungsweise bei der Beurteilung der Anträge (auf Abbruch) völlig unberücksichtigt blieb." Das geschieht vor allem auch aus Furcht der Gutachter, wegen Berücksichtigung der "sozialen Lage" bestraft zu werden. "Mehlan versicherte deshalb im Namen des Gesundheitsministeriums den Gutachterstellen, dass kein Arzt bestraft werde, wenn er sich 'in einzelnen schwerwiegenden Fällen dieser sozialmedizinischen Betrachtungsweise' bediene", betonte aber gleichzeitig, dass der sozialen Indikation kein Unterschlupf gewährt werden dürfe. Der Mann hatte keine Ahnung von der allgemeinen Notlage der Frauen! - Er ist privilegiert, in keiner Weise betroffen.

Frauenfeindliche (stalinistische?) Ärzte (Kraatz, Aresin), "warnten aus bevölkerungspolitischen, ökonomischen und ideologischen Gründen" vor den Neuerungen in anderen "Bruderländern". Vor allem könne es sich die DDR "...aus Selbsterhaltungstrieb gar nicht leisten, einer Legalisierung des Abortes das Wort zu reden (!)" – Selbsterhaltung "der DDR" zum unmenschlichen Preis von Angst, Krankheit, Schmerzen, Erschöpfung und Tod von Mädchen und Frauen und zum politischen Preis der Leibeigenschaft der weiblichen Bevölkerung!? – Stirbt die DDR aus? - "Die Forderung nach sozialer Indikation bezeichnete Kraatz als '...Angriff auf die Absichten und die ökonomische Zielsetzung eines Sozialstaates'" (1958). Es handelt sich hier vielmehr um Angriffe auf die leidenden Frauen, deren unmenschliche, aktuelle Wirklichkeit Kraatz völlig ignoriert. Stattdessen propagiert er Absichten und sehr weit entfernte politökonomische Ziele der Partei, denen Frauen um jeden Preis zu dienen haben. "Und schliesslich dürfe man den Fragenkomplex nicht nur (!) vom Standpunkt der betroffenen Frauen... sehen, sondern auch vom Standpunkt des – (nicht betroffenen!) – Arztes, für den der Eingriff, eine der scheusslichsten Operationen sei." - Wenn dieser harmlose Eingriff (so Mehlan) für Ärzte seines Schlages extrem scheusslich ist, dann disqualifizieren sie sich für den Beruf des Gynäkologen.

Auch Aresin spricht sich 1958 "gegen die Einführung der sozialen Indikation und ihre Verquickung mit medizinischen Gründen - 'Mitleidsindikation' - aus." – Nur kein Mitleid mit Frauen, sondern Mitleidslosigkeit, mehr Härte! - Er verlangt sogar, dass das Einverständnis der Schwängerer vorliegen müsse. Aresin stuft Frauen offensichtlich als Eigentum der Männer ein, denen die totale Verfügung über Leib und Leben ihrer Frauen zusteht! – Er fordert ausserdem, dass "auch das Vetorecht des ausführenden Gynäkologen gesetzgeberisch zu verankern" ist. - Die müssten vielmehr wegen verweigerter Hilfeleistung strafrechtlich belangt werden! – Diese höchst frauenfeindliche Richtung stösst auf Kritik Dr. Beckers (1958): er belehrt Kraatz darüber, dass auch in der Medizin "von Zeit zu Zeit eine Revidierung" der Standpunkte erforderlich ist; zu strenge Durchführung des Gesetzes treibe Frauen den Pfuschern in die Arme: "Das Vertraueninsbesondere der Frauen ist durch die allzu schroffe

Handhabung des Gesetzes (von 1950) erschüttert worden. Es werden kaum noch Anträge gestellt, da man sich von vornherein wenig Hoffnung macht...Selbst wenn schliesslich die Kommission...nach langen Überlegungen und Beratungen einen Fall genehmigt, dann wird die Unterbrechung häufig von der durchführenden Klinik abgelehnt...". Dr. Becker forderte "die Anerkennung der sozialen Indikation als Zusatzindikation zur medizinischen" – im Jahr 1958. "Trotzdem blieb alles beim Alten", so D. Voigt.

Schätzungen hinsichtlich der Anzahl "krimineller" Abtreibungen variieren:

1962: 50 000 bis 60 000; oder 50 000 bis 80 000 jährlich;

1967: Höchstwerte von 80 000 bis 500 000 jährlich gelten als realistisch.

Von 1953 bis 1959 werden durchschnittlich 302 Personen per Jahr verurteilt:

Zuchthausstrafen von drei Jahren (für einen Arzt), von zwei Jahren, drei Monaten (für eine "Kurpfuscherin") sind Beispiele für das Strafmass.

Als die "Instruktion" in kraft tritt, veröffentlicht das SED-Zentralorgan "Neues Deutschland" einen grossen Grundsatzartikel: bei der umfassenden Beurteilung der Fälle, soll es vor allem um die Förderung des Willens zum Kind gehen. Katholische und evangelische Bischöfe intervenieren auch in der DDR.

Noch 1971 reisen einzelne Frauen zum Abbruch nach Polen, Ungarn oder in die Tschechoslowakei.

IV. 1965: Instruktion des Ministeriums für Gesundheitswesens

Erst nach 15 Jahren erlässt das Ministerium eine "Instruktion zur Anwendung des Paragr. 11 des Gesetzes MKSchG." Die Diktatoren, die immer recht haben, reformieren ihr Gesetz nicht, sind aber angesichts massaler, illegaler Abtreibungen gezwungen, die praktische Durchführung ganz erheblich zu modifizieren, zu präzisieren und von ihrem Gesetz abzuweichen. Zum Gesetz, Paragr. 11 heisst es nun: "1. Die Berechtigung zur Genehmigung einer Schwangerschaftsunterbrechung besteht demgemäss..." bei sieben Indikationen:

- a) medizinische Diagnose und Prognose unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Schwangeren und der Belastungen durch Schwangerschaft, Geburt und das Aufziehen eines Kindes;
- b) Lebensalter: 40 Jahre oder älter;
- c) Lebensalter: jünger als 16 Jahre;
- d) Mütter von vier Kindern, die in zu kurzen Abständen (weniger als 6 Monate) geboren haben und erneut schwanger sind;
- e) Mütter, die bereits fünf (!) oder mehr Kinder haben und erneut schwanger sind;
- f) wenn die Schwangerschaft Folge "einer verbrecherischen Handlung" ist;
- g) wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass ein Kind an Geisteskrankheiten oder anderen ernsten Gebrechen leidet.

2. "Die Berechtigung zur Genehmigung einer Schwangerschaftsunterbrechung besteht jedoch nicht"(!) (ausser bei akuter Lebensgefahr),

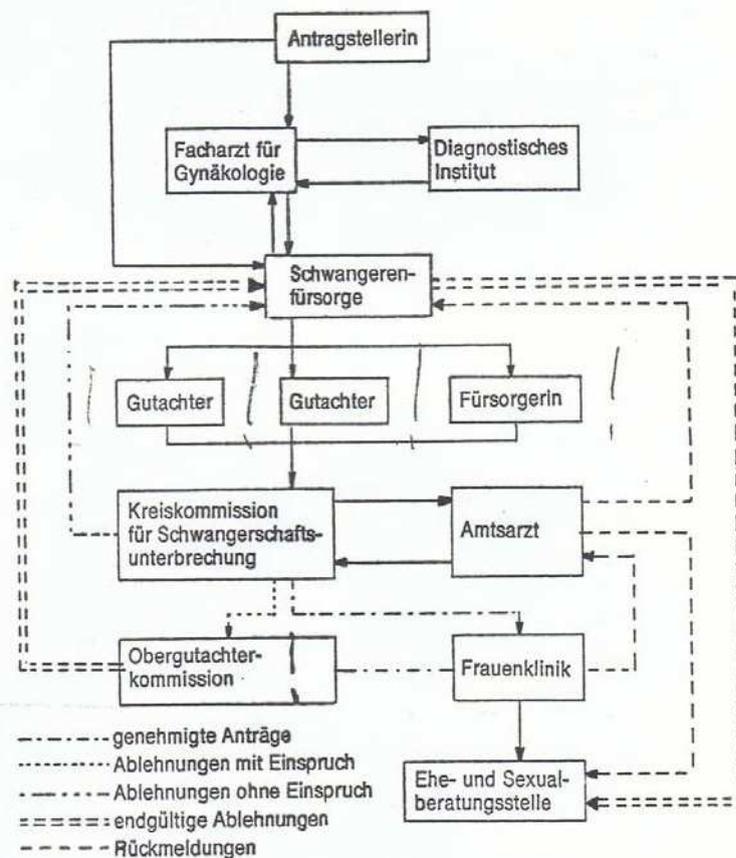
- wenn die Schwangerschaft länger als zwölf Wochen besteht;
- wenn während der letzten sechs Monate bereits eine Unterbrechung vorgenommen wurde;

- wenn bei Unterbrechung die Verschlimmerung einer Erkrankung erwartet werden muss;
- wenn es infolge einer verbrecherischen Handlung zur Schwangerschaft gekommen ist, die Staatsanwaltschaft aber kein (!) Ermittlungsverfahren eingeleitet hat !

2. "Jede Schwangerschaftsunterbrechung bedarf der Entscheidung der zuständigen Kommission."

Nur dazu ermächtigte Gynäkologen, die dem Gesundheitsministerium unterstehen, dürfen die Eingriffe vornehmen. Die Verfahren, vom Antrag bis zur Genehmigung oder Ablehnung, sind bürokratisch lückenlos und strikt kontrollierend: Kommissionen bestehen "aus dem Leiter des Gesundheitswesens, dem Leiter der geburtshilflich-gynäkologischen Abteilung des zuständigen Kreiskrankenhauses, einem Facharzt, einer Fürsorgerin und der Kreisvorsitzenden des Frauenbundes (DFB)". Die Stimmenmehrheit der Gutachter entscheidet! – "In ihren Quartalsberichten an die nächsthöhere Dienststelle erfassen die Leitungsorgane der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen jedes Verfahren und gewährleisten so eine wirksame Kontrolle." – Ist ein Antrag abgelehnt, wird die Schwangerenberatungsstelle am Wohnort der Antragstellerin benachrichtigt – zwecks "Überwachung der werdenden Mutter".

Weg eines Antrages auf Schwangerschaftsunterbrechung (DDR und Berlin (Ost); nach WALDEYER)⁹² 1970



"Staatssapparat zwecks Überwachung des weiblichen Volkes bis ins Leibesinnere."

Für Frauen in ländlichen Gebieten, Mütter mehrerer Kinder, doppelt belastet mit Haus- und Landarbeit bzw. Lohnarbeit und junge Mädchen (unter 16 Jahren!) ist es völlig unmöglich, diese langen Kontrollprozeduren rechtzeitig zu beginnen, geschweige denn durchzuhalten!

V. 1968: *“Das Strafgesetzbuch der DDR”*

tritt in kraft: “Die Paragraphen über unzulässige Schwangerschaftsunterbrechungen” sind im 4. Kapitel unter “Straftaten gegen Jugend und Familie” aufgeführt. Die Paragraphen (153-155) beschränken sich auf Fremdbtreibung, Aufforderungs- und Unterstützungshandlungen, Willensbeeinflussungen und auf schwere Fälle. - Erst jetzt, 23 Jahre nach Kriegsende, plant die Partei soziale Massnahmen, aber nur zum Zweck der “Förderung des Wunsches nach Kindern”, nicht als Rechte der Mütter, belastet mit dreifachen Pflichten. Von freiwilliger Mutterschaft, von Selbstbestimmung der Frauen ist keine Rede. Im Gegenteil, geringfügige soziale Erleichterungen sind verbunden mit scharfer Kontrolle: abhängig vom Besuch der Schwangerschaftsberatungsstellen gibt es finanzielle Unterstützung, Schwangerschaftsurlaub, unbezahlter ! Urlaub bis zum 1. Lebensjahr eines Kindes, Kündigungsschutz, Kinderkrippen und – gärten, Entbindungsheime, bevorzugte Wohnungszuweisung, Steuervorteile, um den “Willen der werdenden Mutter zum Kind zu fördern”, zwecks Durchsetzung der roten Bevölkerungspolitik. Im Bismarck-Reich wird diese Taktik “Zuckerbrot und Peitsche” genannt.

Unter dem Ost- und Westregime gilt – wie im Kaisereich – noch immer die Regel: je rigoroser das Gesetz und seine Durchführung, je mehr nehmen illegale Unterbrechungen zu. Die Staatsmacht kann die Zwangsmittel ihrer Bevölkerungspolitik nicht grenzenlos eskalieren: Frauen entziehen sich auch unter grössten Gefahren, selbst unter Lebensgefahr – oder sie kommen in Aufstand, werden zum politischen Protest getrieben, wie die alte und neue feministische Bewegung !

“1946 starben über 500 Frauen; 1947 waren es mehr als 400. Etwa 30 000 bis 40 000 illegale Unterbrechungen führen zu schweren Komplikationen, chronischen Leiden oder Sterilität” (D. Voigt). Trotz anhaltender, extremer sozialer Notlage der grossen Mehrheit der Frauen - “Bei über 70 % lag der Sozialindex unter dem Existenzminimum” - weigern sich Kliniken (christliche? Ärzte), selbst genehmigte Unterbrechungen auszuführen! Gutachter, Männer erteilen diese ohnehin sehr restriktiv : von Land zu Land gibt es Abweichungen der Genehmigungsquoten von über 20 %!

“Sicher ist, dass viele Antragstellerinnen die Sitzungen der Kommissionen als Gerichtsverhandlungen empfanden”, in denen sie als Angeklagte, d. h. Kriminelle behandelt werden. Ein grosser Teil der ungewollt Schwangeren geht daher nicht den Weg über Gutachterstellen, sondern greift zur Selbsthilfe, um sich nicht der totalitären Überwachung auszusetzen. Diese ist oft unangenehmer, peinlicher und zeitraubender - als der Eingriff selbst. Und die Frauen, die sich den Kontrollen ausliefern, können dann nicht einmal mehr Zuflucht zu Selbsthilfe nehmen!

Motive der Frauen: vielfaches, extremes Elend

Der Wille der Frauen zur Beendigung ungewollter Schwangerschaften beruht auf ihren lebenswichtigsten Bedürfnissen. Da die Ursachen komplex und schwerwiegend sind, sind Frauen nur schwer von ihrem

eigenen Entschluss abzubringen. "Die Verzweiflung vieler Frauen und die Entschlossenheit mit der sie ihr Ziel verfolgen, zeugen von der Handlungsrelevanz dieser Motive". Sie nehmen Gesundheitsschäden, Lebensgefahr, Strafen und materielle Opfer in Kauf, denn sie haben existenzbedrohende Gründe:

Geldsorgen: niedriges Einkommen, noch unter dem Existenzminimum;

Grosse Wohnungsnot: pro Person 17 bis 19 qm;

Überlastung durch Doppelarbeit: Hausarbeit und Lohnarbeit:

Das Aufziehen von mehr als zwei Kindern ist völlig unvereinbar mit 8 Stunden Lohnarbeit!

Grosse Kinderzahl, zu kurzer Geburtenabstand, völlige Erschöpfung;

Zerrüttete Ehen;

Sorgen um die Berufssituation; Engagement im Beruf;

Krankheiten und Alter;

Aussereheliche Schwangerschaften, Schwierigkeiten mit den Schwängerern;

Nötigung der Schwängerer (oder der Eltern);

Angst vor Erbschäden;

Vergewaltigungen.

Unwissenheit hinsichtlich Verhütung, unzureichende Antikonzeptionsmittel. Soweit D. Voigt.

Hinzuzufügen ist, die Rücksichtslosigkeit und Verantwortungslosigkeit der meisten Männer, die alle Folgen ihres unbeherrschten Sexualtriebes auf Mädchen und Frauen abwälzen.

VI. 1972: Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft

Siebenundzwanzig Jahre lang exekutiert das rote Regime den Terror des Strafgesetzes, der Justiz und totalitären Bürokratie über das weibliche Volk, die Leibeigenen des Arbeiter- und Bauernstaates zwecks rigoroser Bevölkerungspolitik, das sich vom schwarzen Regime im Westen kaum unterscheidet.

Erst dann, wohlinformiert über die Anti-218-Aktionen ab 1970 in der BRD und in der Absicht, die Überlegenheit des Sozialismus zu demonstrieren, lassen sich die Patrokrate der Ost-Diktatur nun schnell aber spät!, im März 1972 dazu herab, das über hundertjährige Strafgesetz des Kaiserreichs minimal (nur für 3 Monate) aufzuheben. Paragraph 1 lautet nun endlich:

"Zur Bestimmung der Anzahl, des Zeitpunktes und der zeitlichen Aufeinanderfolge von Geburten wird der Frau zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung das Recht übertragen, die Unterbrechung einer Schwangerschaft in eigener Verantwortung zu entscheiden".

Welche Gnade! - Höchst irritant ist, dass die Parteimänner und Gesetzgeber die Empfängnisverhütung als alleinige Verantwortung der Frauen generell betrachten, dass von der Verantwortung der Männer generell dafür gar keine Rede ist. Siebürden Frauen auch hier die doppelten Lasten auf (Verhütung und Unterbrechung), wogegen sie Männer selbstverständlich von allen Lasten, von aller Verantwortung befreien! Das bedeutet weiterhin Privilegien-Sicherung für Männer, auf Kosten der Frauen! Das sind keine gleichen Rechte und Pflichten, das ist keine Gleichberechtigung, geschweige denn Emanzipation aus der Leibeigenschaft der Familienväter!

Die grausamen Realitäten der weiblichen Bevölkerung, Frauen in DDR-KZs und Gefängnissen, Vergewaltigungen in und ausserhalb der Ehen, Zwangsmutterschaft, unsägliches Abtreibungselends, von Alkoholismus und Gewalttätigkeit der Männer in Familien, doppelte Zwangsarbeit, Hausarbeit und Lohnarbeit, Frauenmorde, Prostitution ... laut Lügenpropaganda gibt es all das im "Arbeiter- und Bauernstaat" längst nicht mehr.

Ärztinnen, Juristinnen, Forscherinnen, Studentinnen und Schriftstellerinnen - ausser Imtraud Morgner - wagen keine Kritik. SED-hörige Parteifrauen und Frauen des DFB dienen der Diktatur!

Nach über einem halben Jahrhundert der NSDAP- und SED-Diktatur ist Frauen eigenes kritisches Denken ausgetrieben. Von der Geschichte des Feminismus (1843-1933) haben sie keine Kenntnis; die jahrzehntelange autoritäre, penetrante Propaganda der allmächtigen Partei von der absoluten Überlegenheit ihrer einzig wahren Ideologie hat eigene Gedanken über am eigenen Leibe erfahrenes Unrecht erstickt, die Wahrnehmung der Realitäten verdunkelt, Glauben an Männer-Autoritäten zur Religion gemacht. An totalitäre Führung gewöhnt, lassen sie sich von Führern, Pastoren und "Bürgerrechtlern" unter das unbekannte, schwarze CDU/CSU-Kohl-Regime und damit unter die mächtige katholische Kirche, die fanatischsten Frauenfeinde und Antifeministen führen.

1990: Brüderliche Vereinigung der Patrokraten-Regime – gegen alle Frauen

Die vereinigten Parteien, Kirchen, Gewerkschaften, Interessenverbände und ihre Massenmedien gehen nun gemeinsam gegen Frauen vor: die vereinten politischen Männer-Mächte machen alle Frauen zu Verliererinnen dieser sogenannten Revolution, die nun der Verfassung von 1948, zustande gekommen unter Ausschluss der weiblichen Volksmehrheit, und Gesetzen unterworfen sind, die von Männern im Männerinteresse gemacht, von Männer-Gerichten und Männer-Exekutive (Polizei usf.) durchgeführt werden. Aber jede Verfassung, alle Gesetze sind illegitim, null und nichtig, solange die Frauenmehrheit daran nicht beteiligt ist. Frauen haben ein Recht auf Widerstand gegen die ihnen aufgezwungenen Verfassungen und Gesetze, sie haben das Recht, sich zu weigern, diese zu befolgen.

Das Einheits-Gesetz 218 StGB (1992) und die erneute Klage der CDU/CSU beim Bundesverfassungsgericht demonstrieren die politische Katastrophe für die gesamte weibliche Bevölkerung (und das ist nur ein Teil des Regimes). Frauen, die CDU/CSU wählen, bringen mit ihren Stimmen die extremsten Frauenfeinde und Antifeministen an die Macht.

Sechs Gesetzentwürfe, geprüft vom Sonderausschuss "Schutz des ungeborenen Lebens", sind eineinhalb Jahre lang Gegenstand des Streites aller Fraktionen, die CDU/CSU die grösste und mächtigste.

Ende 1991 führt der Streit zu einem verschärften, höchst frauenfeindlichen, faulen Kompromiss und wird vom Kohl-Regime - mit Frau Merkel - verabschiedet. Für "Das Gesetz zum Schutz des vorgeburtlich/werdenden Lebens" stimmen von 657 Abgeordneten 357 mit Ja, 284 mit Nein, 16 enthalten sich der Stimme. Im Bundesrat stimmt Bayern dagegen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen enthalten sich der Stimmen.

Trotzdem ziehen die CDU/CSU-Fraktion und das Land Bayern wieder vor das Bundesverfassungsgericht und beantragen eine einstweilige Anordnung, womit das Einheits-Gesetz vorläufig ausser kraft gesetzt wird. Ende 1992 gibt es eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht: Gehör finden der Antragsteller, also die CDU/CSU, der Sozialdienst katholischer Frauen, der katholische Caritasverband, das Diakonische Werk der evangelischen Kirche, die kirchenunabhängige pro familia, die Arbeiterwohlfahrt, die Bundesärztekammer und der Deutsche Ärztinnenbund.

Die CDU/CSU-Richter, auch der katholische SPD-Mann Böckenförde und eine mit den Herren konforme Richterin, kommen "Im Namen des Volkes" wieder zu einem Urteil, das einen erneuten Angriff auf das weibliche Volk und seine Grundrechte darstellt. Damit ist das Einheits-Gesetz verworfen und muss vom Bundestag noch weiter verschärft werden.

"Das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 über die Verfassungsmässigkeit von Vorschriften des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes (SFHG)" umfasst über 100 Seiten. Der Senat besteht aus den Richtern Mahrenholz, Böckenförde, Klein, Richterin Grasshof, Kruis, Kirchhof, Winter und Sommer. Die Herren Mahrenholz und Sommer vertreten eine Abweichende Meinung, Richterin Grasshof nicht!

(Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Sonderheft 1/1993)
Wissenschaftliche, embryologische Fakten widersprechen den irrationalen patrokralischen Dogmen:

1. Im 1. Lunarmonat (28 Tage) handelt es sich um Embryoblasten, Zellhaufen von 8 mm, also keineswegs um "Menschenleben"!
2. Im 3. Lunarmonat wird ein 7 cm langes Gebilde Fetus genannt; es ist nicht lebensfähig.
Das ist kein Mensch: Menschenleben beginnt erst mit der Geburt!

Die Abschaffung dieses Strafgesetzes in den USA (1973) und das wissenschaftliche Urteil von Giselher Rüpke schon 1975 ficht die obersten Richter nicht an! Der Papst, die Kirchen, die CDU/CSU – Glaubenspropaganda, Reichtum, Parteien und Medien sind die allgewaltigen Mächte denen die weibliche Bevölkerung machtlos gegenübersteht.

2009: Eskalierende Überwachung der Frauen und Ärzteschaft.

Im Mai dieses Wahljahres hat der Bundestag wieder ein 218-Gesetz angenommen: es verpflichtet Ärztin/Ärzt zu Beratung und Bedenkzeit, wenn sie eine körperliche und geistige Behinderung eines Fetus/Embryos festgestellt haben und die Schwangere eine Unterbrechung wünscht. Ärztin/Arzt, die gegen das Gesetz verstossen, wird eine Strafe bis zu Euro 5 000,- auferlegt. Dieses Daumenschrauben-Gesetz gegen die Ärzteschaft verfolgt den Zweck, diese unglücklichen Frauen dazu zu nötigen, selbst ein geistig und körperlich schwerst behindertes Kind zu gebären. Es wurde von dem CSU- Abgeordneten J. Singhammer seit längerem lanziert: 326 Abgeordnete stimmten dafür! Das Gesetz von 1995 wird damit noch unerträglicher, noch weiter verschärft: demagogisch spricht die CDU/CSU von

“Spätabtreibung”, “spät” heisst, nach der 12. Woche, also früh. Frauen sollen gezwungen werden, selbst ein körperlich und/oder geistig sehr schwer behindertes Kind zu gebären. Gerechnet wird mit mehr Ärzten, die nun mittels Gesetz unter Druck gesetzt, die hohe Geldstrafe vor Augen, die Unterbrechung verweigern. Doch CSU-Singhammer behauptet dreist, das Gesetz soll “diesen Frauen helfen!” Eine CSU-Parteifrau jubelte sogar: “das ungeborene Leben wird gerettet”; eine zweite ging noch weiter: “Ein behindertes Kind ist für dieses Kind und seine Mutter ein grosses Glück.” (im Rundfunk am 13. 5. 2009). Der Zynismus dieser Parteimänner und ihrer Mitläuferinnen ist wirklich nicht mehr zu überbieten. Weil Ärzte in München die Abtreibung eines geistig und körperlich schwerst behinderten Ungeborenen verweigerten, ist der ungewollten, zutiefst unglücklichen Mutter ein sinnloses, lebenslanges Martyrium auferlegt: Pflege ihres Kindes, Tag und Nacht. Der Hirnschaden des bedauernswerten Kindes ist so schwerwiegend, die körperliche Behinderung derart, dass es nie laufen lernt, so dass ihm lebenslange Leiden bevorstehen. Für die ganze Familie, Mutter, Vater und ein gesundes Kind ist die Welt zusammengebrochen, ihre Zukunft, alles zerstört. Sie wissen nicht, wie sie weiter leben sollen. Es ist ein barbarisches Verbrechen, diese junge, glückliche Familie in so grosses Unglück zu stürzen, ihr dieses vermeidbare Elend aufzuzwingen. Beate Lakota hat diesen einen Fall – es wird in Zukunft noch viel mehr geben – klug und sensible dargestellt (Der Ludwig lacht. in: Der Spiegel 26/2009).

Dieser katholische Fundamentalismus aus Bayern ist erbärmlich, noch erbärmlicher sind die 326 Abgeordneten, namentlich die Frauen unter ihnen, die dieses Gesetz abgeseget haben. Von etwaigen Bedenken, gar Einspruch der Bundeskanzlerin ist nichts bekannt! Die Marionette ihrer Parteiherrn kollaboriert mit den Mächtigen: vom weiblichen Volk wendet sie keinen Schaden ab.

Im Gegenteil, die willfähige Staatsdienerin unterstützt bedenkenlos die Interessen der reichen Kirchen, Grossgrund- und Kapitalbesitzer, die die Politik der CDU/CSU bestimmen.

Dieser Partei und den Koalitionsparteien, geht es wie in der Vergangenheit, so heute und in Zukunft allein um Erhaltung bzw. Beteiligung an der politischen Macht zum Zweck der Sicherung ihrer Privilegien: die Grundrechte der weiblichen Bevölkerung sind ihnen “systemisch” unwichtig, ihrem Regime, ihrer Sorte “Demokratie” und “Rechtsstaat” im Wege, also kein politisches Thema. Im Gegenteil, sie gehen immer willkürlicher gegen Frauen vor, wie ihre zynische Politik der Überwachung der Frauen, der systematischen Verletzung ihrer Grundrechte in aller Deutlichkeit zeigt.

1909 – 2009: Hundert Jahre Frauen-Widerstand gegen das Strafgesetz 218, gegen die Leibeigenschaft des weiblichen Volkes, gegen den - dennoch - fortgesetzten Terror der Männer-Parteien, führen allen Frauen vor Augen, wie machtlos und rechtlos sie sogar im 21. Jahrhundert noch sind.

Für ihr erstes unveräusserliches Menschen- und Bürgerinnenrecht, Selbstbestimmung über ihren Leib, müssen Frauen gemeinsam erneut kämpfen: “Frauen als freie Persönlichkeiten müssen Herrin ihres Körpers sein.” (1908)

Widerstand der Frauen

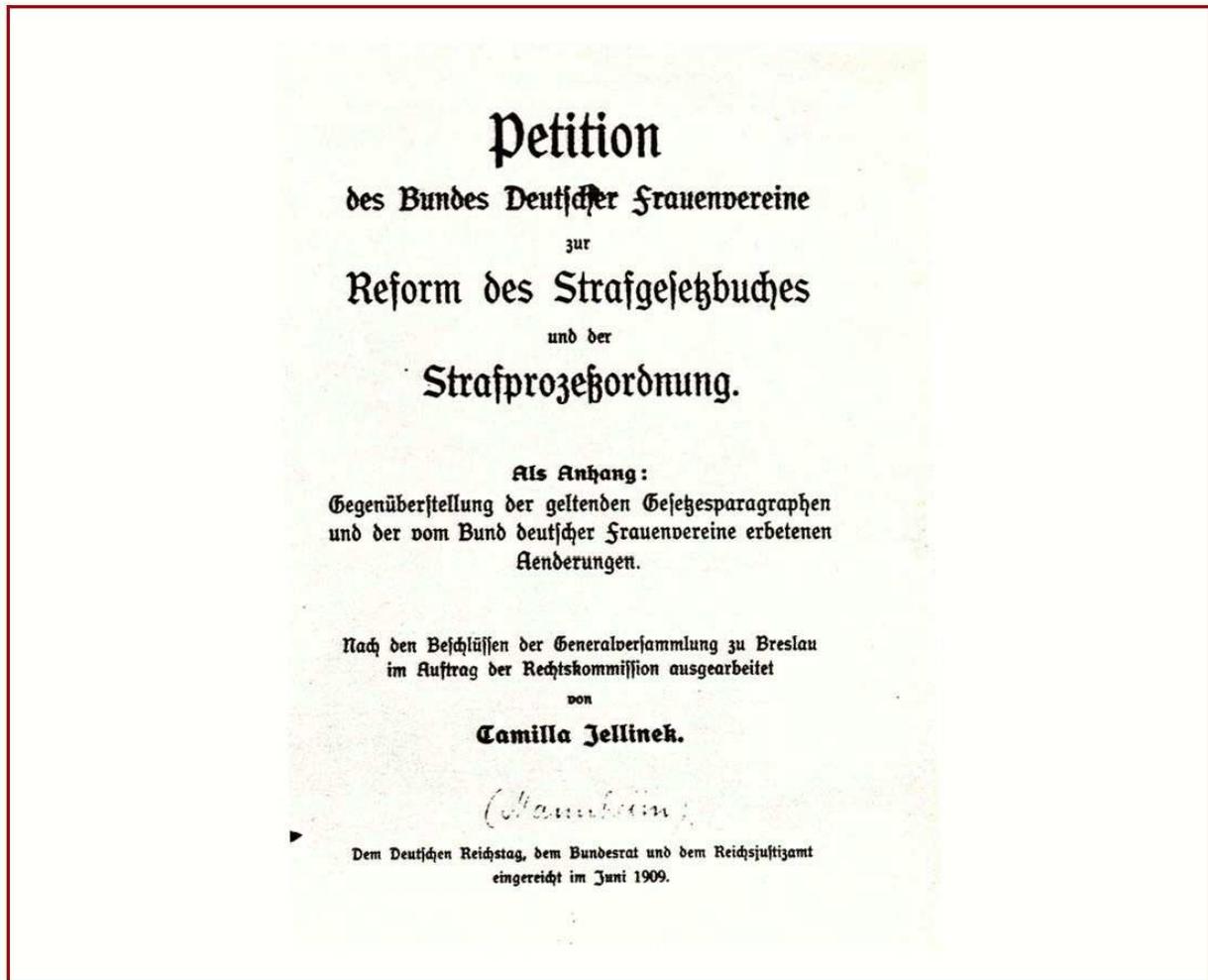
Gemeinsam können Frauen Widerstand leisten.

Unabhängige Sozialwissenschaftlerinnen, Ärztinnen und Juristinnen, Dozentinnen und Studentinnen,

Lehrerinnen, Sozialarbeiterinnen, Hausfrauen, Mütter, erwerbslose Frauen und Frauenvereine sollten sich zusammenschliessen, um gegen die Schändungen ihrer Grundrechte zu protestieren durch

- 1. Wahlboykott aller Parteien zu allen kommenden Wahlen: Keine Frauenstimmen für eine der Männer-Parteien! Frauen sollten ihren Stimmzettel ungültig machen; dazu können sie schreiben: Ich verweigere meine Wahlstimme. Ich protestiere gegen das 218-Gesetz oder gegen die Verletzung meiner Grundrechte, gegen die Verletzung meiner Privatheit, meiner Menschenwürde gegen die frauenfeindliche Politik aller Parteien, gegen die Armut der meisten Frauen, gegen die niedrigen Frauenlöhne, gegen die grosse Frauen-Erwerbslosigkeit usw.**
- 2. Frauen erklären ihren Austritt aus den Kirchen.**
- 3. Geburten immer mehr einschränken, die Geburtenrate weiter senken: dem Vaterstaat immer weniger Kinder "schenken".**
- 4. Alle Zeit, Energie, Geld und Wissen für den Aufbau einer unabhängigen Frauen-Organisation, die allein Fraueninteressen vertritt, einsetzen. Ein eigenes Programm ausarbeiten, mit dem Ziel, die Organisation zu einer politischen Partei umzuformen, sobald eine grosse Zahl von Mitgliedern diesen Frauen-Widerstand und Protest unterstützt.**

Frauen sind die Mehrheit des Volkes: sie sind mehr als 40 Millionen; unter ihnen gibt es bestimmt eine Million kritischer, tatkräftiger und unabhängiger Frauen, die fähig sind, diese unabhängige Partei aufzubauen: von Frauen, für Frauen im Interesse aller Frauen.



Der Bund deutscher Frauenvereine, welcher die organisierte deutsche Frauenbewegung repräsentiert, erlaubt sich zur Berücksichtigung bei den Vorarbeiten zu den bevorstehenden Revisionen des StGB und der StPO hiermit die folgenden Bitten auszusprechen.

Obwohl in einer Zeit, in der die Frauen streben... an den öffentlichen Aufgaben sich zu beteiligen, ihnen keine Bestimmung irgend eines Gesetzbuches gleichgültig sein kann, halten sie doch in diesem Falle Selbstbeschränkung für geboten und wollen, um eher gehört zu werden, sich nur über die Dinge aussprechen, an denen ihr Interesse auch für diejenigen klar am Tage liegt, die an ihrem Interesse für das allgemeine noch zweifeln.

Davon ausgehend werden sich unsere Forderungen in verschiedene Gruppen gliedern lassen:

- I. Wir werden das Gebiet der geschlechtlichen Delikte einer Prüfung zu unterziehen haben, da hierbei die Anschauungen von Mann und Frau spezifisch verschieden sind.
- II. Wir werden jene Delikte zu betrachten haben, die ... in ihren Folgen in hervorragendem Masse Frauen treffen...
- III. Wir werden uns dagegen zu wenden haben, wenn wir in einer gesetzlichen Bestimmung noch

Überbleibsel des alten Vormundschaftsrechts des Mannes über die Frau erblicken.

- IV. Wir müssen uns mit jenen Delikten beschäftigen, bei denen ausschliesslich oder ganz überwiegend Frauen als Täter in Betracht kommen.

- V. Wir werden das Wort ergreifen müssen, wo wir als Mütter und Erzieherinnen uns ein Urteil zutrauen dürfen.
- VI. Wir werden die Zulassung von Frauen zu Ämtern im Strafgerichtsverfahren zu fordern haben, welche bisher, und auch in dem Entwurf der neuen Strafprozessordnung und in der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz ausschliesslich Männern vorbehalten sind.

I.

1.

EHEBRECHER BESTRAFEN?

Der Bund deutscher Frauenvereine bittet um Beseitigung des Paragr. 172 StGB, welcher lautet: "Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Gatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Wenn wir uns fragen, was der Gesetzgeber in diesem Paragraphen schützen will, so muss die Antwort sein, dass nur zwei Möglichkeiten hierfür in Betracht kommen können: entweder er will die staatliche Institution der Ehe als solche schützen, oder den einzelnen verletzten Ehegatten. Beide Auslegungen können aber der Kritik nicht standhalten.

Der Ehebruch verletzt erstens nicht die staatliche Institution der Ehe; dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn der ehebrechende Gatte eine *zweite Ehe* eingeht, also im Falle der Bigamie.

Es sei durchaus das Interesse des Staates daran anerkannt, dass die sittliche Grundlage der Ehe nicht gestört werde. Es gibt aber viele Handlungen der Ehegatten, die dies ebenso tun wie der Ehebruch, z. B. böswillige Verlassung, liederlicher Lebenswandel oder unverbesserliche Trunksucht (Vergewaltigungen und andere schwere Körperverletzungen! H. S.). Ja, es können solche Handlungen die Moralität oft bedeutend tiefer verletzen als der Ehebruch, der in sehr vielen Fällen rein impulsiv, momentaner Verführung unterliegend, begangen wird. So wenig aber der Staat für jene anderen Fälle der Verletzung der Ehe eine kriminelle Strafe begehrt und begehren kann, so wenig kann er ein Recht, den Ehebruch zu bestrafen, in Anspruch nehmen.

Es soll durch uns der Ehebruch keineswegs gerechtfertigt oder auch nur entschuldigt werden.

Er erscheint im höchsten Grade unsittlich, ob man die Institution der Ehe als ein Sakrament oder einen Vertrag oder als eine soziale Notwendigkeit, oder von welchem ethischen, religiösen oder kulturellen Standpunkt immer betrachtet. Aber der Ehebruch gehört zu der grossen Zahl der Handlungen, die, so unsittlich sie auch sein mögen, dennoch nur vor den Richterstuhl der Moral gehören.

Wie steht es nun mit dem anderen Rechtfertigungsgrund: dass durch die Strafdrohung dem verletzten Ehegatten ein Recht auf Sühne verliehen werden solle?

Davon könnte u. E. überhaupt nur die Rede sein, wenn der Staat dem verletzten Gatten das Recht erteilen würde, innerhalb des Bestehens der Ehe Strafantrag wegen Ehebruchs zu stellen.

Wir glauben nicht, dass, um diesem Einwand zu begegnen, irgend jemand die Forderung aufstellen würde, es solle die Bedingungen der vorhergehenden Scheidung fallen gelassen werden. Denn das würde sicher erst recht das Wesen der Ehe tief herabziehen, wenn es möglich wäre, bei Weiterbestehen der Ehe einen Ehegatten wegen Ehebruchs zu verklagen und bestrafen zu lassen. –

Ebensowenig halten wir es für möglich, dass die Forderung heute aufgestellt werden könnte, der Staat solle den beleidigten Gatten derart schützen, dass er, der Staat, ohne Antrag das Delikt sollte verfolgen können, dass er unter dem Gesichtspunkte, er müsse der Wächter der Integrität jeder Ehe sein, gegen den Willen des unschuldigen Gatten dessen Geheimnis der Öffentlichkeit preisgeben dürfe.

Man müsste also unter allen Umständen weiter damit rechnen, dass der Ehebruch erst nach der Scheidung der Ehe und nur auf Antrag bestraft werden könnte.

Aber welches Rechtsgut soll da noch geschützt werden, wenn der verletzte Ehegatte seine Freiheit bereits wiedererlangt hat und keine sittliche Forderung mehr an den früheren Gatten stellen kann? In den Fällen, in denen der beleidigte Ehegatte den schuldigen Gatten durch seine Anzeige auf einige Monate ins Gefängnis schickt, wird kaum mehr ein Funke sittlichen Gefühls im Spiele sein. Die auf den Ehebruch gesetzte Strafe dient also lediglich als Prämie für die Unversöhnlichkeit und die Rachsucht des verletzten Ehegatten, für eine Rachsucht noch dazu, die sich meist weniger auf den Ehebruch, als auf verunglückte Erpressungsversuche beziehen wird.

Die Strafdrohung im Paragr. 172 mit ihren Einschränkungen, an deren Beseitigung keinesfalls gedacht werden könnte, lässt sich ...also weder dadurch rechtfertigen, dass die mit Strafe bedrohte Handlung eine

Verletzung eines Rechtsguts darstellt, an dessen Integrität die Allgemeinheit ein Interesse hat, noch dadurch, dass sie ein individuelles Rechtsgut verletzt.

Überdies hat jede Strafandrohung nur dann einen Sinn, wenn sie geeignet erscheint, die Handlung, gegen die sie gerichtet ist, zu verhindern oder einzuschränken. Die vorliegende Strafbestimmung ist aber praktisch so gut wie bedeutungslos. *Verhindern* dürfte sie auch nicht *einen* Ehebruch, denn um abschreckend zu wirken, darf eine Strafandrohung nicht in solch unwahrscheinliche Ferne gerückt sein, wie es diese – erst nach erfolgter Scheidung zulässige – ist. – Und dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit können sicher *Bestrafungen* nicht als Sühne für die Verletzung der Ehe erscheinen. Denn diese Allgemeinheit weiss sehr wohl, dass die Zahl der faktischen Ehebrüche jedes Jahr Legion ist, und wenn sie dem gegenüber erfährt, dass – wie dies statistische Tabellen ausweisen – nur einige hundert jährlich zur Aburteilung kommen, so ist dies vielmehr dazu angetan, die Vorstellung zu erwecken, dass es mit der Strafbarkeit des Ehebruchs nicht weit her sei.

Wir bitten daher, die Bestimmung über die Bestrafung des Ehebruchs fallen zu lassen, da sie theoretisch nicht zu begründen, und praktisch nicht nur wertlos, sondern schädlich ist.

2.

SEXUELLE AUSBEUTUNG MINDERJÄHRIGER DURCH AUTORITÄTEN

Wir erlauben uns um Abänderung des Paragr. 174, Ziff. 1 zu bitten.

Paragr. 174, Ziff. 1 heisst:

”Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft: Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen.”

Der Bund deutscher Frauenvereine schlägt vor, dass es künftig heisse:

“Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft: Vormünder und *Pfleger*, welche mit ihren Pflegebefohlenen, *Eltern, Gross-, Stief-,* Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, bzw. Enkeln, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche *unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses* mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen.”

Das bedeutet einerseits eine Erweiterung, andererseits eine Einschränkung der Strafandrohung.

Die Ausdehnung der Strafandrohung auf *Pfleger* scheint uns eine Lücke des Gesetzes auszufüllen. Noch wichtiger aber ist deren Ausdehnung auf leibliche Eltern und Grosseltern, sowie Stiefeltern. Denn gar nicht selten werden auch von den oben Genannten geschlechtliche Scheusslichkeiten begangen, die, weil nicht identisch mit dem in Paragr. 173 allein bedrohten *Beischlaf*, nicht bestraft werden können. Solche Handlungen wirken aber auf die Kinder ebenso demoralisierend wie die eigentliche Blutschande, und zwar auf die Kinder beiderlei Geschlechts...

Dass der jetzige Paragraph, der von den Adoptiveltern spricht, nicht etwa auch heute schon so aufgefasst werden kann, als wenn Stiefeltern darin einbegriffen wären, geht unzweideutig aus reichsgerichtlichen Entscheidungen hervor.

Die zweite von uns vorgeschlagene Änderung bezweckt, dass Geistliche, Lehrer und Erzieher nur dann wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen bestraft werden sollen, wenn sie hierbei ein Autoritätsverhältnis missbrauchen. Denn heute, wo dieses Autoritätsverhältnis stillschweigend für alle Fälle vermutet wird, wo es also nicht als beweisbedürftiges, objektives Tatbestandsmerkmal in die Strafdrohung aufgenommen ist, kann es vorkommen, dass ein etwa 22-jähriges Mädchen, das einem 20-jährigen Jungen Musik- oder Malunterricht gibt, bestraft werden müsste, wenn ein intimes Liebesverhältnis entstanden wäre.

3.

SEXUELLE AUSBEUTUNG AUF DEM ARBEITSMARKT

Wir bitten ferner, dem Paragr. 174 folgende vierte Ziffer anzufügen:

(Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft):

“Vorgesetzte, Arbeitgeber, Stellenvermittler und deren Vertreter, welche unter Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses mit den von ihnen abhängigen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.”

Die gleichen Gründe, die den Gesetzgeber bewogen haben, die in den Ziffern 2 und 3 des Paragr. 174 genannten Personen (Beamte, Ärzte usw. zu den ihrer Obhut usw. anvertrauten Personen) unter ein Ausnahmegesetz zu stellen, müssen ihn bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen dazu bestimmen, ebenso mit den Vorgesetzten, Arbeitsgebern, Stellenvermittlern und deren Vertretern zu verfahren. Denn auch diese können leicht in die Lage kommen, den Untergebenen oder Arbeitnehmern und –suchenden gegenüber eine autoritäre Stellung einzunehmen, kraft welcher sie Druck auf sie auszuüben imstande sind. Wenn sie die ihnen dadurch auferlegten besonderen sittlichen Pflichten verletzen, so machen sie sich nicht nur eines persönlichen, sondern eines sozialen Verbrechens schuldig.

Wenn nur wenig von unsittlichen Zumutungen und sexueller Ausbeutung der erwähnten Art in die Öffentlichkeit dringt, so liegt dies nicht etwa daran, dass solche Fälle selten sind. Wer jemals der Sprechstunde einer Frauenrechtsschutzstelle beiwohnte, wo Frauen mit grösserer Offenheit über diese Dinge berichten als vor Männern, weiss, einen wie grossen Prozentsatz... die von ihren Arbeitsgebern verführten Dienstmädchen und Handlungsgehilfinnen einnehmen. Überdies darf nicht vergessen werden, dass die meisten Verführten dieser Kategorie freiwillig Schweigegelder von dem Verführer erhalten werden, da diesem daran gelegen sein muss, die Sache geheim zu halten, um so mehr, als es sehr häufig ein verheirateter Mann ist, und ebenso, dass doch nur ein Bruchteil derjenigen, die unzüchtige Handlungen zu erdulden hatten, schwanger werden. Wie gross also tatsächlich die Gesamtzahl solcher Opfer ist, entzieht sich der Beurteilung.

Freilich würden trotz einer solchen Strafbestimmung viele Schuldige straflos bleiben. Viele Opfer würden sich nicht entschliessen, ihr Recht zu suchen, aus Furcht insbesondere vor Entlassung, die für sie häufig Stellenlosigkeit und damit schwere Entbehrungen oder gar Hingabe an die Prostitution bedeutet. Dieser Einwand aber könnte ähnlich auch gegen die schon bestehenden Bestimmungen des Paragr. 174 Ziff. 2 und 3 vorgebracht werden; auch die Personen, die dort in Betracht kommen, werden, solange sie sich in dem bezeichneten Abhängigkeitsverhältnis befinden, keine Anzeige machen. Diese ist hier wie dort erst nach Beendigung des Abhängigkeitsverhältnisses zu erwarten. Aber schon die Möglichkeit einer Anzeige würde abschreckend auf die Betreffenden wirken und sie von dreisten Schritten zurückhalten. Um so mehr dürfte dies zutreffen, als ja hier ebensowenig wie in den ersten Ziffern des Paragraphen ein Antragsdelikt vorliegen würde, also die Möglichkeit eines Bekanntwerdens durch Dritte nicht ausgeschlossen wäre. Da hier kein Antragsdelikt geschaffen werden soll, wäre auch jener Einwand entkräftet, der u. a. seiner Zeit gegen die in der lex Heinze erhobene Forderung eines besonderen Schutzes der Arbeitnehmerin erhoben wurde, der nämlich, dass dies zu Denunziationen und Erpressungen führen könnte.

Überdies könnte dem entgegengehalten werden, dass, wenn diese Besorgnis wirklich ein Hemmschuh für die Gesetzgebung sein dürfte, sie auch niemals z. B. eine Alimentationspflicht des unehelichen Vaters hätte schaffen dürfen.

Zum Schlusse sei noch angeführt, dass es sich hierbei nicht um eine Forderung zugunsten des weiblichen Geschlechts handelt. Wenngleich ein solches Gesetz überwiegend zum Schutze der Frauen in Anwendung käme, so bedeutet es doch auch eine Schutzbestimmung für die männliche Jugend, die, wie die Enthüllungen trauriger Prozesse krass gezeigt haben, durch lasterhafte Männer, von denen sie abhängig gewesen, schwer missbraucht worden ist.

4.

SEXUELLE ANGRIFFE AUF GEISTESSCHWACHE FRAUEN BESTRAFEN

Ferner gestatten wir uns zu bitten, dass der Paragr. 176 Ziff.2, welcher lautet: (Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer)

“eine in einem willenlosen oder bewusstlosen Zustand befindliche oder geisteskrankte Frauensperson zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht”, die Fassung erhalte:

“ mit einer in einem willenlosen oder bewusstlosen Zustand befindlichen oder geisteskranken, oder einer als geistesschwach bekannten weiblichen Person unzüchtige Handlungen vornimmt.”

Es gibt eine Art des Geisteszustandes, die nicht unter den technischen Begriff der Geisteskrankheit fällt und doch vom normalen Zustande weit entfernt ist: *die Geistesschwäche*. Dass solche geistesschwache weibliche Personen sexuellen Angriffen sehr häufig zum Opfer fallen, ist schon dadurch bekannt, dass viele solcher unglücklichen Wesen jedes Jahr ein Kind zur Welt bringen. – Wir halten diese *geistesschwachen* Frauen sogar für gefährdeter als die schon heute durch das Gesetz geschützten *geisteskranken*, da diese in der Regel einer Aufsicht unterstellt sind. Es wird sich bei diesen nur um vereinzelte Attentate handeln können, während die *Geistesschwachen* stets der Gefahr, geschlechtlich missbraucht zu werden, ausgesetzt sind.

Und die Wahrscheinlichkeit der fortgesetzten Schwängerungen ist nicht nur vom Standpunkt der missbrauchten und gequälten Frauen zu beklagen, sondern auch aufs tiefste um der erzeugten Kinder willen....

In der Einschränkung, die wir für jene Strafandrohung vorschlagen, auf Missbrauch der als geistesschwach *bekannt* Personen, als solcher, die z. B. nicht die normale Schule haben durchmachen können, würde die Gewähr liegen, dass sie keine ungerechten Folgen zu haben braucht. Geschehen doch die meisten geschlechtlichen Angriffe auf die erwähnten Personen von seiten der Nachbarn, Verwandten etc., die sich wegen des zu erwartenden geringen Widerstandes diese Opfer aussuchen. Und wenn wirklich

einmal ein Aussenstehender in Betracht käme, wäre es eben Sache des Richters festzustellen, ob abzunehmen sei, dass dem Täter die Geistesbeschaffenheit der Frau verborgen geblieben war oder nicht. Es erscheint uns zweitens notwendig, dass die Strafandrohung sich nicht auf den Beischlaf beschränke, sondern auf unzüchtige Handlungen ausgedehnt werde. Die Beschränkung, die das Gesetz macht, bedeutet eine Lücke, weil es nicht zu verstehen ist, warum solche unzüchtigen Handlungen nur als Beleidigungen bestraft werden sollen...

VERÄCHTLICHER SPRACHGEBRAUCH DER GESETZGEBER

Bei Gelegenheit des im vorgehenden behandelten Paragraphen gestatten wir uns darum zu bitten, dass das Wort "Frauensperson" hier und wo es überhaupt im StGB vorkommt, ersetzt werde durch "weibliche Person", weil die erstere Bezeichnung ... heute eine andere Bedeutung im Sprachgebrauche erhalten hat und ihr etwas Verächtliches anhaftet.

Wir machen insbesondere darauf aufmerksam, dass der Schweizer Entwurf von "weiblichen Personen" spricht, ebenso der deutsche Entwurf einer Strafprozessordnung..., und auch darauf, dass in unserem deutschen Strafgesetzbuch, wo es sich speziell um Männer handelt (Paragr. 181a) nicht von "Mannspersonen", sondern von "männlichen Personen" die Rede ist.

5.

SCHUTZALTER AUF 16 JAHRE ERHÖHEN: PRÄVENTION DER KINDERPROSTITUTION

Des weiteren bitten wir, dass der Paragr. 176 Ziff. 3, welcher lautet: (Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer)

"mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet", dahin abgeändert werde, dass das Schutzalter auf sechzehn Jahre erhöht werde, zugleich aber, dass der jugendliche Delinquent unter 16 Jahren auch bei festgestellter Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat nicht mit Gefängnis bestraft werde; es sei vielmehr in dem Urteile festzustellen, ob er in seiner Familie bleiben oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll.

Ein 14-15-jähriges Kind besitzt nicht die Überlegung, um sich die Bedeutung der mit ihm vorgenommenen sexuellen Handlungen klarzumachen. Ausserdem sieht es in einem Erwachsenen in der Regel eine Autorität, deren Wünschen und Anforderungen es sich trotz innerlichen Widerstrebens nicht zu widersetzen wagt. Da aber tausende von Kindern im Alter von 14-15 Jahren bereits selbständig im Erwerbsleben stehen, oft ohne elterlichen Schutz, so ist es dringend nötig, dass der Staat der Versuchungen ausgesetzten Jugend einen gesetzlichen Schutz gewährleistet, der sie in dem gefährdeten Alter vor den Nachstellungen gewissenloser Männer möglichst sichert. Es ist statistisch festgestellt, dass die meisten Prostituierten bereits vor dem 16. Jahr defloriert waren: also in einem Alter, in dem sie sich der Tragweite ihrer Handlungen noch nicht bewusst sind, wird einerseits ihr Schamgefühl abgestumpft, andererseits ihre Sinnlichkeit erregt, und so werden in den Sumpf der Prostitution unzählige Mädchen gestossen, die durch eine wirksame Schutzgesetzgebung auf dem rechten Wege hätten gehalten werden können.

Zugleich aber müsste festgesetzt werden, dass jugendliche Täter unter 16 Jahren von der Freiheitsstrafe auszuschliessen seien. Schon heute erregt die Vorstellung, dass ein kaum strafmündig gewordenes Kind wegen einer geschlechtlichen Torheit, die es begeht, durch Gefängnisstrafe für sein ganzes Leben unglücklich gemacht werde, unser lebhaftes Bedauern. Wem würde es nicht als eine Ungeheuerlichkeit erscheinen, dass einem 12-jährigen Kinde als Verbrechen angerechnet werden kann, wenn es mit einem andern im Schutzalter befindlichen – etwa einem gleichaltrigen – unzüchtige Handlungen vorgenommen hat!

Der Umfang der Wahrscheinlichkeit solcher Vorkommnisse würde durch die von uns gewünschte Hinaufsetzung des Schutzalters noch erheblich erweitert werden, denn es müssten dann auch ebensolche geschlechtliche Torheiten, die 14- oder 15-jährige Kinder untereinander begehen, unter diesen Paragraphen fallen. Aber nicht diese verhältnismässig harmlosen jugendlichen Täter wollen wir durch eine Heraufsetzung des Schutzalters treffen, sondern die erwachsenen Wüstlinge, die sich an Kindern vergreifen.

In einem anderen Zusammenhange werden wir überhaupt darum zu bitten haben, dass bei jugendlichen Delinquenten unter 16 Jahren die Gefängnisstrafe nicht anzuwenden sei. Wenn das erreicht wäre, brauchte in dem vorliegenden Paragraphen keine Sonderbestimmung aufgenommen zu werden. Es wäre aber verfehlt, unsere Forderungen derart miteinander zu verquicken, dass wir bei der Aufstellung der

einen die andere bereits als gewährt annehmen. Basierend also auf dem heutigen Stand der Gesetzgebung, müssen wir es besonders betonen, dass bei diesem Paragraph es uns in gesteigertem Masse darauf ankommt, die Jugend unter 16 Jahren vor Gefängnis zu schützen. Dafür, dass eventuell hier der Gesetzgeber eine Sonderbestimmung zugunsten jugendlicher Delinquenten schaffen könnte, sei - als Analogie - an den Paragr. 173 Abs. 4 erinnert, durch den für Delinquenten unter 18 Jahren sogar vollständige Straffreiheit ausgesprochen wird....

6.

WAS HEISST "UNBESCHOLTENES MÄDCHEN" ?

Des weiteren beantragen wir statt des Paragr. 182 Abs. 1:

"Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft" die Fassung:

"Wer mit einem Mädchen, welches das vierzehnte, aber nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, *unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselbe zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet*, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft."

Unter der Voraussetzung, dass unsere Wünsche betreffend die Hinaufsetzung des Schutzalters für unzüchtige Handlungen überhaupt (Paragr. 176 Ziff. 3) Berücksichtigung finden, würde der nun in Rede stehende Paragr. 182 ganz in Wegfall kommen.

Für den Fall jedoch, dass unsere Forderungen zu Paragr. 176 Ziff. 3 nicht erfüllt würden, müssen wir erstens in Paragr. 182 das Wort "unbescholten" beanstanden. Wir glauben die Berechtigung unseres Standpunktes durch nichts klarer erhellen zu können, als wenn wir die Verteidigung anführen, die das Reichsgericht diesem Begriff "unbescholten" gegeben hat. In einer hierauf bezüglichen Entscheidung (Bd. 37 S. 94 ff.) heisst es:

"Es tritt beim Paragr. 182 der Zweck in den Vordergrund, innerhalb der gesteckten Grenzen die physische geschlechtliche Reinheit zu wahren und den Gefahren vorzubeugen, die durch die Preisgabe an den Mann mit dem Erwecken sinnlicher Begierden und Minderung der Widerstandsfähigkeit der Verführten hinsichtlich weiterer Wahrung ihrer Geschlechtsehre begründet sind. Ausgeschlossen von diesem Schutze sollen diejenigen Mädchen sein, denen die Unbescholtenheit in geschlechtlicher Hinsicht abgeht, zweifellos aus dem Grunde, weil gegenüber diesen Personen der gekennzeichnete Zweck des Gesetzes zessiert (wegfällt) *und sie seines Schutzes nicht mehr bedürftig oder würdig angesehen sind*. Seine Hilfe angedeihen lassen kann der Staat nur denjenigen Mädchen, bei denen selbst der Wille vorhanden oder vorauszusetzen ist, ihre geschlechtliche Reinheit zu wahren."

Der Staat fühlt sich also verpflichtet, das unbescholtene Mädchen unter 16 Jahren durch eine kriminelle Strafandrohung vor der verbrecherischen Annäherung eines Verführers zu schützen, weil er das Mädchen noch nicht für fähig hält, selbst für sich einzustehen. Erweist sich aber dieser staatliche Schutz als unzulänglich, hat ein Mädchen wirklich einmal geschlechtlich verkehrt, also einer ersten Verführung nicht genügenden Widerstand entgegengesetzt, dann soll es vor einer zweiten Verführung nicht geschützt, soll einem gewissenlosen Wüstling, der die Sachlage auszunutzen versteht, ausgeliefert werden? Das erscheint uns nicht einleuchtend, nicht human gedacht.

Unsere weitere Forderung zu diesem Paragraphen, dass die Strafandrohung auf unsittliche Handlungen ausgedehnt werde, falls im Paragr. 176 Ziff. 3 das Schutzalter nicht auf 16 Jahre erhöht würde, hätte zur Folge, dass wenigstens das schutzbedürftige weibliche Geschlecht bis zum 16. Jahre auch gegen unzüchtige Handlungen im allgemeinen stärker geschützt wäre als bis jetzt.

7.

KUPPELEI, ZUHÄLTEREI, MÄDCHEN- UND FRAUENHANDEL

Der Bund deutscher Frauenvereine bittet des weiteren, es mögen die Paragraphen 180 und 181 abgeändert werden. Paragr. 180 lautet:

"Wer gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft, auch kann zugleich auf Geldstrafe von 150 - 600 Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermässigt werden", - und Paragraph 181 lautet:

"Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmässig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

- 1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
- 2) der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnis des Ehemannes zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.”

Statt dieser Fassung beantragen wir eine von dem Geist des Artikels 131 des Entwurfs zum Schweizerischen Strafgesetzbuch durchdrungene Fassung, unter Vorbehalt des von den Juristen zu prüfenden Strafmasses, und mit ausdrücklicher Betonung, dass das in dem angeführten Artikel enthaltene Wort “unbescholten” ersetzt werden möge durch: “Stand die Person der Prostitution fern” und dass dem hinzugefügt werde: “oder stand noch im Schutzalter”.

Der Artikel lautet:

“Paragr. 1: Wer eine weibliche Person zur Unzucht mit anderen anwirbt oder verhandelt, oder anzuwerben oder zu verhandeln sucht, wer wissentlich an Veranstaltungen mitwirkt, die darauf gerichtet sind, weibliche Personen andern zur Unzucht zu überliefern, wird mit Zuchthaus bestraft.

Paragr. 2: Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter fünf Jahren:

wenn die weibliche Person minderjährig ist,
wenn sie die Ehefrau, die Tochter oder Enkelin des Täters ist, oder
wenn sie ihm zur Pflege, zur Obhut oder Aufsicht anvertraut ist,
wenn sie der Täter einem Bordell zu überliefern suchte,
wenn sie im Ausland der Unzucht überliefert werden sollte,
wenn der Täter List, Gewalt oder Drohung gegen eine Person angewendet hat.

War die Person unbescholten (nach unserem Vorschlage: Stand die Person der Prostitution fern oder stand sie noch im Schutzalter), und war sie der Unzucht mit anderen überliefert worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Paragraph 3: Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 10 000 Mark verbunden werden.”

Begründung:

MENSCHENWARE FÜR BORDELLBETRIEBE – DER STAAT ALS ZUHÄLTER

- a) Durch die Umänderung des Paragr. 180 im Sinne des zitierten Artikels würde erreicht, dass jede Art von Bordellbetrieb, auch dessen gewerbmässige Versorgung mit Menschenware, unter strenge Strafe gestellt würde; dass aber andererseits das bloss Vermieten an Prostituierte ohne Eigennutz und Ausbeutung straffrei bliebe, während die heutigen Kuppeleiparagraphen es umgekehrt mit sich bringen, dass Vermieten – ohne Gewinnsucht – an Prostituierte bestraft wird, Bordelle aber bestehen. – Weil nämlich der Staat der Prostitution nicht entraten zu können meint, durch diesen Paragraphen aber das Wohnen der Prostituierten in Privathäusern erschwert ist, ignoriert er sein eigenes Gebot und duldet Bordelle, aus deren Ertrage er sogar selbst Gewinn durch Steuern zieht. Gegen diese Bordelle müssen wir schwerwiegende Bedenken sittlicher, sozialer und hygienischer Art geltend machen. - Vor allem werden durch die Tatsache, dass sie in einem solchen Hause waren, die Mädchen für immer auf dieser Bahn festgehalten, indem sie zu ihren gewissenlosen, habgierigen (Bordell-) Wirten in ein drückendes Schuld- und Abhängigkeitsverhältnis geraten, welches ihnen die Möglichkeit zur Rückkehr in ein ehrbares Leben abschneidet. Sind die Mädchen physisch zugrunde gerichtet, so werden sie von ihren Wirten in Häuser niedrigen Ranges verkuppelt und schliesslich – aller Existenzmittel entblösst – auf die Strasse gesetzt. Auf diese Weise fördert das Bordell die geheime Winkelprostitution, da diese immer neue Zufuhr aus den Bordellen erhält, denn die physisch und moralisch degenerierten entlassenen Insassen der Bordelle sind naturgemäss unfähig zur Arbeit, und es bleibt ihnen nichts anderes übrig, als ihr bisheriges Leben im geheimen fortzusetzen. Da die Bordelle nicht bestehen können ohne die verbrecherische Tätigkeit von Kupplern und Agenten, welche beständig für “neue Ware” sorgen, so ist das Bordellwesen die Quelle des ausgedehnten Mädchenhandels, der mit Recht als ein Schandfleck... betrachtet wird. Der Kampf gegen Mädchenhandel aber wird und muss solange erfolglos bleiben, als man nicht seinen Markt, die Bordelle, beseitigt.

Der einzige Faktor, der auch von wohlmeinenden und sittlich empfindenden Menschen zugunsten der Bordelle angeführt worden ist, basiert auf der irrtümlichen Annahme, dass durch die Kasernierung das Laster der heranwachsenden Jugend ferngerückt und verborgen werden könne. Das ist aber keineswegs der Fall. Die Bordellstrassen sind nicht so hermetisch verschlossen, dass die unreife Jugend nicht hineindringen könnte. Geschäftsleute schicken ihre Laufmädchen und Laufburschen zu den Prostituierten; Wäscherinnen, Friseurinnen und ähnliche Gewerbetreibende gehen ein und aus,

und das verlockend Geheimnisvolle, das sich um diese Strassen webt, die abendlichen Exzesse, zu denen es häufig kommt, reizen die Phantasie der Jugend mehr als alles andere. Wir wollen damit den Schaden des freien Herumwohnens der Prostituierten in Privathäusern durchaus nicht verkleinern. Wir sind uns insbesondere des Wohnens von Prostituierten in Häusern, in denen sich heranwachsende Kinder befinden, ganz klar, zugleich aber auch der Überzeugung, dass die Jugend nur auf dem Wege der sozialen Reformtätigkeit vor der Berührung mit dem Laster geschützt werden kann. Keinesfalls ist die Kasernierung ein Mittel, diesem Übelstande abzuhelpfen, oder ihn auch nur zu vermindern, da die aus Bordellen Entlassenen, wie wir ausgeführt, der Winkelprostitution anheimfallen, und gerade wegen des Paragr. 180 am ehesten in solchen Häusern Aufnahme finden, wo die Not, die vor allem in kinderreichen Familien herrscht, diese zwingt, um eine hohe Risikoprämie den Konflikt mit Polizei und Gesetz zu wagen.

Damit kommen wir zu der zweiten Seite unserer Forderung: dass nämlich das bloss Vermieten an Prostituierte ohne Eigennutz straffrei bleibe.

Auf Grund des Paragraphen 180 sieht der Staat – laut reichsgerichtlichen Urteilen – schon das Vermieten von Zimmern an Prostituierte als eigennützige, strafbare Kuppelei an, sofern nur ein Teil des Mietpreises das Äquivalent für die Überlassung der Räume zu Unzuchtszwecken bildet (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 25, S. 143 Urteil vom 15. Februar 1894), d. h. also, wenn der Vermieter sich etwa dafür schadlos hält, das er seine Wohnung gerade einer Prostituierten überlässt, was doch nur zu verständlich ist. Die Folge davon ist, dass, wer sich entschliesst, an eine Prostituierte zu vermieten, sich diesen Entschluss, der ihn teuer zu stehen kommen kann, sehr hoch bezahlen lässt, wodurch die Mieterin gezwungen wird, ihr “Gewerbe” intensiv zu betreiben, weil sie sonst ihren Mietschilling nicht aufbringen kann.

Wenn wir nun fordern – und durch einen Paragraphen im Sinne des zitierten Artikels würde dies erreicht –, das selbst das gewohnheitsmässige Vermieten an Prostituierte, wenn es ohne Ausbeutung geschieht, straffrei bleibe, so tun wir dies im Interesse der alleinstehenden weiblichen Bevölkerung, der es ungemein erschwert wird, Wohnung zu finden, weil anständige Hauswirte sich vielfach sträuben, alleinstehende Frauen wegen der eventuell damit zusammenhängenden, im Paragr. 180 begründeten Scherereien aufzunehmen, zugleich aber auch im Interesse des Hausbesitzers, über dessen Haupt jetzt andauernd das Damoklesschwert des Kuppeleiparagraphen schwebt.

Wir fordern es überdies im Interesse des Ansehens des Gesetzes. Jetzt ist die Polizei geradezu zur Duldung von Gesetzesübertretungen gezwungen. Sie kennt zum grossen Teil die Wirte der Prostituierten; sie müsste eigentlich jeden dieser Wirte wegen Kuppelei anzeigen und schliesslich alle Prostituierten abdachlos machen. ...

Überdies trägt dieser Missstand die Gefahr der Beamtenbestechung in sich; der Wirt, der sich ganz in der Hand eines niedrigen Polizeibeamten weiss, wird versuchen, sich dessen Gunst... zu erkaufen, und dass ihm dies häufig gelingt, beweisen Gerichtsverhandlungen...

Die Ersetzung des Paragr. 180 ... würde die hier dargelegten Übelstände des heutigen Gesetzes abstellen.

MÄDCHENHÄNDLER – EXPORTEURE INS AUSLAND

- b) Unsere Bitte um Einführung eines Gesetzes im Sinne des Artikels 131 des Entwurfs zum Schweizerischen Strafgesetzbuches statt der Paragraphen 180 und 181 bezweckt ferner einen *gesteigerten Schutz* der weiblichen Personen dagegen, dass sie zu Unzucht mit anderen angeworben oder verhandelt werden, *um im Auslande der Unzucht überliefert zu werden.*

Denn nach den heute bestehenden Gesetzen (Paragr. 48 des Auswanderungsgesetzes) kann nur der bestraft werden, welcher “mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes” zur Auswanderung verleitet, während es uns darum zu tun ist, dass auch im Falle der *Einwilligung* die Verleitung zur Auswanderung zum Zwecke der Unzucht bestraft werde.

Diese Erweiterung erscheint voll gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass die verkuppelte Person, auch wenn ihr der Zweck ihrer Auswanderung offenbart wird, doch immer noch einem Betrug verfällt: das Opfer vermag mit seiner geringen Weltkenntnis selbst dann in der Regel noch nicht annähernd die Tragweite seines Tuns, besonders die schwere Gefahr für Leben und Gesundheit, zu übersehen, die dem Kuppler stets in vollem Umfang bekannt ist. –

Um so mehr muss man die Notwendigkeit unserer Forderung zugeben, wenn man bedenkt, dass sich die Mädchenhändler mit Vorliebe an sehr junge Mädchen heranmachen.

Diese sind nach der heutigen Strafgesetzgebung nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (Paragr. 182) geschützt, und von da ab bis zur Volljährigkeit nur insoweit, als es sich um ein *direktes Entführen* handelt (Paragr. 237). Wenn nun, ohne dass etwa von Seiten des Kupplers selbst irgendwelche Reisevorbereitungen gemacht werden, das 16- oder 17-jährige Mädchen von ihm nur durch Überredung dazu gebracht wird – unter der Vorspiegelung etwa, welche schöner Zukunft sie

entgegengehe – sich zum Zwecke der gewerbsmässigen Unzucht ins Ausland zu begeben, so kann heute dem Kuppler mit keinem Paragraphen zuleibe gegangen werden. – Wir bitten, diese Erwägungen einer geneigten Berücksichtigung zu unterziehen.

- c) Die Bestimmung des zitierten Artikels (Paragr. 2), wonach weibliche Personen, wenn sie minderjährig sind, eines erhöhten Schutzes teilhaftig werden, erscheint uns in so einleuchtender Weise nachahmenswert, dass wir von einer ausführlichen Begründung unserer Forderung, dass diese Bestimmung auch in unser zukünftiges Strafrecht aufgenommen werde, meinen absehen zu können.
- d) Unsere Bitte, es möge künftig eine erhöhte Strafandrohung sich gegen *den Kuppler* richten, der im Schutzalter befindliche Personen verkuppelt, erscheint uns deswegen berücksichtigungswert, weil der Ausdruck “unbescholten” und selbst die von uns statt dessen geforderte Bezeichnung “der Prostitution fernstehend” nicht notwendigerweise alle im Schutzalter Befindlichen deckt, und es uns gerechtfertigt erscheint, diesen einen erhöhten Schutz zukommen zu lassen.

8.

REGLEMENTIERUNG DER PROSTITUTION - SCHLIMMER ALS SKLAVEREI

Ferner bittet der Bund deutschen Frauenvereine, um die Abschaffung des Paragr. 361 Ziff. 6 StGB – Der erste Satz lautet: (Mit Haft wird bestraft):

“eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmässiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt”, bietet die rechtliche Grundlage, auf der die Reglementierung der Prostitution beruht.

Diese zum Schutz der Volksgesundheit erlassene Massregel hat sich jedoch als vollkommen wirkungslos, nach der Ansicht mancher Fachmänner sogar *als direkt schädlich* erwiesen. Dies legen die Forschungen der Internationalen Abolitionistischen Föderation wie die Verhandlungen der “Societe internationale de Prophylaxie pour la Syphilis et les Maladies Veneriennes” auf den Internationalen Kongressen zu Brüssel im Jahre 1899 und 1901 in unanfechtbarer Weise dar.

Auf Grund des Paragr. 361 Ziff. 6 ein *reformiertes* Reglementierungssystem einzuführen, würde unserer Überzeugung nach eine verfehlte Massregel sein, denn *jede Reglementierung* müsste... dieselben Missstände zeitigen und sich in der Praxis als ebenso unhaltbar erweisen, wie das bisherige System, sowohl in *juristischer, sanitärer und sozialer* Hinsicht, wie auch vom Standpunkt der *öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit*.

Die Reglementierung der Prostitution ist unhaltbar:

1. vom juristischen Standpunkt aus, denn sie stellt einen ungerechtfertigten Eingriff in die bürgerliche Freiheit dar; und sie ist ungerecht, indem sie mit den Konsequenzen einer gemeinsam begangenen Handlung nur *den einen Teil, die Frauen trifft*.
2. vom sanitären Standpunkt aus:

Die Überwachung ist wertlos,

- a) weil sie die Männer, die zahlreichen geheimen Prostituierten und die in gesundheitlicher Beziehung besonders gefährdeten Anfängerinnen der Prostitution nicht treffen kann.

Die Polizei befindet sich in der eigentümlichen Lage: je gewissenhafter, humaner und langmütiger sie mit der Einschreibung vorgeht, je mehr sie von diesen Anfängerinnen freilässt, um so mehr verliert die Kontrolle der übrigen an Bedeutung; je strenger sie aber vorgeht, desto grösser wird, das lehrt die Erfahrung namentlich in den grossen Städten, die Zahl derjenigen, die sich der Kontrolle entziehen.

- b) weil die Kontrolle auch bei den Überwachten nur einen Teil der Erkrankungen aufdeckt;
- c) weil von den Behandelten nur ein Teil geheilt wird, die meisten ungeheilt oder doch mit der Neigung zu häufigen Rückfällen entlassen werden.

Ein *wirksamer* Schutz im Gegensatz zu dem *unwirksamen* der Reglementierung wäre, die Möglichkeit zu schaffen, die venerischen Krankheiten der allersorgfältigsten Behandlung zu unterziehen, womöglich für die mittellose Bevölkerung unentgeltlich, womit z. B. in Italien und Dänemark schon ein Anfang gemacht worden ist.

3. vom sozialen Standpunkt aus

Es widerspricht dem modernen sozialen Empfinden, von Staats wegen Menschen als ein Ablenkungsobjekte zur Befriedigung für die Begierden anderer hinzustellen, sie zu Wesen zweiten Grades zu stempeln. Die eingeschriebene Prostituierte ist aber derartig in ihrer Freiheit beschränkt, die Kontrolle bedeutet eine so schwere Verletzung der Menschenwürde, dass sie in ihren Wirkungen schlimmer ist, als die Sklaverei vergangener Zeiten.

4. vom Standpunkt der öffentlichen Ordnung aus.

Während die geheime Prostituierte ängstlich ihr Gewerbe zu verdecken sucht, ist dies für die Reglementierte überflüssig; sie zieht in auffallender Weise durch die Strassen und stellt vielfach schon durch ihr Erscheinen eine Provokation dar, da der Zustand tiefster sittlicher Degeneration, den die Reglementierung schafft, sich in Kleidung, Gang, Blick, Sprache usw. ausdrückt.

5. vom sittlichen Standpunkt aus.

Es muss das sittliche Gewissen des Volkes verwirren, wenn die Unsittlichkeit, bei Berücksichtigung gewisser Vorschriften, als ein vom Staate anerkanntes "Gewerbe" betrachtet wird.

Nicht anzuerkennen vermögen wir endlich den Einwand, dass der Staat die Reglementierung brauche, weil er durch sie sicherer die "Schlupfwinkel gewerbsmässiger Unzucht" kenne, in denen erfahrungsgemäss Verbrecher sich aufzuhalten und zu verbergen pflegen, und in denen er *zu jeder beliebigen Zeit das Recht hat*, Hausdurchsuchungen vorzunehmen (Paragr. 104 Abs. 2 StPO).

Dieser Einwand ist deshalb nicht stichhaltig, weil es nicht berechtigt ist, von der eingeschriebenen Prostituierten von vornherein vorauszusetzen, dass sie mit dem Verbrechen paktiere. Er ist es aber auch deswegen nicht, weil es ja neben der eingeschriebenen Prostitution, die sie an Zahl bei weitem übertreffende Winkelprostitution gibt, so dass hier dasselbe vom kriminalpolizeilichen Standpunkt gilt, was vom sanitären Standpunkt schon zu sagen war: dass die Überwachung der Prostituierten wertlos ist, weil sie nur einen Teil der Prostituierten trifft. -

In England und Norwegen, in der Schweiz und Italien ist die Reglementierung aufgehoben. In Frankreich sehen wir eine kräftige Bewegung in gleicher Richtung, die vielleicht in nicht allzulanger Zeit auch dort, im Vaterlande der Reglementierung, mit der Abschaffung endigen wird.

Möge sich der Gesetzgeber auch in Deutschland die Unwirksamkeit des herrschenden Systems, seine Irrtümer, Mängel und Härten vor Augen halten!

Auch der zweite Absatz von Paragr. 361 Ziff. 6, welcher lautet:

"oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmässig Unzucht treibt", ist zu streichen.

Das soziale Übel der Prostitution direkt, d. h. durch Bestrafung der Prostituierten bekämpfen zu wollen, muss wiederum zu Ungerechtigkeiten führen, *weil die Strafe immer nur die Frauen trifft, während die Männer, der gewiss schuldigere Teil, in allen Fällen aber die Mitschuldigen sind, unbestraft bleibt.* (Hervorh. H. S.) Der Staat kann sich aber nicht auf den Standpunkt stellen, dass die einseitige Bestrafung der Frauen gerechtfertigt sei, weil nur die Frauen ein "Gewerbe" aus der Unzucht machten. Diese Anschauung, die in der Prostitution eine isolierte Erscheinung erblickt, deren Folgen auf ihre Trägerinnen allein zurückfallen müssen, verkennt völlig den Zusammenhang mit unserer ganzen Gesellschaftsorganisation... und vergisst, - was die Geschichte jeden Einsichtigen lehrt - *dass die Prostitution in erster Linie durch die Nachfrage seitens der Männer hervorgerufen wird, und dass die soziale Not die Frauen zwingt, dieser Nachfrage mit dem entsprechenden Angebot entgegen zu kommen.* (Hervorh. H. S.)

Die ungeheure Ungerechtigkeit, welche die Folgen eines zu zweien begangenen Aktes allein an Frauen heimsucht, würde also - auch nach dem Fallen der Reglementierung - durch die strafrechtliche Verfolgung der Prostituierten bestehen bleiben.

Abgesehen von dieser Ungerechtigkeit, wäre es aber auch praktisch unausführbar, jährlich in Deutschland ca. 20 000 Prostituierte in Zwangsanstalten zu internieren, und selbst wenn dies gelänge, würde die Nachfrage sehr bald ein ebenso grosses Ersatzheer von Prostituierten geschaffen haben.

Man würde sich also durch eine derartige Massregel im Kreise bewegen. -

Der Staat und der Gesetzgeber müssen sich deshalb auf den Standpunkt stellen, dass das grosse soziale Übel der Prostitution, mit seinen furchtbaren Begleit- und Folgeerscheinungen der sittlichen und physischen Volksverseuchung, nur in seinen *Ursachen durch soziale Reformen* zu bekämpfen und einzudämmen ist.

II.

1.

AUFHEBUNG DES BERUFSGEHEIMNISSES: SCHUTZ DRITTER VOR SIECHTUM UND TOD

Wir bitten ferner um Abänderung des Paragr. 300. Dieser lautet:

"Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger im Strafsachen, Ärzte, ... Hebammen, Apotheker sowie Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1600 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft."

Dieser Paragraph kann zur Folge haben, dass der Arzt eines Syphilitischen oder Tuberkulösen sich nicht für berechtigt erachtet, ohne dessen ausdrückliche Erlaubnis, dem Mädchen, mit dem sich dieser verlobt

hat, oder den Eltern der Braut über den Zustand des Bräutigams etwas zu sagen und das Mädchen dadurch ahnungslos die verhängnisvolle Verbindung eingeht, selbst dem Siechtum verfällt und kranke Kinder zur Welt bringt.

Selbstverständlich kann der Paragraph nicht einfach gestrichen werden. Er verhütet das wirklich unbefugte Reden. Auch ist anzunehmen, dass ohne ihn der Arzt nur selten in geschlechtlichen Krankheiten konsultiert würde. Aber es könnte ganz gut ein jeden Zweifel ausschliessender Zusatz gemacht werden:

“Die Offenbarung ist straflos, wenn sie erfolgt, um andere vor Schaden an Leben oder Gesundheit zu bewahren.”

Die Folge dieser Umänderung würde uns aber noch nicht genügen. Das Wegfallen einer Strafbestimmung scheint uns noch keine hinreichende Gewähr dafür zu sein, dass auf berechnete Fragen der Arzt wahrheitsgemäss antwortet: wir bitten daher um Aufnahme einer Bestimmung nach der eine wissentlich falsche Auskunft des Arztes bestraft wird, dem von uns geforderten Zusatz also noch etwa den folgen zu lassen:

“Wissentlich falsche Auskunft, wenn dadurch Leben und Gesundheit gefährdet wird, wird mit.... bestraft.”

2.

GESCHLECHTSKRANKE VERURSACHER SIND STRAFTÄTER

Wir bitten um Neufassung einer Schutzbestimmung gegen venerische Ansteckung und beantragen folgende Fassung: (Nachstehende Forderung des BDF, die zu begründen ich nicht hätte übernehmen können, hat Katharina Scheven behandelt. Camilla Jellinek)

Paragraph....“ : Wer wissend, dass er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, durch Geschlechtsverkehr oder andere körperliche Berührung seine Krankheit auf eine andere Person überträgt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Handelt es sich um Ansteckung einer Minderjährigen durch sexuelle Handlungen von seiten ihres Vaters oder gesetzlichen Vertreters, so ist das Delikt ein öffentliches.

Minderjährige über 14 Jahre können, falls ihr gesetzlicher Vertreter versagt, die Verfolgung selbst beantragen.”

Begründung

Die Entwicklung des Rechtsbewusstseins und der Strafgesetzgebung drängen in den europäischen Ländern immer mehr darauf hin, einen ausreichenden Schutz gegen Gesundheitsschädigungen durch Geschlechtskranke zu schaffen. Aus dieser Auffassung sind die letzten Entwürfe, - (“Wer die Gesundheit einer Person dadurch gefährdet, dass er, wissend, dass er mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit behaftet ist, *ausserehelich* den Beischlaf ausübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.” (Sten. Ber. Session 1897, 1898. Anlageband III, S. 1762) – welche dem Reichstag vorgelegen haben, hervorgegangen, sowie das dem Frankfurter Kongress zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im März 1903 vorgelegte Gutachten des Herrn Professor von *Liszt* (“Wer wissend, dass er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, den Beischlaf ausübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Ist die Handlung von einem Ehegatten gegen den anderen begangen, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein”).

Beide Entwürfe fordern, dass das Delikt von Amts wegen zu verfolgen sein müsse. Doch während der Entwurf der Reichstagskommission nur den *ausserehelichen* Beischlaf ins Auge fasst, tritt der von *Liszt*'sche Entwurf im 2. Absatz auch für die Bestrafung der Gesundheitsgefährdung in der Ehe ein und stempelt dieses Vergehen zu einem Antragsdelikt.

Dieser Auffassung gegenüber hat der Bund deutscher Frauenvereine schwere Bedenken geltend zu machen. Er steht auf einem prinzipiell anderen Standpunkt, der am besten durch folgende kurze Forderung zum Ausdruck gelangen dürfte:

“Wer wissend, dass er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, durch Geschlechtsverkehr oder andere körperliche Berührung (z. B. Hebammen) seine Krankheit auf eine andere Person überträgt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.”

Der Bund deutscher Frauenvereine stellt sich allerdings mit dieser Anschauung auf den Boden des jetzt geltenden Rechts, wie es durch den Körperverletzungsparagraphen in der Praxis gewährleistet ist,

obgleich er zugeben muss, dass dieser Paragraph im Vergleich zu der ungeheuren Anzahl von zweifellos wissentlichen Infektionen nur in einer verschwindend geringen Anzahl von Fällen in Anspruch genommen worden ist. Es ist aber u. E. doch noch ein gewaltiger Unterschied, ob die venerische Ansteckung als anerkanntes Delikt im Strafgesetzbuch figuriert, oder ob der Richter zu ihrer strafrechtlichen Erfassung seine Zuflucht zu einem anderen Paragraphen, der für ein ganz anderes Delikt normiert worden ist, nehmen muss.

Es empfiehlt sich ferner wegen der Unkenntnis des grossen Publikums hinsichtlich dieser richterlichen Praxis die venerische Ansteckung als strafbare Handlung im Gesetzbuch speziell zu kennzeichnen. Selbstverständlich würden damit nicht die Schwierigkeiten, welcher einer Wirkung des Gesetzes auf praktischem Gebiet entgegenstehen, aus dem Wege geräumt:

1. Die Schwierigkeit des juristischen und medizinischen Beweises, die bei der langen Inkubationszeit der Syphilis in manchen Fällen geradezu unübersteiglich sein würden, und
2. Das Schamgefühl der Betroffenen, welches sie häufig von einer Klage Abstand nehmen lassen wird. Obgleich diese Schwierigkeiten erheblich verringert würden, wenn das Delikt als ein öffentliches, und die blossе Tatsache des Geschlechtsverkehrs während vorhandener Erkrankung schon als dolus (Arglist, böser Vorsatz, H. S.) gekennzeichnet würde, so kann der Bund deutscher Frauenvereine trotzdem nicht umhin, einer solchen Auffassung als zu den schwersten sozialen Bedenken Veranlassung gebend, grundsätzlich entgegenzutreten.

FRAUENKÄUFER SCHÄDIGEN SICH SELBST

Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Mehrzahl der venerischen Ansteckungen im Prostitutionsverkehr erfolgt. Ist es nun heute für einen die Prostitution wahllos benützenden Mann sehr schwer, den Beweis dafür zu erbringen, dass ihn gerade dieses und nicht jenes Mädchen angesteckt hat, so würde er in Zukunft dieses Beweises gar nicht mehr bedürfen. Er denunziert einfach eine Prostituierte, sie wird untersucht, höchst wahrscheinlich krank befunden und bestraft. Die Prostituierte wird durch dieses Gesetz mit gebundenen Händen der sie benützenden und dann denunzierenden Männerwelt und dem Strafgesetz ausgeliefert, selbst wenn von einer speziellen Strafverschärfung in bezug auf Gewerbsunzucht treibende Frauen Abstand genommen wird. Ihr selbst wird der Schutz des Gesetzes der Männerwelt gegenüber jedoch nur selten zu statten kommen. Sie kennt ihre Klienten (Käufer, H. S.) nicht, und da sie in ihrer traurigen Lage auf deren Gunst angewiesen ist, muss ihr schon die Klugheit verbieten, rigorose Massregeln gegen sie anzustrengen. Es liegt somit in der Natur der Sache, dass das Gesetz seine schärfste Spitze gegen sie richten würde. Sie kann bei ihrem Lebenswandel nicht gesund bleiben. Es wird von allen modernen Prostitutionshygienikern zugestanden, dass Erfahrungsgemäss 100 % der Prostituierten Gonorrhoe, 30 - 40 % Syphilis durchmachen. 40 - 50 % sind fortwährend gonorrhöisch. Mit dieser Tatsache rechnen ja auch die mit der sanitären Aufsicht der Prostitution betrauten Ärzte, indem sie alle chronisch gonorrhöischen und latent syphilitischen grundsätzlich im "Betriebe" lassen. Die Einführung des in Frage stehenden Gesetzes müsste logischerweise die Abschaffung der Reglementierung der Prostitution zur Voraussetzung haben, was ja auch in Norwegen...zutrifft. Solange diese Einrichtung bei uns besteht, sind wir aber genötigt mit ihr zu rechnen. Unseres Erachtens würde das Zusammenwirken der Reglementierung und eines solchen Gesetze geradezu unerträgliche Zustände und Widersinnigkeiten ergeben. Man muss bedenken, dass unter der Herrschaft eines solchen Gesetzes kein Arzt mehr die Verantwortung auf sich nehmen könnte, einer Prostituierten ein Gesundheitsattest auszustellen, oder auch nur dieselbe mit stillschweigender Erlaubnis, als zu ihrem "Gewerbe" geeignet, zu entlassen. Eine Prostituierte, die die Syphilis erworben hat, stände 3 - 5 Jahres unter dem Damoklesschwert des Gesetzes. Und nun erst die Scharen, die nach hunderttausenden zählenden erkrankten Männer, die sich erfahrungsgemäss nur zum geringsten Teil während der ganzen Dauer ihrer Krankheit vom Geschlechtsverkehr enthalten. Es ist nicht auszudenken, wohin es führen würde, wenn von Amts wegen auf jede Anzeige hin ein gerichtliches Strafverfahren ...eingeleitet werden könnte. Wir müssten entweder die Zahl der Richter verzehnfachen und riesige Gefängnishospitäler bauen - denn die Delinquenten... müssten ja ärztlich behandelt werden - oder, was wahrscheinlicher ist, das Gesetz würde, weil es zuviel fordert, gar nichts erreichen und auf dem Papier stehen bleiben....

Es ist bei der Behandlung des in Frage stehenden Delikts auch zu beachten, dass der geschädigte Teil durch eine Aufdeckung des Delikts, eventuell noch schwerer geschädigt werden kann, als wenn er das ihm zugefügte Unrecht in der Stille trägt. Es spielen hier so viele Imponderabilien, vor allem ein berechtigtes Schamgefühl hinein. Deshalb muss u. E. die Initiative in bezug auf Erhebung einer Klage dem geschädigten Teil, oder falls er minderjährig ist, dessen gesetzlichem Vertreter überlassen bleiben, wie dies auch gegenwärtig bei einfacher Körperverletzung, die ohne Vorbedacht und ohne Waffen ausgeführt wird, der Fall ist.

Diese Bestimmung erscheint uns auch unerlässlich im Hinblick auf die Tatsache, dass die weitaus grösste Zahl venerischer Infektionen im Prostitutionsverkehr erfolgt. Es kann unseres Erachtens nicht Aufgabe der Justiz sein, diese Vorkommnisse, bei denen in den meisten Fällen gar keine Rechtskränkung vorliegt, weil der Geschädigte die ihm drohende Gefahr sehr wohl kannte, zum Gegenstand amtlichen Einschreitens zu machen.

Es ist allerdings anzunehmen, dass, wenn unsere Vorschläge Gesetz würden, derartige Strafanträge nach wie vor die Gerichte nicht allzu häufig beschäftigen würden. Bei der lebhaften Propaganda, welche von der Frauenbewegung hinsichtlich der Schulung der Frauen im Gebrauche der ihnen zu Gebote stehenden Rechtsmittel und hinsichtlich der sexuellen Aufklärung geleistet wird, werden sie aber zweifellos immer häufiger werden, und es ist anzunehmen, dass in solchen Fällen, in denen stets der geschädigte Teil mit seiner Persönlichkeit für die Klage eintreten muss, auch wirklich Vorkommnisse getroffen werden, wo das soziale Empfinden und das Rechtsgefühl eine rechtliche Sühne des Geschehenen als einen notwendigen...Ausgleich fordert.

3.

KEINEN FREIBRIEF FÜR BETRUNKENE TÄTER

Der Bund deutscher Frauenvereine bittet ferner, dass der Paragraph 51:

“Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war”

Zusätze erhalte, wodurch *selbstverschuldete Trunkenheit* weder einen *Strafausschliessungs-* noch einen *Strafmilderungsgrund* bilden würde.

Wir schliessen von der Selbstverschuldung nicht nur die Fälle aus, in denen der Trunkene durch den Willen eines anderen in den Zustand der Trunkenheit versetzt worden ist, sondern auch die, in denen es sich um chronische, degenerierte Alkoholiker handelt. Wir wissen nicht, ob die heute von manchen Seiten erhobene Forderung nach Einführung einer besonderen Kategorie von vermindert Zurechnungsfähigen in das künftige Strafgesetzbuch erfüllt wird. Nach dieser Forderung wären auch die durch chronischen Alkoholismus geistig Defekten gleich anderen vermindert Zurechnungsfähigen einer besonderen Beurteilung zu unterwerfen und zwar so, dass sie bei begangenen Delikten nicht zu einer milderen Strafe zu verurteilen, sondern einer ihrem Zustande angepassten Behandlung zu unterwerfen wären...wir können die Aussicht auf Verwirklichung jener Forderung, der auch wir voll zustimmen, nicht prüfen und im Rahmen der Aufgabe, wie wir sie uns eingangs gestellt haben, auch nicht näher auf sie eingehen...uns beschäftigen nur die Fälle, in denen ein *Gesunder* sich, ohne dazu durch einen Dritten gezwungen zu werden, berauscht hat. Da können sich folgende Fälle ergeben:

1. Volltrunkenheit, die der Täter absichtlich herbeigeführt hat, um ein Delikt zu begehen, die sog. *actio libera in causa*, wobei es sich wohl nur um Unterlassungen handeln kann (der Bahnwärter z. B., der sich berauscht, um nicht eine bestimmte Sicherheitsmassregel zu treffen). ...
2. Die Halbtrunkenheit, bei der der Täter berauscht ist, ohne volltrunken zu sein und in die er sich versetzt hat, um Mut zu einer *Handlung* zu gewinnen; diese sollte mit der höchsten Strafe der *vorsätzlichen Herbeiführung des Erfolges* belegt werden.
3. Nicht zum Zwecke des Delikts verursachte Volltrunkenheit, in der ein Delikt begangen wird; hier wäre der Täter mit der Strafe der *fahrlässigen Herbeiführung des Erfolges* zu belegen. Es müssten daher auch Delikte, die *de lege lata* (vom Standpunkt des geltenden Rechts aus) nur mit Strafe bedroht sind, wenn sie vorsätzlich begangen werden, für den Fall der Volltrunkenheit des Täters mit einer besonderen Strafe bedroht werden.

Vorbildlich für diese Bitte ist das Bürgerliche Gesetzbuch (Paragr. 827, 2. Satz), worin das Verschuldungsprinzip auch im Falle der Volltrunkenheit ausgesprochen ist – “hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art (den der Volltrunkenheit) versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiel; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.”

4. Halbtrunkenheit, nicht zum Zwecke des Delikts verursachte, in der ein Delikt begangen wird, dürfte *nicht strafmildernd* wirken, wenn der Täter wissen musste, dass er in der Trunkenheit zu strafbaren Handlungen neige.

Der Bund deutscher Frauenvereine stellt obige Forderungen in erster Linie deswegen, weil es sich bei Trunkenheitsdelikten sehr oft um Delikte gegen Frauen und Kinder handelt; überdies aber auch weil er durch diese Forderungen dem übermässigen Alkoholenuss, unter dem schon besonders die Frauen zu leiden haben, entgegenarbeiten will. Stellt doch der Paragr. 51 in seiner jetzigen Gestalt der Trunkenheit einen Freibrief aus, wie dies die Verhandlungen der Schöffengerichte häufig beweisen. Wir wissen wohl, dass das Laster des Trinkens durch die hier vorgeschlagene Veränderung nicht verschwinden wird, dass kräftigere Massregeln nötig wären, um das Übel an der Wurzel zu packen, glauben aber, dass unser Vorschlag nicht gänzlich wirkungslos auch nach der von uns bezeichneten Richtung bliebe....

III.

1.

EHEFRAUEN – NOCH IMMER UNTER VORMUNDSCHAFT DER MÄNNER

Wir bitten ferner, dass in dem revidierten Strafgesetzbuch der heutige Paragraph 195 keine Aufnahme finden möge. Dieser lautet:

“Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie als ihr Mann das Recht, auf Bestrafung anzutragen.” Wir verlangen, dass der Frau das Recht gewährt werde, allein zu entscheiden, ob sie beleidigt worden ist oder nicht. Das heute in diesem Paragraphen enthaltene Recht des Ehemannes, eventuell gegen den Willen seiner Frau Bestrafung wegen Beleidigung zu beantragen, betrachten wir als ein Überbleibsel der früheren Gesetzgebung, welche die Frau unter die Vormundschaft ihres Mannes stellte. Es könnte uns entgegengehalten werden. Dass wir damit eine wichtige Schutzbestimmung für die Frau fallen lassen, indem nach dem heutigen Gesetz die beleidigte Frau, die nicht selbst Klägerin ist, als Zeugin vernommen und vereidigt werden kann, was in den Fällen, wo der Eid das einzig mögliche Beweismittel ist, von grosser Bedeutung für sie sei. Darauf müssten wir erwidern, dass solche positive Wirkungen sich auch für den Mann ergeben können, wenn er beleidigt worden ist, und ihm zur Offenbarung der Wahrheit nur der Eid bleibe; dann dürfte diese Wohltat, dass ein ander als der Beleidigte selbst den Strafantrag stellen kann, auch dem Manne nicht vorenthalten werden, und im Namen der Gleichberechtigung beider Geschlechter müssen wir verlangen, dass künftig der Paragraph auch umgekehrt zu gelten hat, dass also bei Beleidigung auch gegen einen Ehemann, sowohl er als seine Ehefrau das Recht haben, Strafantrag zu stellen.

2.

Ebensowenig wie bei Beleidigungen wollen wir bei leichter vorsätzlicher oder durch Fahrlässigkeit verursachter Verletzung des Körpers der Frau dem Ehemann das Recht eingeräumt wissen, Strafantrag zu stellen und beantragen daher, dass der letzte Absatz von Paragr. 232 lautet statt: “Die in den Paragraphen 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung: “Die in den Paragraphen 196 und 198 enthaltenen Vorschriften usw.”

3.

Aus den im vorhergehenden dargelegten prinzipiellen Erwägungen folgt, dass wir auch die Abänderung von Paragraph 340 StrPO fordern müssen. Dieser lautet:

“Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, *desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau* können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist *selbständig* von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen usw.” – *Selbständig* heisst: auch gegen den Willen und nach Verzicht der Beschuldigten; wir verlangen, dass in diesem Paragraph die Bestimmung, die sich auf den Ehemann bezieht, gestrichen werde.

Die Berechtigung dieser Forderung wird übrigens auch dadurch bewiesen, dass der Entwurf zur Str.PO das Recht des Ehemannes zur selbständigen Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Willen der Frau beseitigt und ihn in dieser Beziehung dem Verteidiger gleichgestellt hat. Paragraph 303 Entw. lautet: “Der Verteidiger gilt auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als befugt, für den Beschuldigten Rechtsmittel einzulegen. Das gleiche gilt vom Ehemann einer Beschuldigten. Wird die ausdrückliche Ermächtigung nicht nachgewiesen, so ist der Beschuldigte von der Einlegung des Rechtsmittels zu benachrichtigen, wenn er sich in Untersuchungshaft befindet. – Ist der Beschuldigte abwesend, so gelten Angehörige ohne besondere Vollmacht zur Einlegung von Rechtsmitteln als ermächtigt.”

Die Motive (Ent. II S. 174) sagen hierzu deutlich:

“Dies (das in Frage stehende Recht des Ehemannes) entspricht nicht der veränderten Stellung, die jetzt der Ehefrau auf allen Rechtsgebieten zuteil geworden ist. Mit dieser ist es nicht vereinbar, dass der Mann in rein persönlichen Fragen als ihr Vormund auftritt und gegen ihren Willen in ein Strafverfahren eingreift.”

IV.

1 a.

KINDESTÖTUNG DURCH UNEHELICHE MÜTTER – STRAFE ZU HART

Wir bitten ferner, dass der Paragraph 217: “Eine Mutter, welches ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnis nicht unter 2 Jahren ein”

die folgende Fassung erhalte:

“Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.”

Wir finden die heutige Strafandrohung zu hart. Muss man sich doch die Verzweiflung der unehelichen Mutter vor Augen halten, welche, von dem Vater des Kindes verlassen, der Notwendigkeit gegenüber steht, in Zukunft ausser für sich selbst in diesen wirtschaftlich schweren Zeiten noch für ein Kind sorgen zu müssen – eine Schwierigkeit, die so gross ist, dass sie viele uneheliche Mütter in den Tod treibt oder sie der Prostitution zuführt, und ihr Entsetzen auch davor bedenken, als Gebrandmarkte, wie die heutigen Moralanschauungen in vielen Kreisen nun einmal sind, durchs Leben zu gehen. Ihre Tat erscheint so in einem Lichte, das grössere Milde zur Pflicht macht.

1 b.

STRAFVERFOLGUNG UNEHELICHER VÄTER GEFORDERT

Ebenso wichtig wie die eben besprochene Änderung erscheint es uns, dass nicht allein die unehelichen, der Verzweiflung überlassenen Mütter, sondern auch die unmittelbaren Urheber der Tat bestraft werden. In erster Linie denken wir dabei an den Vater des Kindes, der dadurch, dass er die Mutter verlassen und nicht, wie das Gesetz es verlangt, für den nötigen Unterhalt nach Kräften gesorgt hat, jene verzweiflungsvolle Tat mit herbeigeführt.

Unsere Auffassung kann sich auf Vorbilder in ausländischer Gesetzgebung berufen.

Das finnländische Gesetzbuch (Paragr. 3, 22. Kap.) bedroht mit Strafe den unehelichen Kindesvater, “wenn er mit Kenntnis von der Schwangerschaft und Notlage der Frau dieselbe ohne Unterstützung oder nötige Pflege lässt (und dadurch den Tod des Kindes verschuldet)”, und das norwegische Strafgesetzbuch sagt in Paragraph 240: “Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird der Mann bestraft, der sich böswillig der Pflicht entzieht, einer von ihm ausserehelich geschwängerten Frau, die aus Anlass der Schwangerschaft oder Niederkunft notwendige Hilfe zu leisten, wenn dies zur Folge hat, dass die Frau in einen notleidenden oder hilflosen Zustand versetzt wird, in dem sie ein gegen das Leben des Kindes gerichtetes oder dasselbe einer Gefahr aussetzendes Verbrechen begeht”, und Paragraph 241 lautet: “Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren wird der Mann bestraft, der, obwohl er weiss, dass eine von ihm ausserehelich geschwängerte Frau ein gegen das Leben...des Kindes gerichtetes oder dasselbe einer Gefahr aussetzendes Verbrechen beabsichtigt, es unterlässt, Schritte zu unternehmen, durch die dem Verbrechen vorgebeugt werden könnte. Hat das Verbrechen den Tod des Kindes zur Folge gehabt, so kann Gefängnis bis zu 4 Jahren angewendet werden.”

Ähnliches wollen wir auch für unsere Gesetzgebung. Die im Zivilrecht gemachten Erfahrungen bei Heranziehung des unehelichen Vaters zur Alimentation zeigen freilich wie selten ein Erfolg ist.

Die Auffindbarkeit des unehelichen Vaters, die so häufig nicht gelingt, würde aber im Gebiete des Strafrechts, dem andere Mittel zur Verfügung stehen – steckbriefliche Verfolgung, Fahndungsblätter usw. - doch erheblich leichter sein. Auch könnte die Einrede des Angeschuldigten ausgeschaltet werden, es habe auch noch ein anderer während der Empfängniszeit der Mutter beigewohnt, welche Einrede heute den zivilrechtlichen Anspruch vernichtet, deren Abschaffung übrigens im Bürgerlichen Gesetzbuch kein Ding der Unmöglichkeit ist (existiert sie doch z. B. in Österreich nicht).

Als auf eine strafrechtliche Analogie für die gewünschte Ausschaltung dieser befreienden Einrede verweisen wir auf Paragr. 227 StGB: “Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder an dem Angriff beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren zu bestrafen.” Ebenso wie es nur gerecht ist, dass hier *jeder* bestraft wird, obwohl der Erfolg der Körperverletzung oft nur durch *eine* Person verursacht wurde – gerecht deswegen, weil jeder der Teilnehmer den *möglichen* Erfolg seiner Handlung zu vertreten hat, - so wäre es auch nur gerecht, wenn *jeder*, der in dem in Betracht kommenden Zeitraum mit einer Frau verkehrt hat, auch für die Folgen einer Schwangerschaft dieser Frau verantwortlich gemacht würde.

2.

PARAGRAPH 218: MILDERE STRAFE UND DREI INDIKATIONEN GEFORDERT

Der Paragraph 218 lautet: "Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleib tötet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnis nicht unter 6 Monaten ein. – Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zur Abtreibung oder Tötung bei ihr anwendet oder ihr beigebracht hat." –

Der Bund deutscher Frauenvereine erkennt die Notwendigkeit des Festhaltens an der prinzipiellen Strafbarkeit der Vernichtung des keimenden Lebens an - (Da ich diesen Standpunkt nicht teile, hat Katharina Scheven die nachstehende Forderung begründet. Camilla Jellinek. - Der antifeministische Deutsch-Evangelische Frauenbund, DEF, hat offensichtlich den feministischen Flügel des BdF in eine Minderheitenposition gedrängt. H. S.)

aber er fordert eine Änderung dieses Gesetzes in doppeltem Sinne.

Der BdF fordert:

- a) eine Herabsetzung der Strafe im allgemeinen, nämlich Abschaffung der Zuchthausstrafe und Festsetzung des Höchstmasses von 2 Jahren Gefängnis;
- b) eine Einschränkung der Anwendung des Gesetzes und Festlegung derjenigen Fälle, in denen die Abtreibung straflos bleiben soll. Diese Fälle liegen vor:
 1. wenn die Vollendung der Schwangerschaft mit Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter verbunden ist;
 2. wenn zu erwarten ist, dass das Kind geistig und körperlich schwer belastet ins Leben treten würde;
 3. wenn nachgewiesenermassen die Schwangerschaft infolge von Vergewaltigung eingetreten ist.

Es muss gesetzlich festgelegt werden, dass die Vornahme des Abortus nur auf Antrag der Schwangeren durch einen approbierten Arzt oder eine Ärztin, die jeden Fall einer Ärztekommision zur Begutachtung vorzulegen haben, geschehen darf. In diesen Kommissionen, welche den Landgerichten anzugliedern wären, müssen auch Frauen Sitz und Stimme haben.

Begründung

Es unterliegt keinem Zweifel und ist eine durch die Praxis der Gerichte immer wieder bestätigte Tatsache, dass der Paragr. 218 in Anbetracht der Häufigkeit des von ihm visierten Verbrechens nur verhältnismässig selten zur Anwendung gelangt. Die Natur dieses Delikts ist derart, dass die Gerichte nur auf Denunziationen hin einschreiten können. Diese Denunziationen sind fast immer von Gehässigkeit und Rachsucht diktiert und kommen als ein Ausfluss mangelnder Bildung mehr in den enger beieinander wohnenden und sich gegenseitig mit Neugier beobachtenden, ärmeren Bevölkerungsschichten vor. (Eine sehr fragwürdige Behauptung, H. S.)...Im Hinblick auf die vielen, welche straffrei ausgehen, weil sie ihr Privatleben vor neugierigen Späheraugen zu schützen vermögen, erscheinen die wenigen, welche zur Anzeige gelangen, uns fast zu Unrecht verurteilt und rufen in vielen Fällen unser persönliches Mitleid wach.

Wenn wir trotzdem nicht an dem Prinzip der Strafbarkeit rütteln, so geschieht es aus folgenden Gründen:

1. weil wir uns der auf die Fortschritte naturwissenschaftlicher Erkenntnis gegründeten Rechtsauffassung anschliessen, dass es sich bei dem Fötus vom Moment der Befruchtung an um ein aus dem väterlichen und mütterlichen Keim entstandenes drittes Lebewesen handelt, das als solches Anspruch auf den Schutz des Gesetzes hat; (Hier handelt es sich um einen eklatanten Irrtum: es ist ein embryologisches Faktum, dass es sich nur um eine unsichtbare Zellblase von 1/10 Millimeter handelt; selbst im 3. Monat ist ein Fetus nur 7 cm gross, also keineswegs ein "Lebewesen", das folglich keinen "Anspruch auf Schutz des Gesetzes" haben kann. Dass es sich "vom Moment der Befruchtung an" um ein "drittes Lebewesen" handelt, ist Dogma der Kirchen, keine "naturwissenschaftliche Erkenntnis", H. S.)
1. weil wir in diesem gesetzlichen Schutz eine notwendige und heilsame Schranke gegen die Verrohung und Entartung des natürlichen mütterlichen Gefühls erblicken;
2. weil wir die Stärkung und Entwicklung des sittlichen Verantwortlichkeitsgefühls auf dem Gebiete des Geschlechtslebens für Männer und Frauen als das vornehmste Mittel zur Hebung des allgemeinen

Niveaus der Geschlechtsmoral und zur Bekämpfung der aus ihrem Tiefstand resultierenden Schäden erkannt haben.

ad a. Unser Festhalten an dem Prinzip aber hindert uns nicht, nach einer Milderung des allzu hohen Strafmasses zu verlangen, das von mittelalterlichen Geiste (des heiligen Thomas von Aquin! Der Kirchen und Juristen H. S.) diktiert scheint und sowohl den modernen Anschauungen als den sozialen Verhältnissen der Neuzeit nicht genügend Rechnung trägt. Wir fordern Abschaffung der Zuchthausstrafe und Festsetzung von zwei Jahren Gefängnis als Höchstmass der Strafe. Diese mildere Auffassung scheint uns geboten da bei dem in Frage stehenden Delikt als Täterinnen in den allermeisten Fällen jugendliche Frauen oder Mädchen in Betracht kommen, die der Verführung erlegen oder durch Leichtsinns und schlechte Erziehung zu Falle gekommen sind und unter der Herrschaft asthenischer Affekte, Scham, Angst, Sorge, Verzweiflung den Gedanken an die verbrecherische Tat zu fassen pflegen, da ferner häufig Überredung mitgewirkt hat und genügende Einsicht zur Erkenntnis des kriminellen Charakters der Handlung nicht vorhanden ist.

Wir fordern auch die grösstmögliche Bewegungsfreiheit in der Strafabmessung für den Richter, das heisst keine Festlegung der Strafgrenze nach unten, so dass der Richter in Fällen, wo traurige soziale Verhältnisse die Tat entschuldbar und menschlich begreiflich erscheinen lassen, wie bei armen, kinderreichen Ehefrauen, die äusserste Milde walten lassen kann.

Ad b. 1. Wenn die Vollendung der Schwangerschaft mit Gefahr für das Leben der Mutter verbunden ist, so darf schon nach geltendem Recht (?) vom Arzt ein Abortus eingeleitet werden. Der betreffende Arzt setzt sich aber damit der Möglichkeit einer Verwicklung in einen Strafprozess aus. Er wird deshalb nur mit äusserster Zurückhaltung einen derartigen Eingriff vornehmen, wohl nur dann, wenn das Leben seiner Patientin ernstlich und unmittelbar bedroht ist. Die Schädigung der Gesundheit durch fortgesetzte Schwangerschaften bei hart arbeitenden und kärglich lebenden Familienmüttern ..., die oft unter schweren Anemien, Neurasthenien und Erschöpfungszuständen sich bei der Erfüllung ihrer geschlechtlichen Aufgaben völlig aufzehren, kann nach geltendem Recht nicht als hinreichender Grund zur Einleitung eines Abortus vom Arzt in Betracht gezogen werden. Und doch müssen wir vom Standpunkt einer fortgeschrittenen Humanität fordern, dass die sozial so wertvolle Lebenskraft einer Mutter höher bewertet werde als das Leben eines ungeborenen Kindes und dass diese selbst auf Kosten eines solchen, im Interesse der bereits lebenden, auf die Mutter angewiesenen Kinder erhalten werde. Das neue Leben, welches in solchen Fällen zu erwarten steht, dürfte kaum sozial so hoch zu bewerten sein, dass es den Verlust der mütterlichen Arbeitskraft und Gesundheit für die Familie aufwäge.

2. Aus rassenhygienischen Gründen müssen wir ferner fordern, dass in Fällen, wo nach dem Erkenntnisvermögen menschlicher Wissenschaft (die "Rassenhygiene" war eine männliche Pseudowissenschaft, H. S.) zu erwarten ist, dass ein körperlich oder geistig schwer belastetes Kind ins Leben treten wird, die Vernichtung des keimenden Lebens straflos bleibe. In syphilitisch verseuchten Ehen kommen oft 5 - 6 tote Kinder nach einander zur Welt, schwere Trunksucht des Vaters erzeugt Idiotismus bei den Kindern. Tuberkulose ist ebenfalls in hohem Grade erblich. Nach dem heute geltenden bürgerlichen Recht kann sich eine Frau den geschlechtlichen Ansprüchen ihres syphilitischen oder alkoholisierten Gatten aber nur schwer entziehen, wenn sie nicht zugleich auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett Antrag stellt. Unser menschliches Gefühl sträubt sich dagegen, eine Frau in der fürchterlichen Zwangslage zu sehen, dass sie ein Kind austragen muss, von dem sie weiss, es wird entweder wie seine Vorgänger, nur für den Kirchhof geboren, oder es wird in einem elenden Körper ein sieches Leben zu führen haben. In solchen Fällen wird die Mutterschaft zum grössten Martyrium. Auch die Allgemeinheit hat kein Interesse daran, derartig schwer belastete Individuen grosszuziehen, die sich womöglich, wenn sie am Leben bleiben, auch wieder fortzupflanzen suchen. Es erscheint deshalb als ein Gebot der Menschlichkeit und des Allgemeinwohls in solchen Fällen die Abtreibung der Frucht straflos zu lassen.

3. Es gibt noch einen anderen Fall, in dem sich unser menschliches Gefühl sträubt, einem weiblichen Wesen die Bürde und die Verantwortung der Mutterschaft auferlegt zu sehen, nämlich wenn es durch brutale Vergewaltigung in diesen Zustand versetzt worden ist. Diesen verbrecherischen Vorgang als Ausgangspunkt eines neuen Lebens zu sehen, widerspricht so völlig den natürlichen Empfindungen des zivilisierten Menschen, dass selbst ein Unbeteiligter sich dem Gefühl des Grauens einem solchen Kinde gegenüber nicht erwehren kann.

Um wieviel mehr muss ein unglückliches Weib – und in den meisten Fällen wird es sich um junge Mädchen handeln - (keineswegs, es handelt sich in der grossen Mehrheit der Fälle um Ehefrauen: da die

ehelichen Vergewaltiger nicht als Straftäter gelten, nicht verfolgt werden, also ihre brutalen Vergewaltigungen wiederholen können, so oft sie wollen. Für diese durch Gewalttäter schwangeren Ehefrauen kommt die unter 3. genannte kriminelle Indikation und Straffreiheit des Abortus überhaupt nicht in Frage. Die gläubigen Frauen des DEF haben keine Ahnung von der Wirklichkeit der "heiligen christlichen Ehe" (H. S.) – mit Abscheu an das Lebewesen denken, das sie mit ihrem Blute nähren und unter Schmerzen gebären soll, und das dann zur peinvollen Erinnerung an die ihr angetane Schmach vielleicht mit den Zügen des verhassten Täters vor ihren Augen wandeln wird. Kann man im Ernst verlangen, dass ein Weib Muttergefühle für ein solches Kind haben soll, dass sie gezwungen sein soll, die Folgen eines solchen Aktes, der gegen ihren Willen und unter ihrem ausdrücklichen Widerstand stattgefunden hat, zu tragen? Die Mutterpflichten sind doch mit der Geburt nicht vollendet, sondern beginnen erst recht mit ihr. Ist schon die aus einem Liebesverhältnis hervorgegangene aussereheliche Mutterschaft für ein Mädchen eine schwere Bürde, die nur durch die natürliche Mutterliebe erleichtert wird, so ist sie als Resultat einer Vergewaltigung tatsächlich unerträglich und geeignet, ein einigermaßen feiner organisiertes Gemüt völlig zu zerstören.

Selbstverständlich müssen wir sichere Garantien verlangen hinsichtlich des Nachweises der stattgehabten Vergewaltigung. Die einfache Behauptung von Seiten der Mutter (der Opfer! H. S.) genügt natürlich nicht. Diese Tatsache darf vielmehr erst dann als erwiesen betrachtet werden, wenn die betreffende Person oder ihr gesetzlicher Vertreter Strafantrag wegen Vergewaltigung gestellt hat, und das Gericht in diesem Sinne erkannt hat. In einem solchen Falle erübrigt sich die Herbeiführung einer Entscheidung durch die Ärztekommision.

Dieses ärztliche Forum, bei dem auch aus sozialen und psychologischen Gründen Frauen mitzuwirken haben, hat in allen anderen Fällen gutachterlich zu entscheiden. Hiermit scheinen uns genügend Garantien dafür geboten, dass dieser ernste und für den mütterlichen Körper nicht ungefährliche Eingriff stets nur nach reiflicher Erwägung aller in Betracht kommenden physiologischen und sozialen Gesichtspunkte und von sachkundiger ärztlicher Hand ausgeführt werden wird.

Hierdurch wird zweifellos dem lichtscheuen Treiben gewerbmässiger Beihelfer gesteuert werden, die aus Unkenntnis und durch Nichtbeachtung der notwendigen hygienischen und antiseptischen Vorschriften, den sich ihnen anvertrauenden Frauen häufig grossen Schaden zufügen, wenn nicht ihren Tod herbeiführen.

Dem Leichtsinne und der sittlichen Verwilderung, die nur den physischen Genuss sucht, und die Folgen scheut, wird durch unsere Forderungen nirgends die Tür geöffnet. Die von einer behördlich erwählten, das öffentliche Vertrauen geniessenden Kommission zugelassenen Fälle werden nur solche Fälle sein, in denen das Interesse der Mutter die Unterordnung des Interesses des ungeborenen Kindes dringend verlangt, und die Idee des gesetzlichen Schutzes des keimenden Lebens gegen jeden willkürlichen Eingriff seiner Erzeuger bleibt unangetastet.

3.

Der Paragraph 219 lautet:

“Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr anwendet oder ihr beigebracht hat.”

Wir beantragen entsprechend unserem Standpunkt – (Da ich diesen Standpunkt nicht teile, hat Katharine Scheven nachstehende Forderung begründet. Camilla Jellinek; sie distanziert sich also zum dritten Male! von diesen Auffassungen, H. S.) – den wir dem Paragr. 218 angenommen haben, folgenden Zusatz:

“Ausgenommen sind die durch promovierte Ärzte vorgenommenen Fruchtabtreibungen, zu deren Vornahme sie durch Gutachten der in Paragr. 218 erwähnten Ärztekommision oder durch ein gerichtliches Erkenntnis hinsichtlich eines an der Frau verübten Notzuchtverbrechens berechtigt sind.”

Begründung:

Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, dass die Fruchtabtreibung unter gewissen Voraussetzungen, wie sie in der Begründung zu Paragr. 218 von uns dargelegt wurden, gestattet sein muss, so muss man logischerweise auch fordern, dass der Schwangeren in diesen Fällen sachverständige Beihilfe geleistet werde, und es versteht sich von selbst, dass diese Sachverständigen wie für jede andere ärztliche Hilfeleistung berechtigt sein müssen, ein der erforderlichen Zeit, Kunst und Mühe entsprechendes Entgelt zu fordern. Indem wir diese Befugnis nur auf Ärzte beschränkt und Hebammen davon ausgeschlossen sehen wollen, glauben wir genügende Cautelen dafür geschaffen, dass die von uns geforderte Freiheit nicht in missbräuchlicher Weise ausgenützt werden kann. Wir glauben im Gegenteil, dass die geheimen Abtreibungen unter der Wirkung eines solchen Gesetzes nachlassen werden; denn in keinem von der Ärztekommision zurückgewiesenen Falle kann eine Schwangere es wagen, zu diesem Mittel ihre Zuflucht zu nehmen, ohne sich der Gefahr einer Anzeige auszusetzen. Es würde sich auch keine Beihelferin finden, die das mit grossem Risiko verbundene Geschäft übernehmen würde. Ein solches Gesetz würde also, ohne

an dem Prinzip der Strafbarkeit der Vernichtung des keimenden Lebens zu rütteln und ohne die sittliche Verantwortung der Menschen für die physischen und sittlichen Folgen des Geschlechtsaktes im Prinzip zu schwächen, doch die Härte des Prinzips in allen den Fällen mildern, wo der dem Gesetz zu Grunde liegende Gedanke vor anderen höheren Gesichtspunkten zurücktreten muss....

V.

1.

ZULASSUNG VON FRAUEN ZUR STRAFVERTEIDIGUNG: SIND SIE PERSONEN?

Wir bitten, dass zu Paragraph 138 Abs. 2 Entw. einer Strafprozessordnung, der Zusatz gemacht werde, dass zu den Personen, welche mit Genehmigung des Gerichts zu Verteidigern zugelassen werden können, auch Frauen gehören.

Die bisherige Fassung des gleichnamigen Paragraphen StrPO macht schon eine Streitfrage darüber möglich, ob zu den erwähnten Personen auch Frauen gehören. Es wurde von den Vertretern der Ansicht, dass dies nicht der Fall sei, geltend gemacht, dass man zu jenem Zeitpunkt, als das Gesetz geschaffen worden, an Zulassung von Frauen noch nicht gedacht habe, dies daher nicht hineininterpretiert werden könne. Noch viel schwieriger aber würde es künftig werden, die Zulassung auch von Frauen im Falle des Paragr. 138 zu deduzieren, das der Strafprozessentwurf wohl an Frauen denkt und in Paragr. 366 Abs. 2 und Paragr. 371 Abs. 3. ausdrücklich deren Zulässigkeit als Fürsorger und Beistände für jugendliche Angeklagte feststellt, den Paragr. 138 aber unverändert herübernimmt.

Da aber unter Umständen, besonders wenn es sich um weibliche Angeklagte handelt, der Beistand einer Frau - z. B. einer Ärztin, Lehrerin, oder einer in Fürsorgetätigkeit Erfahrenen - von grossem Wert sein kann, so bitten wir, zur Vermeidung jeden Missverständnisses um ausdrückliche Nennung der Frauen in dem Paragr. 138.

2.

Aus ähnlichen Erwägungen wie den sub 1. enthaltenen heraus bitten wir, dass bei den Verhandlungen, bei denen Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, der Zutritt aber einzelnen *Personen* gestattet wird (Paragr. 176 Abs. 2 BGB), hierzu auch Frauen zu rechnen sind, und dass dies ausdrücklich erwähnt werde.

3.

Der Bund deutscher Frauenvereine bittet, Paragraph 118 der Novelle zum GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) möge einen Zusatz erhalten, nach dem auch Frauen das Ehrenamt eines Geschworenen versehen können.

Begründung

MÄNNERJUSTIZ

Die Forderung nach weiblichen Geschworenen stellt der Bund deutscher Frauenvereine sowohl aus prinzipiellen Gründen, da er die Gleichberechtigung der Frauen mit dem Manne auch hier anerkannt sehen will, wie auch aus der Überzeugung, dass hier ein Gebiet vorliegt, auf dem die Mitwirkung der Frauen von spezifischen Nutzen sein würde. Insbesondere im Hinblick auf geschlechtliche Delikte haben wir diese Überzeugung, und wenn vorläufig nur für *diese*

Frauen als Geschworene Zulassung fänden, so würden wir dies schon als einen wesentlichen Fortschritt betrachten. Liegt doch auf keinem anderen Gebiete die Gefahr der Männerjustiz so nahe wie hier, wo zumeist dem Manne als dem Angeklagten die Frau als Zeugin gegenübersteht....(Hier) wird von dem ausschliesslich männlichen Standpunkt aus dem, was die Frau zu sagen hat, niemals volle Würdigung zuteil werden können. Und nicht nur um die Gerechtigkeit des Urteils handelt es sich, sondern auch darum, dass der Frau die peinliche Lage erspart werde, vor einem nur mit Männern besetzten Gerichtshofe sich über intimste Dinge aussprechen zu müssen. -

Wir erwarten den Einwand, dass dieses für die Frauen verlangte Recht eine grosse Last für sie bedeuten würde. Es mag ja vorderhand noch in der Tat viele Frauen geben, die dies als solche auffassen. Doch nach kurzer Zeit würden sie sich daran gewöhnt und es als eine ebensolche Selbstverständlichkeit zu betrachten gelernt haben, wie heute die Männer... Ganz entschieden würden wir dagegen sein, dass etwa für die Frauen hier eine Sonderbestimmung getroffen würde, dass sie etwa das Recht der Ablehnung hätten. Wir wissen, wie Sonderbestimmungen wirken, wie sie statt eines Vorteils in Wahrheit Nachteil sind. Hat doch z. B. das Ablehnungsrecht der Frauen, Vormund zu werden, zur Folge, dass manche Gerichte, um sich dieser Möglichkeit nicht auszusetzen, verhältnismässig wenig Frauen zu Vormündern bestellen.

Allenfalls könnte das zum Amte des Geschworenen erforderliche Alter auf 35 Jahre festgesetzt werden, um dem Umstande Rechnung zu tragen, dass von diesem Alter ab den Frauen weniger Behinderungen durch Geburten und Pflege kleiner Kinder erwachsen; das heutige Gesetz und die Novelle zum GVG sehen für Männer das 30. Jahr vor; für unseren Zweck könnte es gleichgültig sein, ob dann etwa das

erforderliche Alter einheitlich hinaufgerückt würde, oder ob hierin zwischen Männern und Frauen ein Unterschied gemacht würde.

Das Wesentliche unserer Forderung ist aber: die Zulassung der Frauen zum Amte des Geschworenen überhaupt...

4.

FRAUEN ALS SCHÖFFINNEN ZULASSEN

Wir bitten ferner:

- a) Paragraph 118 der Novelle zum GVG möge einen Zusatz erhalten, nach dem auch Frauen das Ehrenamt eines Schöffen versehen können und
- b) Paragraph 34 S. 8 GVG möge gestrichen werden, wonach Volksschullehrer, worunter ja auch solche weiblichen Geschlechts zu verstehen sind, zum Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Begründung

Alles was zur Begründung der Forderung 3. (Zulassung von Frauen zum Amt der Geschworenen) gesagt worden ist, hat auch hier zu gelten, doch fügen wir jener Begründung noch folgendes hinzu:

In die Kompetenz der Schöffen wird das Verfahren gegen Jugendliche fallen, und hierbei wäre die Mitwirkung von Frauen von besonderer Wichtigkeit. Die Bestimmung des Paragraphen 118 der Novelle zum GVG, dass die Wahl der Hauptschöffen und Hilfsschöffen für Jugendgerichte auf ... Personen zu richten ist, die auf dem Gebiet der Jugendernziehung besondere Erfahrung besitzen, scheint uns geradezu mit zwingender Notwendigkeit auf die Frauen hinzuweisen. Nicht allein ist den Frauen als Müttern in erster Linie die Erziehung der Kinder anvertraut, Frauen sind auch als Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Kinderpflegerinnen, als Waisenschwägerinnen, Vormünderinnen, Mitglieder von Fürsorgevereinen in hervorragender Weise an der Volkserziehung beteiligt und haben auf diesem Gebiete ein grosses Mass sozialer Arbeit geleistet. Die Frauen sind für das Kindergemüt die berufenen Sachverständigen, die mit sicherem, schnellem Urteil in den Zusammenhang eines Tatbestandes eindringen, gute, nur missleitete und schlechte Triebe auseinanderhalten, und das Vertrauen des Kindes zu gewinnen wissen. In noch erhöhtem Masse trifft dies für die Erkenntnis komplizierter psychologischer Vorgänge bei den im Entwicklungsalter stehenden Jugendlichen zu; speziell für Verirrungen heranwachsender Mädchen wird sich... bei der Frau und Mutter mehr Verständnis finden als beim Manne.

Insbesondere mit Rücksicht auf das Verfahren gegen Jugendliche würde es sehr bedauerlich sein, wenn aus dem Kreise der zum Schöffenamt zugelassenen Frauen die Volksschullehrerinnen ausscheiden müssten; entstammen doch die angeklagten Kinder vorwiegend den Kreisen, welche die Volksschule besuchen. Die Volksschullehrerinnen und -lehrer haben durch den täglichen, jahrelangen Verkehr mit ihren Schülern tiefgehendes Verständnis für deren Veranlagung und Verhalten, und haben ihre warmherzige Anteilnahme an der ihnen anvertrauten Jugend schon oft bewiesen. – Der Entw. II einer StrPO. zum Unterschiede vom Entw. I, der jene Bestimmung, die Volksschullehrer betreffend noch aufgenommen hatte, trägt solchen Erwägungen bereits Rechnung, indem er in Paragr. 118 Abs. 3 GVG bestimmt, das (wenigstens für die Jugendgerichte) die Volksschullehrer zum Amte eines Schöffen zuzulassen seien.



“Would you be more careful...”
 Family Planning Association, London

Gisela von Streitberg , 1910

DIE BESEITIGUNG KEIMENDEN LEBENS

Paragraph 218 des Reichs-Strafgesetz-Buches in neuer Beleuchtung

Dass man mit althergebrachten Rechtsgrundsätzen nicht vorzeitig brechen mag, ist wohl verständlich... Doch die Menschheit ist leider nur zu sehr geneigt, das seit Jahrhunderten Bestehende als etwas Geheiligt, Unantastbares anzusehen und allem Neuen. . . mit zähem Widerstand zu begegnen... An die berufenen Vertreter der Rechtsgelehrsamkeit und Rechtspraxis darf wohl das Ansinnen gestellt werden, ungerechte Gesetze und offenkundige Missbräuche der richterlichen Gewalt ohne jahrelange Verzögerung zu beseitigen.

Auf einem durchaus anfechtbaren und unzeitgemässen Rechtsstandpunkt beruht der Paragraph 218 des deutschen Rechtsstrafgesetzbuches (1871), und zwar *nur in seinem ersten Absatz...*

Der betreffende Paragraph lautet:

“Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleib tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Wochen ein.

Dieselben Vorschriften finden auf Denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zur Abtreibung oder Tötung bei ihr anwendet oder ihr beigebracht hat.”

Es wäre tief zu beklagen, wenn die mit der Strafrechtsreform betraute Justizkommission diesen Paragraphen unbeanstandet in seinem vollen Umfange beibehielte, denn er schliesst eine grausame und schwere Benachteiligung des weiblichen Geschlechts in sich.

Wäre die Frauenwelt...nicht zu befangen in überlieferten religiösen und sozialen Vorstellungen, um die ihr aufgedrungenen Rechtsbegriffe einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, so würde sie sich beizeiten zu einem energischen Protest gegen die Auslegung und Handhabung der genannten Strafbestimmung aufgeschwungen haben.

GLEICHER RECHTSSCHUTZ – NICHT FÜR WEIBLICHE REICHSANGEHÖRIGE

Wenn Frauen um ihrer Wehrlosigkeit willen für schutzbedürftiger erachtet werden als Männer, so müsste dies doch in noch erhöhtem Masse von *werdenden Müttern* gelten.

Und in diesem Sinne sollte nun mindestens die gesetzliche Zusicherung *gleichen Rechtsschutzes für alle Reichsangehörigen* an ihnen zur Wahrheit gemacht werden. Aber weit davon entfernt, hat der Gesetzgeber im Bunde mit der gesellschaftlichen Moralanschauung die Satzung aufgestellt, dass Frauen für jegliche Pflichtverletzung auf dem Gebiet der Lebenserzeugung mit grösster Strenge zu bestrafen seien, weil die Natur ihnen zugleich mit der damit verbundenen schweren und meistens leidvollen Aufgabe eine bedeutend höhere Verantwortung für das Zustandekommen der Menschwerdung auferlegt hat als den Männern.

FRAUEN: EINMAL SACHEN – EINMAL PERSONEN

Dies wäre vollkommen begründet, wenn den Frauen dieselbe geschlechtliche Freiheit zustände wie diesen. Da sie jedoch erstens nur durch die Eheschliessung das staatlich verbrieftete Recht zur Mutterschaft erlangen (i. e. Zwangspflicht – ohne Rechte!, H. S.) und da ihnen zweitens im Ehestande hinsichtlich des Mutterwerdens keine freie Selbstbestimmung, keine Berücksichtigung ihrer individuellen Wünsche und Bedürfnisse, ja nicht einmal die Abwehr missbräuchlicher Ausnutzung ihrer Lebenskraft gesetzlich gewährleistet ist (den Eheherren sogar Vergewaltigungen als legalisiertes Privileg gesichert ist, H. S.), so ergibt sich der auffallende Widerspruch, *dass Frauen von Rechts wegen behandelt werden wie eine Sache, aber verantwortlich gemacht und eventuell bestraft werden, wie zurechnungsfähige Personen.*

Die im Paragraph 218 unter Strafandrohung an sie gestellte Forderung, eine keimende Leibesfrucht ... unter allen Umständen auszutragen und auf die Welt zu bringen, *ist ein unwürdiger Eingriff in die allerintimste Privatangelegenheit der Frauen.*

Die genannte Forderung ist in erster Linie *inkonsequent*, da man den präventiven... Geschlechtsverkehr für zulässig erachtet.

Sie steht ausserdem nicht in Einklang mit Paragraph 1 des ersten Titels im Bürgerlichen Gesetzbuch (Natürliche Personen), welcher lautet:

“Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.”

Dieser Satz ist ebenso selbstverständlich wie unzweideutig und ergibt keinen (!) stichhaltigen Grund, um einem unentwickelten menschlichen Fötus, *noch bevor derselbe durch die ersten Regungen im Mutterleibe sein Leben bekundet hat, den Schutz eines mit Persönlichkeitsrechten ausgestatteten Wesens zuzubilligen.*

Wenn das Gesetz in dem bestimmten Falle, dass der Erzeuger oder Erblasser eines zu erwarteten Kindes vor der Geburt stirbt, der Leibesfrucht einen Pfleger bestellt, um etwaige später geltend zu machende Erbansprüche zu schützen, so ist dies Verfahren aus *privatrechtlichen* Gründen vollkommen gerechtfertigt; *die strafrechtliche Verfolgung* wegen Vernichtung jedes erst nur keimenden Lebens aber ermangelt aller Berechtigung.

INQUISITIONSVERFAHREN

Vollends zu verwerfen ist, dass bei der Anwendung der in Rede stehenden Verfügung noch weit über deren Ziel hinausgegangen wird. Der Wortlaut der Strafandrohung bezieht sich doch nur auf eine *vollendete*, nicht auf eine unausgeführt gebliebene Handlung. Womit will man denn nun die an das spanische Inquisitionsverfahren erinnernde Rechtsgeflogenheit begründen, dass nicht allein der erfolglose Versuch einer Fruchtabtreibung, sondern bereits die *geäusserte Absicht* eines derartigen Versuches geahndet wird?

In einem Falle ist sogar eine Arbeiterwitwe, welche irrtümlich geglaubt hatte, schwanger zu sein...wegen der beabsichtigten Gesetzesübertretung zu vier Monaten Gefängnis und zweijährigem Ehrenrechtsverlust verurteilt worden. *Also um eines tatsächlich nicht existierenden Lebenskeim zu schützen*, wird eine arme Frau um ihren guten Leumund gebracht und damit auch der Möglichkeit ihres Fortkommens beraubt, der beste Weg, sie der Prostitution auszuliefern!

(Ferner)...die Verurteilung eines Mädchens, welches nicht gewusst hatte, dass es sich in anderen Umständen befand und nur den abführenden Tee getrunken hatte, den es sonst zu trinken pflegte...; es hatte demnach keine Absicht des vermeintlichen “Verbrechens” vorgelegen.

Ein lächerlicher Fall: Bei einem Menschenaufauf gelegentlich eines Brandes, hatte eine weibliche Person im Gedränge abortiert...Als sich die Menge zerstreute, fand man die Leibesfrucht und es entstand darob eine grosse Aufregung. Eine Hebamme wurde herbeigeholt, um zu begutachten, ob der Fund lebensfähig gewesen wäre, und es wurden polizeiliche Nachforschungen ins Werk gesetzt, um Gewissheit zu erlangen, ob hier ein Zufall oder ein Verbrechen vorgelegen hätte. Weiter kann man den - Amtseifer doch wahrlich nicht treiben!

IST EINE SCHWANGERE SELBSTMÖRDERIN EINE "KINDSMÖRDERIN"?

Wir leben in einer Zeit, da man es einem Menschen nicht mehr als Todsünde anrechnet, wenn er seinem eigenen Leben ein Ende macht, weil man zu der richtigen Überzeugung gekommen ist, dass nur die äusserste Verzweiflung, das unerträglichste Leiden oder eine geistige Umnachtung zu solcher Tat treiben kann. So wird denn auch der ...Selbstmordversuch nicht mehr als strafwürdiges Verbrechen behandelt. Was für eine merkwürdige Verwirrung moralischer und rechtlicher Begriffe entsteht nun aber aus der Verbindung von Selbstmord und "Kindesmord" im Sinne des Paragraphen 218! Darf eine weibliche Person, die sich schwanger fühlt, auch freiwillig aus dem Leben scheiden oder soll sie alle denkbaren Qualen des Leibes und der Seele weiter ertragen in dem Gedanken, dass der weltliche Richter erst die Geburt des Kindes von ihr fordert?

Vor kurzem sprang ein junges Mädchen in selbstmörderischer Absicht in die Elbe, wurde von einem Bahnwärter herausgeholt...und in die Wohnung seiner Eltern gebracht. Hier wurde sie ...später von einem Knaben entbunden. Wird sich die Unglückliche jetzt wegen versuchter Tötung ihres Ungeborenen zu verantworten haben? Dem Buchstaben des Gesetzes nach müsste es freilich so sein.

Wenn der moderne Staat heute noch den Standpunkt der Hindus vertreten will, nachdem jeder mögliche Lebenskeim...bis zum Lebensantritt behütet ...werden muss, dann dürfte er andererseits nicht den in der ärztlichen Praxis längst geltenden Grundsatz genehmigen, dass das Leben der Mutter höher zu schätzen sei als das ihres noch nicht geborenen Kindes. Bekanntlich ist jeder Arzt ermächtigt, in Fällen..., wo ein tödlicher Ausgang der Niederkunft zu erwarten steht, eine künstliche Fehlgeburt herbeizuführen...In solchen Fällen wird manches ungeborene Geschöpf getötet.

FRAUEN – WILLENLOSE INSTRUMENTE IHRER EIGENTÜMER

Aber ist es dabei wirklich auf den Schutz der Frau und Mutter abgesehen? Nein. Denn nicht nur einmal, sondern zu wiederholten Malen werden mitunter Frauen, deren anormale innere Bildung oder gesunkener Kräftezustand...ein lebensfähiges Kind von vornherein unmöglich machen, derartigen Prozeduren unterworfen, *als willenlose Instrumente, deren Gebrauch vom Belieben ihrer Eigentümer abhängt!* –

Man hat z. B. eine Frau sechsmal durch Kaiserschnitt entbunden, infolgedessen sie schliesslich gestorben ist. Andere Frauen, deren Gebärorgane durch fortgesetzte Überanstrengung geschwächt sind, lässt man ohne Skrupel zehn- bis zwölfmal durch Abortus niederkommen, anstatt ihnen durch streng durchzusetzende ärztliche Vorschriften die nötige Ruhe und Erholung zu sichern.

Ist das etwa keine Vernichtung keimenden Lebens?



Unterschrift: Alice Lex-Nerlinger: "Paragraph 218". 1931. Märkisches Museum, Berlin.

Plakat, herausgegeben von Neue Gesellschaft für bildende Kunst. Berlin 1975

JÄHRLICH GEHT EINE GROSSE ZAHL VON FRAUEN ZU GRUNDE

Die Ärztin Frau Dr. Adams warnt in ihrem Werk "Das Frauenbuch" (Stuttgart) ihre Geschlechts-genossinnen sehr eindringlich vor den grossen Gefahren und unheilbaren gesundheitlichen Schäden, denen sie sich ... aussetzen, wenn sie bei unkundigen und unbefugten Personen Rat und Beistand ... suchen. "Es gibt kaum einen Eingriff, welcher verhängnisvoller für die Betroffenen werden kann als eine Fruchtabtreibung, wobei nicht alle Regeln der ärztlichen Kunst auf das peinlichste beobachtet worden sind." Die Unwissenheit der Frauenwelt in allem, was ihre Lebensvorgänge, insbesondere ihr Geschlechtsleben anbetrifft, die Vertrauensseligkeit ... so vieler Frauen, endlich und nicht zum wenigsten die Befürchtung, von einem Arzt mit ihren Wünschen der Befreiung ... von unwillkommener Schwangerschaft abgewiesen zu werden – das sind die Ursachen, welche immer neue Scharen von Frauen und Mädchen in die Netze gewissenloser Charlatane treiben. – Dazu kommt die Verleitung von seiten dritter Personen. Oft werden verführte Mädchen von ihren Liebhabern, die einer etwaigen Alimentationspflicht ausweichen möchten, mitunter auch Ehefrauen, deren Männer einen weiteren Familienzuwachs scheuen, zum Gebrauche gewisser abtreibender Medikamente... überredet. An den Folgen der letzteren, namentlich wenn sie mit einer eingreifenden manuellen Behandlung verbunden sind, geht jährlich eine grosse Anzahl von Frauenleben zu Grunde. Es ist darum durchaus angebracht, dass sowohl diese gewerbsmässig betriebene mörderische Kurpfuscherei als auch die Verleitung unwissender weiblicher Personen zur Inanspruchnahme derselben behufs Abtreibung mit strengen Strafen belegt wird. Dies verlangt selbstredend auch Frau Dr. Adams; dagegen spricht sie sich unumwunden gegen die Härte des Paragr. 218 aus, soweit diese die geschädigten Opfer trifft, da diese ohnehin schon durch lange und schwere Leiden für ihren Missgriff büssen müssen. Und sie hat gewiss ganz recht.

Das Gesetz bestraft den Apotheker, der einem Kunden ohne ärztliche Legitimation Gift verabfolgt, aber es setzt nicht die betreffende Person, wenn sie die Vergiftung übersteht, nachträglich ins Gefängnis. –

FRAUEN – NUR SPIELBALL VON ÄRZTEN

Frau Dr. Adams meint, das sicherste Mittel, um den unsauberen Elementen das Handwerk zu legen, würde in einer viel weitergehenden Befugnis der Ärzte bestehen, nach eigenem Ermessen Schwangerschaften früher oder später zu unterbrechen. Unbedingt möchte ich dieser Ansicht nicht beipflichten. Die Vernichtung keimenden Lebens im ersten Stadium ist auch den Ärzten nicht ohne weiteres gestattet; und wenn, wie es hier und da vorkommt, auch ein Angehöriger dieses Standes ein Geschäft daraus macht, so wird er im Falle der Entdeckung ebenso streng bestraft wie ein Laie. Aber in anderer Hinsicht steht dem Mediziner eine bedeutende Freiheit willkürlichen Verfahrens zu. Um eine gebärunfähige Frau vor zwecklosen Qualen, langem Siechtum und frühem Tode zu bewahren, darf er auf operativem Wege die Entfernung der betreffenden Organe vornehmen, wenn es ihm gutdünkt. Die Ansichten über diesen Punkt gehen jedoch in ärztlichen Kreisen weit auseinander. Dr. Paul Mensinga (Erfinder des Pessars, H. S.) sagt zum Beispiel: "Es ist besser, dass zehn Frauen zu früh steril werden, als dass eine Frau durch Hypertokie (Erschöpfung durch zu viele Geburten) zu Grunde geht".

Hiergegen nehmen viele seiner Kollegen Stellung; etliche vertreten sogar den althergebrachten Standpunkt, dass man ein Weib nicht unfruchtbar machen dürfe, sondern sie unter allen Umständen ihrer Bestimmung - "Du sollst mit Schmerzen gebären" – erfüllen lassen solle.

Die Frauen selbst sind nur Spielball solcher widerstreitenden Ansichten.

Was für eine bedenkliche Seite es übrigens hat, wenn den Ärzten eine zu ausgedehnte Vollmacht erteilt wird, zeigen uns Emile Zolas Mitteilungen über den unverantwortlichen Missbrauch mit willkürlichen Exzirpationen der weiblichen Organe, wie er in Frankreich, vor allem in Paris getrieben wird. Der Verfasser des Romans "Fecondite" schreibt: "Von zwanzig Frauen, welche voreilig operiert werden, könnten mit Sicherheit fünfzehn durch verständige Behandlung geheilt werden. In den hiesigen Krankenhäusern werden jährlich an zweitausend bis dreitausend Frauen steril gemacht und mindestens eine doppelt so grosse Zahl in den vielen Privatkliniken, wo es ... keine Art der Kontrolle gibt. Wegen der unbedeutendsten oder nur gemutmassten Krankheitssymptome... schneidet der Arzt darauf los und wirft ungestraft das gesunde weibliche Organ als Abfall fort, wenn er sich geirrt hatte. Oft werden die betroffenen Frauen zuvor gar nicht von dem Experiment in Kenntnis gesetzt, ja oft nicht einmal ihr Gatte oder die übrigen Angehörigen, und die Amputierten erfahren, wenn überhaupt, so vielleicht erst später aus ... den medizinischen Eintragungen, was mit ihnen geschehen ist." –

Jedermann wird wohl zugeben müssen, dass eine derartig gewissenlose und in grossem Umfange betriebene Kastration bei weitem verhängnisvoller ist als eine gelegentliche Vernichtung keimenden Lebens ; und doch kümmert sich kein Strafrichter darum....

GESETZGEBER GEBEN FRAUEN GESCHLECHTSKRANKEN MÄNNERN PREIS

Bereits zu Anfang dieser Schrift ist gesagt worden, dass der Staat die moralische Verpflichtung habe, *den werdenden Müttern* erhöhten Schutz angedeihen zu lassen, weil Wohl und Wehe der Nachkommenschaft wesentlich von der leiblichen und seelischen Verfassung der Mütter abhängt.

Von solcher schützenden Fürsorge findet sich aber in unserer Gesetzgebung nicht das geringste vor; letztere zeigt vielmehr in diesem Punkte verhängnisvolle Lücken. Mit welchem Recht darf der Gesetzgeber wohl eine Fruchtabtreibung durch entehrende Freiheitsentziehung bestrafen, so lange er sowohl die achtbare wie die verfemte Frau *ungewarnt und ungerächt der Ansteckung durch geschlechtskranke Männer preisgibt* und solchen Frevel überdies durch das Gebot strengster Wahrung des Amtsgeheimnisses an Ärzte, Hebammen, Juristen usw. begünstigt?

FRAUEN UND KINDER – OPFER VERSEUCHTER MÄNNER

Die furchtbaren Verheerungen, welche die Übertragung venerischer Krankheiten auf schuldlose Frauen und Kinder anrichtet, sind erst in jüngster Zeit durch medizinische Veröffentlichungen zur allgemeinen Kenntnis gelangt. Die Syphilis hat massenhafte Verluste an Menschenleben im Gefolge; sie verhindert zwar nicht das Schwangerwerden, aber die Frucht im Mutterleibe wird von der Krankheit verseucht, und die Schwangerschaft wird entweder in den ersten Monaten unterbrochen oder es kommt zu Frühgeburten nicht lebensfähiger Kinder oder Totgeburten. Nach Angaben des französischen Arztes Fournier brachte von vierundvierzig syphilitischen Frauen nur eine einzige ein lebendes Kind zur Welt. - Die Gonorrhöe, auch Tripper genannt, erzeugt im weiblichen Organismus bösartige Geschwülste, Entzündungen udgl. und ist *sehr häufig die Ursache weiblicher Unfruchtbarkeit*. - “Die Einkinderehe ist der Typus derjenigen Ehen, die unter dem Einfluss von Trippererkrankungen stehen”, sagt Professor Lesser, und Dr. Blaschko berechnet den jährlichen Geburtenausfall als Folge der Geschlechtskrankheiten nach *Hunderttausenden*. Warum sieht das Strafgesetzbuch hierüber gleichgültig hinweg?

Die Antwort auf diese naheliegende Frage ist nicht schwer zu finden:

Wer die Gewalt hat, der hat das Recht.

In Schweden besteht seit Jahren mit bestem Erfolge die gesetzliche Anzeigepflicht der Ärzte und der Spital- bzw. Heilzwang für beide Geschlechter. Nunmehr will auch die deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bei der Gesetzgebung darauf hinwirken, dass die *bedingungslose* Aufnahme und Isolierung in öffentlichen Heilanstalten dieser Kranken beiderlei Geschlechts, wenn auch keinen Heilzwang, so doch eine Heilmöglichkeit biete.

JEDOCH ein gesetzlicher Schutz für Leben und Gesundheit der Frauen ist damit noch lange nicht herbeigeführt.

TOTALE MUTTERPFLICHTEN – ABER KEINE MUTTERRECHTE

Die Ungerechtigkeit des Paragr. 218, Abs.1, leuchtet ganz besonders ein, wenn man in Betracht zieht, dass der Staat keiner noch so armen Mutter eine Beihilfe zum Aufziehen ihrer Kinder gewährt, es sei denn, dass sie als Witwe irgend eines Staatsdieners Anspruch auf eine dürftig bemessene Pension erheben darf, oder als völlig erwerbsunfähig der öffentlichen Armenversorgung anheimfällt.

Und nun gar *die ledigen Mütter!*

Die Empfängnis – und zwar nur dieser vom Zufall abhängige Umstand – wird ihr als Sünde und Schande angerechnet, gleichzeitig aber das Leben des entstehenden Kindes als heilig genug angesehen, um vor der Geburt unter staatlichen Schutz gestellt zu werden. NACH der Geburt wird der Bastard als nicht existenzberechtigt den Enterbten zugezählt. Die unverehelichte Mutter muss als “bescholtene Person” ihrem Kinde meistens ohne die nötigste Fürsorge und Pflege das Leben geben, was schädigend auf dessen Entwicklung wirkt; sie muss ferner zu seiner Unterhaltung ungleich grössere Opfer bringen ..., und dennoch wird die Erfüllung dieser streng von ihr geforderten Pflicht ihr durch Gesetz und Brauch auf alle denkbare Weise erschwert, während man den ausserehelichen Vätern mehr als einen Ausweg zur Umgehung ihrer Schuldigkeit offen lässt.

Es ist vorgekommen, dass man eine arme Mutter wegen Kindesaussetzung bestraft hat, weil sie ihrem treulosen Liebhaber das lebende Pfand ihrer Liebe vor seine Wohnungstür gelegt hat. Dem edlen Manne, der es ihr durch die Polizei wieder zustellen liess, erwuchs keine weitere Ungelegenheit...; hätte er aber nachweislich das Mädchen veranlasst, sich ihrer Leibesfrucht zu entledigen, dann wäre ihm Gefängnis- oder Zuchthausstrafe zudiktiert worden.

Und diesen Rattenschwanz von Widersprüchen unterhalten Staat und Kirchen mit grösstem Eifer, unter dem Vorwand, dass die gesellschaftliche Ordnung ohne ihn nicht bestehen könnte!
Wer trägt den geringsten Nutzen davon, dass Tausende solcher Kinder früh dahinsterven und andere Tausende die Heerscharen der Elenden und Siechen oder den gemeingefährlichen Teil der Bevölkerung vermehren? –

DENUNZIANENTUM

Eine der moralisch verderblichsten und darum verwerflichsten Wirkungen des Paragr. 218, Abs.1, ist endlich die, dass dem *Denunziantentum* bereitwillig Tür und Tor öffnet. Bedarf die Gesellschaft zur Aufrechterhaltung ihrer Ordnung durchaus dieses so unwürdigen Mittels? Dann stellt sie sich selber doch ein übles Zeugnis aus.

Das Anzeigen jeder beliebigen Person genügt schon, um Frauen dem Untersuchungsrichter in die Hände zu liefern; damit ist ihr Name in die Öffentlichkeit gezerrt und – mögen sie dann verurteilt oder freigesprochen werden, es haftet ihnen eine gewisse Schmach an, und sie sind fortan allen niedrigen Verfolgungen ausgesetzt, welcher persönlicher Hass, Brotneid und Lästersucht nur irgend zu ersinnen vermögen. Die empörendsten Vorkommnisse dieser Art spielen sich im täglichen Leben ab und werden durch die Gerichtsverhandlungen den Zeitungslesern vorgeführt, ohne Eindruck auf das moralisch abgestumpfte Gefühl der Menge zu machen. –

Hier ein Beispiel für viele: Eine in bescheidenen Verhältnissen lebende Geschäftsinhaberin und Familienmutter nahm die ersten Anzeichen einer neuen Schwangerschaft wahr, und da sie sich in dieser Lage den Anstrengungen eines bevorstehenden Umzuges nicht gewachsen fühlte, beschloss sie, sich an eine ihr empfohlene Frau zu wenden. Unglücklicherweise irrte sie sich in deren Hausnummer und geriet in die Wohnung einer anderen Frau. Kaum hatte sie ihr Anliegen vorgebracht, als diese herzlose Person aufsprang, den nächsten Schutzmann von der Strasse herbeirief und die zu Tode erschrockene Frau festnehmen liess. Zwar kam sie mit einer geringen Strafe davon, weil das “Verbrechen” der Abtreibung unausgeführt geblieben war; doch wer kann ermessen, was für schädliche Folgen die heftige Erregung, die Scham und Furcht vor der öffentlichen Blossstellung, die Sorge um die Ihren... auf den Zustand der Frau ...gehabt, und welche Geschäftsnachteile ihr überdies aus der wochenlangen Haft erwachsen sind? Trifft die Anklage eine Frau oder Tochter gutsituerter Ehemänner oder Väter, so wird diesen gewöhnlich gegen Erlegung einer Kaution von einigen tausend Mark wenigstens die Untersuchungshaft erspart; eine arme Frau muss im gleichen Falle alle Bitternisse bis auf die Hefe auskosten. Auch ein Rechtsbrauch verwerflichster Art!

HERRENMORAL

Wie so manche andere harte Massregel bezweckt wohl auch die im Paragr. 218, Abs. 1, enthaltene hauptsächlich die Wahrung der – stets einseitig die Frauen zur Rechenschaft ziehenden – gesellschaftlichen Moral, indem sie leichtfertige ...Frauen verhindern will, sich der Folgen ausserehelichen Geschlechtsverkehrs zu entledigen. Aber die Erfahrung zeigt, dass dieser Zweck verfehlt wird, denn die zahlreichen Enthüllungen aus den Geschäftsbüchern verklagter Ärzte oder Pseudoärzte usw. ergeben überall eine fast ebenso grosse Beteiligung von verheirateten wie von ledigen Frauen. Bemerkenswert ist ferner, dass viele darunter den hohen und höchsten Ständen, sowie den vermögenden Gesellschaftskreisen angehören....

Bei manchen Frauen lehnt sich wohl auch ihr Verstand gegen diesen, von einer Rechtsfiktion künstlich konstruierten Begriff eines Verbrechens auf; ein Beweis, dass der dem weiblichen Geschlecht vorgeworfenen Mangel an Rechtssinn zuweilen auf *richtiger Fährte wandelnde Logik* ist.

HIER UND DA AUCH MÄNNER - GEGEN STRAFE

Auch Männer nehmen hier und da Stellung gegen die als unberechtigt erkannte Tradition, wenn auch nicht immer so tatkräftig...In einem kleinen Ort war der dortige Arzt wegen wiederholter Beihilfe zu dem gedachten Verbrechen angeklagt und zu mehrmonatiger Gefängnisstrafe verurteilt, jedoch nach Hinterlegung einer Kaution auf freiem Fuss belassen... Bei seiner Rückkehr aus der Gerichtsverhandlung wurde er auf der Bahnstation mit Hochrufen und Blumen empfangen und von einer grossen Zahl Männer heimgeleitet. Im Gasthof fand als dann ihm zu Ehren ein Trinkgelage statt und Tags darauf erschien noch eine Deputation der Gemeindevertretung, um ihn offiziell zu begrüssen. – Mag nun die persönliche Beliebtheit des Gefeierten den Hauptanteil an diesen Kundgebungen gehabt haben, bis zu einem gewissen Grade dürften diese doch auch als eine spontane Äusserung der vox populi aufzufassen sein, welche sich in einem kleinen Orte eher hervorwagt als in einer unter erdrückender Polizeiherrschaft stehenden Grossstadt.

MANCHMAL FREISPRUCH...

Ein deutliches Anzeichen dafür, dass die Strafbarkeit der Vernichtung keimenden Lebens – ohne belastende Nebenumstände – dem allgemeinen Rechtsempfinden nicht mehr entspricht, bilden die häufiger werdenden Strafermässigungen und Freisprechungen. In einem sogenannten Skandalprozess ***wurden sieben von den weiblichen Angeklagten freigesprochen, und für die übrigen drei oder vier nachträglich von den Geschworenen ein Gnadengesuch eingereicht. Keine Strafmilderung erfuhren dagegen die von Absatz 2 des Paragr. 218 betroffenen Mitbeteiligten.

In einem anderen Falle lautete das Urteil für eine Ehefrau auf sieben Tage Gefängnis, für ihren Ehemann aber wegen Verleitung auf zehn Monate Gefängnis...

ÄRZTINNEN UND JURISTINNEN

Mit besonderer Genugtuung sei hier der Einfluss konstatiert, den studierte und in wissenschaftlichen Berufen tätige Frauen bereits in dieser Hinsicht ausgeübt haben. Im April 1903 wurde von der Strafkammer des Landgerichts II in Berlin ausser drei Gerichtsärzten auch Frau Dr. med. Springer zur Beratung hinzugezogen; und hauptsächlich auf Grund ihres Gutachtens erfolgte die Freisprechung einer angeklagten Frau. –

Desgleichen erwirkte vor vier Jahren in der Schweiz ein weiblicher Rechtsanwalt, Frau Dr. jur. Mackenroth, den Freispruch für ihre Klientin in gleichem Fall.

(Als Zeichen neuzeitlicher Wandlungen ist ferner die Mitteilung von Interesse, dass kürzlich in einer Versammlung der Ligue de la Regeneration Humaine zu Paris Madame Marie Hua einen allgemein fesselnden... Vortrag "Zur rechtlichen und ethischen Seite des Abortismus" gehalten hat.)

Der Übersicht wegen seien in dieser Schrift ausgedrückten Grundgedanken in Kürze wiederholt und ergänzt:

ELF GRUNDGEDANKEN

Erstens: Da die Frau allein die Lasten und Schmerzen der Geburt trägt und ohne Vergeltung von Seiten der (Vater-) Nation ihre Kinder unter tausendfachen Mühen und Sorgen für dieselbe aufzieht, so ist sie allein zuständig zu entscheiden, wie oft sie diese Aufgabe erfüllen will.

Zweitens: Dem keimenden Leben in den ersten Stadien seiner Entwicklung ist noch kein Anrecht auf strafrechtlichen Schutz zuzugestehen; eine Schwangere dürfte unter allen Umständen erst dann wegen vollendeter – niemals wegen beabsichtigter – Fruchtabtreibung zur Verantwortung gezogen werden, wenn der Fötus bereits Lebenszeichen von sich gegeben hatte.

(Dies tritt in vorgerücktem Stadium der Schwangerschaft ein. Nach ärztlicher Angabe beginnen die Bewegungen des Ungeborenen ungefähr in der zweiten Hälfte des fünften Monats).

Drittens: eine etwaige Anklage wäre nur vom zivilrechtlichen Standpunkt aus zu erheben.

Viertens: Ein gesetzliches Einschreiten soll erst nach Prüfung der persönlichen Würdigkeit und privatrechtlichen Zuständigkeit des Anklägers (Denunzianten) erfolgen; anonyme Anzeigen sind ausnahmslos unberücksichtigt zu lassen.

Fünftens: Da das Gesetz Selbstmordversuche nicht bestraft, ist es unlogisch, die Beseitigung eines eben nur keimenden Lebens zum Verbrechen zu stempeln.

Sechstens: Die Gesetzgeber machen sich grosser Ungerechtigkeit schuldig, wenn sie Frauen wegen Vernichtung entstehenden Lebens mit entehrenden Strafen züchtigen, während zahllose Männer ungestraft die gemeinschädlichen Laster des Trunks und der Unzucht ausüben dürfen, welche Laster massenhafte Verwüstung und Vernichtung auch von entstehendem Leben zur Folge haben, somit auch als verbrecherisch angesehen und verurteilt werden müssten.

Siebtens: Der Staat hat ein hohes Interesse an der Erzeugung gesunder und leistungsfähiger Bürger, desgleichen an der Verminderung der grossen Zahl von kranken, schwachen, erwerbsunfähigen und sittlich verkommenen Menschen, deren Versorgung ihm nicht zu bewältigende Lasten auferlegt. Es erwächst ihm daher kein Verlust aus der Beseitigung der aus den ungünstigsten Umständen entstandenen Geschöpfe, von welchen mit Sicherheit vorauszusehen ist, dass sie nach ihrer Geburt zur Vermehrung der genannten Kategorien beitragen würde.

Achtens: Der Staat könnte die Übertretung des Paragr. 218, welche er trotz härtester Strafmassregeln nicht zu verhindern vermag, am besten vermindern, wenn er in den Kreisen der Armen und schwach Bemittelten durch Ärzte, sowie durch ausgebildete Hebammen und Krankenpflegerinnen mehr Belehrung über die erlaubten Mittel zur Verhütung der Empfängnis verbreiten lassen, eventuell die Anschaffung solcher Mittel erleichtern würde.

Neuntens: Es soll den Frauenärzten und –Ärztinnen verboten werden, eine Frau ohne deren Wissen und Einwilligung durch operative Entfernung der Gebärgane ihrer Fruchtbarkeit zu berauben: andererseits mögen sie ermächtigt werden, allen nachweisbaren, berechtigtn Wünschen ihrer Patientinnen in bezug auf Unterbrechung der Schwangerschaft in weitgehender Art zu entsprechen. Über die Berechtigung zu solchem Vorgehen können die Meinungen geteilt sein; es wird aber sicherlich jeder humane und gewissenhafte Arzt mit Dr. C. Hamburger darin übereinstimmen, dass tuberkulos veranlagte Frauen über die ihnen durch die Schwangerschaft drohende Gefahr aufgeklärt und auf ihr Verlangen unbedingt aus solcher Lage befreit werden sollten, natürlich unter der Voraussetzung, dass sie vor einer baldigen neuen Konzeption bewahrt werden. Ebenso berechtigt ist der freiwillige Abortus, wenn in einer Familie bereits mehrere Kinder bestimmte körperliche Gebrechen oder schwere erbliche Belastung aufweisen.

Endlich kämen auch die leider nicht seltenen Fälle von brutaler Vergewaltigung in Frage. Denn es ist doch unfassbar, wie die menschliche Gesellschaft es einer genotzüchtigten Frau zur moralischen Pflicht machen kann, den mit Abscheu und Todesangst empfangenen Embryo auszutragen und zu ernähren!

Zehntens: Die gesamte Frauenwelt muss durch rechtzeitigen hygienischen Unterricht über die grossen gesundheitlichen Gefahren aufgeklärt werden, welche ihr aus der Beratung und Behandlung seitens unkundiger und unbefugter Personen erwachsen können.

Elftens: Alle diejenigen Personen, welche einen Erwerb aus der Fruchtabtreibung machen und durch ihre schädlichen Experimente Leben und Gesundheit der betreffenden Frauen gewissenlos aufs Spiel setzen – ingleichen diejenigen, welche aus eigennützigen Gründen eine Frau zur Anwendung quacksalberischer Mittel und Kuren verleiten, sollen unnachsichtig bestraft werden.

Der hervorragende Rechtsgelehrte Justizrat Professor von Liszt aus Halle hat auf dem Kongress der "Internationalen kriminalistischen Vereinigung", 1903, am Schlusse seines Vortrages über die Reform des Strafrechts die Zuversicht ausgesprochen, dass ein künftiges Strafgesetzbuch nicht mehr aus den Theorien einiger Professoren hervorgehen, sondern seinen Inhalt aus den Bedürfnissen und den sittlichen Anschauungen des deutschen Volkes heraus gestalten werde.

Wenn diese Erwartung in Erfüllung gehen sollte, dann dürfte wohl auch die in der vorliegenden Schrift behandelte Materie in den Bereich der Reformen gezogen werden.



Nr. 33 klaus staeck (offset 1975)
copyright edition staeck. heidelberg

Die radikalfeministische Autorin, Gertrud Bilow von Dennewitz, dezidierte Gegnerin Bismarcks, veröffentlichte ausserdem :

Die Bevölkerungsfrage in weiblicher Beurteilung. in: Sammlung Kultur und Fortschritt. Leipzig 1908-09.

PS.: Diese zwei Dokumente feministisch-politischer Gesetzes- und Justizkritik hatte ich 1977 entdeckt und geplant, sie in der Quellensammlung "Frauen und Recht" zu veröffentlichen.

Der Fischer Taschenbuch Verlag hatte mir dazu den Auftrag erteilt, wurde jedoch vertragsbrüchig, obwohl das Erscheinen bereits angekündigt war.

In der Reihe "Die Frau in der Gesellschaft" erschien überhaupt kein Band zu diesem lebenswichtigen Thema. Zensur findet statt. H.S.